

VERKAUFSPROSPEKT

Windpark
Uelvesbüll
3. Betriebs
GmbH & Co. KG



Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der in diesem Verkaufsprospekt vorgestellte Bürgerwindpark ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Bilder zeigen nur zum Teil die Windenergieanlage der Emittentin. Andere Fotos zeigen aufgrund der räumlichen Nähe die benachbarten Windenergieanlagen im Gesamtwindpark Uelvesbüll. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort	4
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	16
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	19
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	19
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	22
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	26
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	29
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	30
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ...	32
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	36
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	37
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	41
6	Investition und Finanzierung	57
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin	57
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	63
7	Die Emittentin	73
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	93
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	106
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	113
11	Weitere Pflichtangaben	140
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	141
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	152
14	Glossar	156
15	Schritte zur Beteiligung	160



1 | Vorwort

Energiewende und Klimaschutz

Ziel der Energiewende in Deutschland ist es, Energie hauptsächlich aus regenerativen Energiequellen zu beziehen. Im Jahr 2024 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch rd. 54 %. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der regenerativen Energien am gesamten Stromverbrauch gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz bei 80 % liegen. Mit dem Projekt Windpark Uelvesbüll III möchten auch wir unseren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten und gleichzeitig eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger schaffen.

Unser Projekt

Die Windpark Uelvesbüll GmbH beschloss bereits vor vielen Jahren, ihre insgesamt acht Windenergieanlagen zu repowern und durch fünf neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen in zwei Bauabschnitten zu ersetzen: Im ersten Bauabschnitt wurden vier Windenergieanlagen errichtet, die im März und April 2023 in Betrieb genommen wurden. Der zweite Bauabschnitt besteht aus einer Windenergieanlage, die im April 2024 in Betrieb genommen wurde. Die Einspeisung des produzierten Stroms der insgesamt fünf Windenergieanlagen in das öffentliche Netz erfolgt über das Umspannwerk Oldenswort.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen veräußerte die Windpark Uelvesbüll GmbH die errichteten Windenergieanlagen als schlüsselfertige Windparks an drei Betreibergesellschaften.

Von Beginn an war vorgesehen, eine der Windenergieanlagen als „Bürger-Anlage“ zu betreiben. Hierzu wurde am 04.05.2020 die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG gegründet. Diese erwarb und betreibt nun eine der insgesamt fünf Windenergieanlagen im Gesamtwindpark Uelvesbüll. Es handelt sich um eine Windenergieanlage des ersten Bauabschnitts vom Typ Vensys 115-4,1 MW mit einer Nennleistung von 4,1 MW und einer Nabenhöhe von 92,4 m.

Damit mögliche Standortnachteile für die einzelnen vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll untereinander ausgeglichen werden, wurde ein Pooling der Windenergieerträge dieser vier Windenergieanlagen vereinbart.

Wichtige Meilensteine des Vorhabens der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG waren die Genehmigung nach Bundesimmisionsschutzgesetz im April 2020 sowie die Änderungsgenehmigungen im Dezember 2020 und im März 2025 sowie der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur im Juni 2020. Die Windenergieanlage wurde im April 2023 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt wird nun eine Beteiligungsmöglichkeit als Kommanditist an der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG angeboten.

Sind Sie dabei?

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG bietet nun insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die Möglichkeit einer Beteiligung. Als Gesellschafter der Betreibergesellschaft können Sie durch eine Beteiligung zweifach profitieren:

Einerseits wird die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien nachhaltig gestärkt und Sie haben es ein Stück weit selbst in der Hand, die Energiewende mitzugestalten.

Andererseits sind Sie als Kommanditist am wirtschaftlichen Ergebnis des Windparks beteiligt und haben durch eine ökologisch sinnvolle Kapitalanlage die Chance auf eine attraktive Verzinsung Ihres eingesetzten Kommanditkapitals. Eine Beteiligung ist ab 5.000 € möglich.

In diesem Verkaufsprospekt sind detaillierte Informationen zu unserem Projekt Windpark Uelvesbüll III zusammengetragen. Auf den Seiten 41 – 56 zeigen wir Ihnen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen. Werden auch Sie Teil der Energiewende - wir freuen uns auf Sie!

Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG

vertreten durch die Windpark Uelvesbüll GmbH

Franz-Georg Holbe und Henning Holst

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Bürgerwindparks mit einer Nennleistung von 4,1 MW
- 1 Windenergieanlage vom Typ Vensys 115-4,1 MW mit einer Nennleistung von 4,1 MW und einer Nabenhöhe von 92,4 m
- Pooling der Umsatzerlöse der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll nach Anzahl der Windenergieanlagen und Pooling der laufenden Kosten des Betriebs und der Instandhaltung der genannten Windenergieanlagen (Wartungskosten, Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Versicherungen und Strombezugskosten) sowie der laufenden Kosten der internen und externen Parkinfrastruktur sowie des Umspannwerkes nach tatsächlich angefallenem und verauslagtem Aufwand im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen
- Standort: Gemeinde Uelvesbüll, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Windparks Uelvesbüll III:
9.860.000 kWh (2025)
11.600.000 kWh (2026 – 2042)
4.910.000 kWh (2043)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Windpark Uelvesbüll GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 5.125.000 €
- Finanzierung:
725.000 € Eigenkapital (rd. 14 %),
4.400.000 € Fremdmittel (rd. 86 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,44 € / kWh (Prognose)

Projektablauf und Zeitplan

- **2. - 4. Quartal 2020**
Genehmigung sowie
1. Änderungsgenehmigung nach
Bundesimmissionsschutzgesetz,
Teilnahme an der Ausschreibung der
Bundesnetzagentur und Erhalt des
Zuschlags
- **2. Quartal 2021**
Flächensicherung, Abschluss des
Generalunternehmervertrages
- **1. Quartal 2022**
Sicherung der langfristigen Finanzierung,
Baubeginn der Windenergieanlage
- **2. Quartal 2023**
Inbetriebnahme der Windenergieanlage
- **1. Quartal 2025**
2. Änderungsgenehmigung nach
Bundesimmissionsschutzgesetz
- **2. Halbjahr 2025 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und
Einzahlung von Eigenkapital

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 725.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 3.000 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 722.000 €
- Beteiligung ab 5.000 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
- Der Gesellschaftsvertrag regelt in § 5 Abs. 2 im Detail, wer sich an der Betreibergesellschaft beteiligen kann (siehe Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Möglichkeit der Beteiligung
 - für natürliche volljährige Personen, die in der Zeit vom 31.12.2020 bis zu ihrem Beitritt durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Uelvesbüll hatten,
 - für die Gemeinde Uelvesbüll,
 - für andere Personen unter der Bedingung der Zustimmung der Gemeinde Uelvesbüll.
- Außerdem haben die Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Möglichkeit, ihr Kommanditkapital zu erhöhen.

Beteiligungsduauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörsen, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 147 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird aufgrund der Regelungen zum Ertragspooling mit einer durchschnittlichen Vergütung (anzulegender Wert) von 5,08 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlage (2025 – 2043) kalkuliert.
Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant (Prognose):

2026 - 2038:	9 %
2039 – 2040:	19 %
2041 – 2043:	30 %
- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 245 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2025 – 2043) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 29 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

**Firma: Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs
GmbH & Co. KG**

Handelsregisternummer:
HRA 10053 FL (Amtsgericht Flensburg)

Geschäftsanschrift:
Moordeich 2, 25889 Uelvesbüll

Telefon: 04864-772 (Franz-Georg Holbe)
04841-9812850 (Henning Holst)

E-Mail: wpue3@posteo.de

Sitz der Gesellschaft: Uelvesbüll, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht,

sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 41- 56) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Uelvesbüll GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Franz-Georg Holbe und Henning Holst, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Uelvesbüll GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Franz-Georg Holbe und Henning Holst, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospekaufstellung: 29.10.2025

Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG

vertreten durch die Windpark Uelvesbüll GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Franz-Georg Holbe und Henning Holst

Franz-Georg Holbe

Henning Holst

(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetreibergesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll insgesamt 725.000 € betragen. Von dem Gesamtkommanditkapital haben die Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung bereits Anteile in Höhe von insgesamt 3.000 € gezeichnet und eingezahlt.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 722.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt.

Dieses Kommanditkapital soll für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV) inkl. Zinsen verwendet werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen werden für die Investition in den Kauf des schlüsselfertigen Windparks Uelvesbüll III, bestehend aus einer Windenergieanlage sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur, genutzt.

Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 5.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 144 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungs schritte erfolgt auf den Seiten 160 - 162 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

An der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG können sich folgende Personen beteiligen:

- Natürliche und volljährige Personen, die seit dem 31.12.2020 bis zu ihrem Beitritt durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Uelvesbüll hatten.
- Andere Personen können sich nur mit Zustimmung der Gemeinde Uelvesbüll beteiligen. Die Zustimmung liegt im Ermessen der Gemeinde.
- Die Gemeinde Uelvesbüll kann sich mit einer Kommanditeinlage bis zu einer Höhe von maximal 10 % am Gesamtkommanditkapital (Festkapital) der Gesellschaft beteiligen.

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040, ordentlich kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 41 – 56 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 41 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der

Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsgruppen sowie der Beteiligungsschritte befindet sich auf den Seiten 160 - 162 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt 5.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040, ordentlich kündigen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnIG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Der Anleger kann gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Emittentin aus-

geschlossen werden. Die Emittentin kann dadurch ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass derzeit kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder in Teilen (teilbar durch 1.000) an seinen Ehegatten, an Abkömmlinge, Geschwister oder Mitgesellschafter übertragen.
- Sofern die Kommanditbeteiligung an andere als die genannten Personen übertragen werden soll, so hat der abtretende Kommanditist diese Kommanditbeteiligung zunächst den Mitgesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Preises und der sonstigen Bedingungen anzubieten und die Gesellschaft schriftlich zu benachrichtigen. Das Vorerwerbsrecht eines Mitgesellschafters kann nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Haben mehrere Gesellschafter ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so steht ihnen das Erwerbsrecht entsprechend ihrer Beteiligung zu, sofern sie keine andere Vereinbarung getroffen haben. Unteilbare Spitzenbeträge fallen dem Gesellschafter mit den geringsten Geschäftsanteilen zu. Unzulässig ist die Abtretung an einen Mitgesellschafter, wenn dieser dadurch über mehr als 20 % der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde.

- Jede Verfügung über eine Kommanditbeteiligung oder einen Teil davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Dabei sind die Gesellschafter verpflichtet, einer Verfügung zuzustimmen, wenn sie in Ausübung eines Vorerwerbsrechts eines Mitgesellschafters oder zugunsten von Ehegatten, Abkömmlingen, Geschwistern oder Mitgesellschaftern, erfolgt.
- Die Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder sonstige Belastungen betreffend eine Kommanditbeteiligung oder einen Teil davon, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.

Stirbt ein Kommanditist, so gehen seine Kommandanteile auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der Kommanditisten. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren.

Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommandanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommandanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf den Seiten 53 – 54 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

**Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG
Moordeich 2
25889 Uelvesbüll**

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Moordeich 2, 25889 Uelvesbüll entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 722.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Es besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen und Abschluss des gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 142 im Kapitel 12 „Ge-

sellschaftsvertrag der Emittentin“) vorgesehenen Zuteilungsverfahrens vor:

Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin in der Weise, dass beginnend von der Mindestzeichnungssumme von 5.000 € an in erhöhenden Schritten von 1.000 € jede Zeichnung berücksichtigt wird, bis entweder die individuelle Zeichnungshöhe oder die angestrebte Höhe des Kommanditkapitals insgesamt erreicht wurde. Abweichungen von dieser Regelung können nur mit Zustimmung der Gemeinde Uelvesbüll erfolgen.

Auf Grundlage dieser Regelungen zum Zuteilungsverfahren kann die persönlich haftende Gesellschafterin entsprechend die durch den Anleger angebotene Zeichnung kürzen.

Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Auf den Seiten 160 – 162 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung. Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind nach Aufforderung

durch die Geschäftsführung innerhalb von 30 Tagen an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE59 2175 0000 0165 7459 69
BIC: NOLADE21NOS

Verwendungszweck:
Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.



Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage der Komplementärin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Das von der Emittentin beauftragte Notariat meldet die neu beitretenden Kommanditisten zur Ersteintragung im Handelsregister an. Die hierbei entstehenden Kosten übernimmt die Emittentin. Kosten für Genehmigungserklärungen, notarielle Leistungen, steuerliche oder sonstige Beratung, die durch einen späteren Beitritt der Gesellschafter ausgelöst werden, sind von diesen selbst zu tragen. Eintragungen, die im Rahmen der Beitragsversammlung durch den Notar vorgenommen werden können, werden von der Emittentin übernommen.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger weitere Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen.

Die Kommanditisten sind berechtigt, selbst oder auf ihre Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- und steuerberatenden Berufe die Bücher und Papiere der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft nach Ankündigung mit angemessener Frist einsehen zu lassen.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers sind der Gesellschaft bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Sollten Beratungskosten bezüglich der Geltendmachung von Sonderbetriebeinnahmen und -ausgaben entstehen, sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Anleger Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 149 – 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben).

Grundlage seines Anspruchs ist eine nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz. Scheidet ein Kommanditist zum Schluss eines Kalenderjahres aus, ist der Jahresabschluss zum 31.12. der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; andernfalls ist der Jahresabschluss zum 31.12. des vorangegangenen Jahres Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz. Die Ermittlung des Abfindungsguthabens des ausscheidenden Kommanditisten ist auf seine Kosten vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft vorzunehmen.

Für den Fall, dass der ausscheidende Kommanditist den in der Auseinandersetzungsbilanz ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und seine Kosten von der Gesellschaft ein von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung beauftragt. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind dann von der Gesellschaft und dem aus-

scheidenden Kommanditisten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 91 ff ZPO zu tragen.

Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 5.000 €.

Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen. In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handels-

register eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die eueco GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 7.220 €. Dies entspricht 1,00 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (722.000 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 149 – 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 19 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlage betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 41 - 56) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.04.2020 sowie der Änderungsgenehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 18.12.2020 und 14.03.2025, damit der Windpark Uelvesbüll III errichtet und betrieben werden kann. Sofern über die tatsächlichen und rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte (siehe Seiten 98 – 99 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage“) hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlage beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 26 – 28 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose“ in diesem Kapitel) erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 45 – 46 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.06.2020 mit dem Erhalt des Zuschlags (15.09.2020). Der Erhalt des Zuschlags ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes gemäß EEG (Vergütungshöhe des zu erzeugenden Stroms; siehe Seiten 69 – 70 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“), damit die Betreibergesellschaft im Zuge des Ertragspoolings die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 26 – 28 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose“ in diesem Kapitel) erwirtschaften kann, um die Verzinsung und Rückzahlung

der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 46 - 47 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Nutzungsvertrag für die Windparkflächen vom 07.05.2021, Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023, Poolingvereinbarung vom 03.06.2021, UW-Anschlussvertrag (abgeschlossen am 02.06.2021), Wartungsvertrag für die Windenergieanlage der Emittentin (abgeschlossen am 04.02.2021; am 28.12.2023 auf die Emittentin übertragen), Geschäftsbesorgungsvertrag vom 01.03.2023) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlage sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks Uelvesbüll III kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 26 – 28 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose“ in diesem Kapitel) erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 43 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 52 „Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern“).
- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 5.125.000 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 5.125.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis (siehe Seiten 26 – 28 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose“ in diesem Kapitel) der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 43 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage der am 11.04.2022 mit Nachtrag vom 30.06.2023, am 26.01.2023 und 03.05.2023 abgeschlossenen Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln, der am 15.06.2023, am 28.12.2023, am 19.01.2024 und am 27.03.2024 mit gemeinsamem Nachtrag vom 16.04.2025 abgeschlossenen Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital sowie der jeweils am 13.01.2022 abgeschlossenen langfristigen LR-Darlehen I und II (siehe hierzu die Darstellung der Finanzierung auf den Seiten 59 - 62 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) in Höhe von insgesamt 4.400.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruft. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung (siehe Seiten 59 - 62 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft (siehe Seiten 26 – 28 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose“ in diesem Kapitel), damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 - 49 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).
- die erfolgte Inbetriebnahme der Windenergieanlage im Windpark Uelvesbüll III im 2. Quartal 2023, damit die geplante Investitions- und Finanzierungsstruktur (siehe Seiten 57 - 62 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) eingehalten wird und keine Mehrkosten durch eine zusätzliche Zwischenfinanzierung entstehen und der Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung (siehe Seiten 69 – 70 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) für die errichtete Windenergieanlage nicht aufgrund einer verzögerten Inbetriebnahme erlöscht. Durch die Einhaltung des Inbetriebnahmetermins kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse (siehe Seiten 26 – 28 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose“ in diesem Kapitel) erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 46 – 47 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, der fertiggestellte Netzzanschluss und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Strom-

netzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie (siehe Seiten 67 – 70 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft (siehe Seiten 26 – 28 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel) sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 51 „Risiko: Vollauslastung des Stromnetzes“).

- die Durchführung des Ertragspoolings der insgesamt vier Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin), der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Grundlage der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021 und die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten auf den Windpark Uelvesbüll III gepoolten Energieerträge (siehe hierzu die Erläuterungen zur Energieertragsprognose auf den Seiten 67 - 68 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) auf Basis des Bewertungsgutachtens (GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (DNV), Gutachten vom 12.04.2021), die Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEG (siehe hierzu die Erläuterungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz auf den Seiten 69 - 70 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) zur Vergütung des erzeugten Stroms (siehe Seiten 69 – 70 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen (siehe hierzu die Erläuterungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf den Seiten 69 – 70 im Kapitel 6 "Investition und Finanzierung") und steuerlichen Rahmenbedingungen (siehe Seiten 152 – 155 im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen"). Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse (siehe Seiten 26 – 28 unter „Ertragslage der Emittentin (Prognose)“ in diesem Kapitel), damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 46 – 47 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage sowie die vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals im 2. Halbjahr 2025, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 53 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- das Ausbleiben von Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger zum erstmöglichen Kündigungstermin (zum 31.12.2040) (siehe Seite 35 unter „Exit-Szenario“ in diesem Kapitel), um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen (Auseinandersetzungsguthaben) an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 47 - 48 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Windparks Uelvesbüll III, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen.

Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage (welche in den Ausschüttungen enthalten ist) vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 41 - 56) beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Im Folgenden werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) bzw. aus einem Anteil des bei der Liquidation der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschusses). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kalkulationen wurden Beträge und Prozentzahlen kaufmännisch gerundet, so dass Rundungsdifferenzen vorhanden sein können.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2025 – 2043). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen den schlüsselfertigen Windpark, bestehend aus der Windenergieanlage und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur. Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben. Im Jahr 2038 sind die Sachanlagen planungsgemäß vollständig abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2039 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen und das Jahresergebnis entsprechend ansteigt.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei wird nachfolgend das Verrechnungskonto der Gesellschafter gemäß § 11 Abs. 1 c) des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen mit im Kapitalkonto II dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlage gebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden die langfristigen Verbindlichkeiten dargestellt. Hierbei handelt es sich um die langfristigen LR-Darlehen I und II (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 57 sowie die Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan auf den Seiten 59 - 62 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“).

Bei der dargestellten Prospektkalkulation handelt es sich um eine Planungsrechnung über einen Planungszeitraum von 2025 – 2043, basierend auf dem Jahresabschluss zum 31.12.2024. Aufgrund der Zukunftsbezogenheit wird im laufenden und in den folgenden Planungsjahren davon ausgegangen, dass sämtliche prognostizierten Geschäftsvorfälle eines Geschäftsjahres im jeweiligen Jahr

abgeschlossen werden. Entsprechend werden in der Planungsrechnung die Positionen „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ (Aktiva), „Steuerrückstellungen“, „sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „sonstige Verbindlichkeiten“ (Passiva) nicht berücksichtigt. Aus Gründen der besseren Übersicht werden zudem einzelne Positionen („Sachanlagen“ (Aktiva) sowie „Eigenkapital“ (Passiva)) in den Plan-Bilanzen anders dargestellt als in der vorliegenden Zwischen-Bilanz zum 15.09.2025 (siehe Seiten 127 - 128 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) im Rahmen der laufenden Buchführung der Gesellschaft.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose							
	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Schlüsselfertiger Windpark	4.244.138	3.923.825	3.603.513	3.283.200	2.962.888	2.642.575	2.322.263	2.001.950
Anlagen gesamt	4.244.138	3.923.825	3.603.513	3.283.200	2.962.888	2.642.575	2.322.263	2.001.950
B. Umlaufvermögen								
I. Kasse, Bankguthaben	463.223	483.996	505.808	507.181	508.891	512.766	514.986	517.353
Summe Aktiva	4.707.361	4.407.821	4.109.321	3.790.381	3.471.779	3.155.341	2.837.248	2.519.303
Passiva	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
A. Eigenkapital								
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	725.000	725.000	725.000	725.000	725.000	725.000	725.000	725.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	354.619	312.226	270.253	207.185	143.759	81.763	17.334	-47.770
1. Entnahmen								
- Entnahmen der Kommanditisten	0	-65.250	-65.250	-65.250	-65.250	-65.250	-65.250	-65.250
- Abgeltungssteuer	-1.567	-1.874	-1.958	-2.004	-2.010	-2.021	-2.033	-2.042
2. Gewinn/Verlust	17.961	24.731	25.235	4.185	3.834	5.275	2.854	2.188
Summe Eigenkapital	1.079.619	1.037.226	995.253	932.185	868.759	806.763	742.334	677.230
B. Rückstellungen								
I. Rückstellungen für Rückbau	23.582	31.715	40.468	49.877	59.980	70.818	82.434	94.873
C. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute								
1. Langfristige Darlehen	3.604.160	3.338.880	3.073.600	2.808.320	2.543.040	2.277.760	2.012.480	1.747.200
Summe Passiva	4.707.361	4.407.821	4.109.321	3.790.381	3.471.779	3.155.341	2.837.248	2.519.303

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines

geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf Seite 132 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Vermögenslage im Detail erläutert.

Prognose											
31.12.2033 €	31.12.2034 €	31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €	
1.681.638	1.361.325	1.041.013	720.700	400.388	80.075	0	0	0	0	0	0
1.681.638	1.361.325	1.041.013	720.700	400.388	80.075	0	0	0	0	0	0
494.949	471.691	447.477	422.203	395.760	337.980	370.598	386.176	395.343	401.298	328.352	
2.176.587	1.833.016	1.488.490	1.142.903	796.148	418.055	370.598	386.176	395.343	401.298	328.352	
31.12.2033 €	31.12.2034 €	31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €	
725.000 -138.514	725.000 -231.033	725.000 -325.479	725.000 -422.012	725.000 -520.798	725.000 -652.067	725.000 -641.410	725.000 -569.034	725.000 -582.156	725.000 -599.122	725.000 -672.068	
-65.250 -2.002	-65.250 -1.912	-65.250 -1.818	-65.250 -1.720	-65.250 -1.618	-65.250 -1.451	-137.750 -1.402	-137.750 -1.497	-217.500 -1.546	-217.500 -1.576	-217.500 -1.443	
-23.492 -25.356	-27.378	-29.563	-31.918	-64.567	149.809	211.623	205.924	202.110	145.997		
586.486	493.967	399.521	302.988	204.202	72.933	83.590	155.966	142.844	125.878	52.932	
108.181	122.409	137.609	153.835	171.146	189.602	209.268	230.210	252.499	275.420	275.420	
1.481.920	1.216.640	951.360	686.080	420.800	155.520	77.740	0	0	0	0	
2.176.587	1.833.016	1.488.490	1.142.903	796.148	418.055	370.598	386.176	395.343	401.298	328.352	

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windpark Uelvesbüll III entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG bzw. der festgelegten Vergütung des Direktvermarkters (im Jahr 2025) aus den Erlösen aus Stromverkauf auf Grundlage des vereinbarten Ertragspooling. Darüber hinaus werden ab dem Jahr 2026 Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG prognostiziert. Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 1,5 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag. Für das Jahr 2025 wird das Guthaben bei Kreditinstituten aus dem Vorjahr berücksichtigt sowie die Einzahlung der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage (722.000 €). Sonstige Cash-Flow-Änderungen (liquiditätswirksame Auflösung der Bilanzpositionen per 31.12.2024 „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“) wurden liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Haftungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, betriebliche Auszahlungen, finanzielle Beteiligung der Gemeinde, sonstige Cash-Flow-

Änderungen (liquiditätswirksame teilweise Auflösung der Bilanzpositionen „Sonstige Rückstellungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ per 31.12.2024 sowie liquiditätswirksame vollständige Auflösung der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ per 31.12.2024), Gewerbesteuer, Kapitaldienst (Zins und Tilgung der langfristigen LR-Darlehen I und II und der kurzfristigen Nachrangdarlehen) sowie Avalprovisionen für den Windenergieanlagenrückbau. Im Jahr 2025 sollen die kurzfristigen Nachrangdarlehen vollständig getilgt werden. Im Jahr 2040 soll die vollständige Tilgung der langfristigen LR-Darlehen I und II erfolgen.

Nach Berücksichtigung einer Kapitaldienstreserve und einer liquiditätswirksamen Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau (abweichend von den auf den Seiten 26 – 27 dargestellten gewinnwirksamen Rückstellungen) verbleibt eine Liquidität, aus der die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten geleistet wird. Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2026 – 2038:	9 %
2039 – 2040:	19 %
2041 – 2043:	30 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 245 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2025 – 2043) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Ver-

pflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen.

Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 134 – 135 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 24 und 25 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2025 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen und Auszahlungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen LR-Darlehen I und II sowie der aufgenommenen Nachrangdarlehen (Projektvorfinanzierung IV – VII) zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service

Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen) zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Es wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,42 ermittelt.

	Prognose											
	2025 01.01.-31.12.	2026 01.01.-31.12.	2027 01.01.-31.12.	2028 01.01.-31.12.	2029 01.01.-31.12.	2030 01.01.-31.12.	2031 01.01.-31.12.	2032 01.01.-31.12.	2033 01.01.-31.12.	2034 01.01.-31.12.		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen (ohne Guthaben aus Vorjahr)	1.808.196	617.430	617.666	617.794	617.811	617.841	617.875	617.900	617.790	617.790	617.538	
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	617.094	214.055	217.230	241.777	245.436	247.280	252.949	256.806	285.445	290.027		
Erweiterter Cash-Flow	1.191.102	403.376	400.436	376.017	372.375	370.561	364.927	361.095	332.345	327.511		
Kapitaldienst	1.056.942	317.353	313.374	309.394	305.415	301.436	297.457	293.478	289.498	285.519		
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,13	1,27	1,28	1,22	1,22	1,23	1,23	1,23	1,15	1,15		

	Prognose									
	2035 01.01.-31.12.	2036 01.01.-31.12.	2037 01.01.-31.12.	2038 01.01.-31.12.	2039 01.01.-31.12.	2040 01.01.-31.12.	2041 01.01.-31.12.	2042 01.01.-31.12.	2043 01.01.-31.12.	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen (ohne Guthaben aus Vorjahr)	617.276	617.002	616.717	616.252	616.113	616.379	616.515	616.599	262.850	
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	294.700	299.466	304.328	339.179	366.216	384.728	389.848	393.144	118.296	
Erweiterter Cash-Flow	322.576	317.536	312.389	277.072	249.897	231.651	226.667	223.455	144.554	
Kapitaldienst	281.540	277.561	273.582	269.602	79.529	78.323	0	0	0	
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,15	1,14	1,14	1,03	3,14	2,96				

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose								
	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	
Einzahlungen									
Anzulegender Wert in Cent / kWh	6,80	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08
1 a. Erlöse aus Stromverkauf	670.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000
1 b. Erstattung Netzbetreiber	0	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200
2. Zinseinnahmen	4.375	5.230	5.466	5.594	5.611	5.641	5.675	5.700	
3. Einlagen der Kommanditisten	722.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2024	329.063	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	411.821	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	2.137.259	617.430	617.666	617.794	617.811	617.841	617.875	617.900	
Auszahlungen									
6. Haftungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung	20.450	20.834	21.226	21.625	22.033	22.448	22.872	23.305	
7. Direktvermarktungskosten	12.069	12.310	12.556	12.807	13.063	13.325	13.591	13.863	
8. Betriebliche Auszahlungen	195.908	149.831	152.239	179.217	182.212	183.095	188.384	191.562	
9. Finanzielle Beteiligung Gemeinde	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	
10. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	358.636	0	0	0	0	0	0	0	0
11. Gewerbesteuer	4.351	5.400	5.530	2.448	2.448	2.732	2.422	2.396	
12. Kapitaldienst	1.056.942	317.353	313.374	309.394	305.415	301.436	297.457	293.478	
13. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	
14. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0%	9%	9%						
	0	65.250	65.250						
Summe Auszahlungen	1.674.036	596.658	595.853	616.421	616.101	613.966	615.655	615.533	
15. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	463.223	20.773	21.812	1.373	1.710	3.875	2.220	2.367	
16. Liquiditätsergebnis kumuliert	463.223	483.996	505.808	507.181	508.891	512.766	514.986	517.353	
17. Liquiditätsverwendung									
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve"	0	-2.388	-1.193	-1.194	-1.194	-1.194	-1.193	-1.194	
kumulierte Rücklage	96.549	94.161	92.968	91.774	90.580	89.386	88.193	86.999	
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"	16.207	16.207	16.207	16.207	16.207	16.207	16.207	16.207	
kumulierte Rücklage	32.414	48.621	64.828	81.035	97.242	113.449	129.656	145.864	
18. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	334.260	341.214	348.012	334.372	321.069	309.931	297.137	284.491	

Prognose												
2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	2038 01.01.-31.12. €	2039 01.01.-31.12. €	2040 01.01.-31.12. €	2041 01.01.-31.12. €	2042 01.01.-31.12. €	2043 01.01.-31.12. €	Gesamt	
5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	5,08	-	
589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	249.000	10.932.000	
23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	9.821	404.221	
5.590	5.338	5.076	4.802	4.517	4.052	3.913	4.179	4.315	4.399	4.029	93.501	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	722.000	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	329.063	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	411.821	
617.790	617.538	617.276	617.002	616.717	616.252	616.113	616.379	616.515	616.599	262.850	12.892.606	
23.746	24.196	24.655	25.123	25.600	26.087	26.584	27.091	27.607	28.135	12.858	446.475	
14.140	14.423	14.712	15.006	15.306	15.612	15.924	16.243	16.568	16.899	7.297	265.714	
221.879	225.728	229.654	233.658	237.742	271.800	276.647	281.591	286.634	291.778	67.594	4.047.153	
23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	9.821	427.421	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	358.636	
0	0	0	0	0	0	21.380	34.123	33.359	30.653	18.247	165.488	
289.498	285.519	281.540	277.561	273.582	269.602	79.529	78.323	0	0	0	5.030.003	
2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	47.114	
9% 65.250	9% 65.250	9% 65.250	9% 65.250	9% 65.250	9% 65.250	19% 137.750	19% 137.750	30% 217.500	30% 217.500	30% 217.500	245% 1.776.250	
640.194	640.796	641.490	642.277	643.159	674.032	583.495	600.801	607.348	610.644	335.796	12.564.254	
-22.404	-23.258	-24.214	-25.274	-26.443	-57.780	32.617	15.578	9.167	5.955	-72.946	328.352	
494.949	471.691	447.477	422.203	395.760	337.980	370.598	386.176	395.343	401.298	328.352	328.352	
-1.194	-1.194	-1.194	-1.193	-1.194	-57.127	-362	-23.541	0	0	0	-	
85.805	84.611	83.417	82.224	81.030	23.903	23.541	0	0	0	0	-	
16.207	16.207	16.207	16.207	16.207	16.207	16.207	16.207	0	0	0	-	
162.071	178.278	194.485	210.692	226.899	243.106	259.313	275.520	275.520	275.520	275.520	275.520	
247.074	208.803	169.576	129.287	87.831	70.971	87.744	110.656	119.823	125.778	52.832	52.832	

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose							
	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €
Erträge								
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh) 1 a. Erlöse aus Stromverkauf	6,80 670.000	5,08 589.000						
Umsatzerlöse insgesamt	670.000	589.000						
Sonstige betriebliche Erträge 1 b. Erstattung Netzbetreiber	0	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200
Summe betrieblicher Erträge	670.000	612.200						
Aufwendungen								
2. Haftungsvergütung der Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
3. Kaufmännische und technische Betriebsführung	19.200	19.584	19.976	20.375	20.783	21.198	21.622	22.055
4. Direktvermarktungskosten	12.069	12.310	12.556	12.807	13.063	13.325	13.591	13.863
5. Finanzielle Beteiligung Gemeinde	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200
Rohergebnis	614.281	555.856	555.218	554.567	553.904	553.227	552.536	551.832
Betriebliche Aufwendungen								
6. Wartung Windenergieanlage, Versicherungen	82.439	84.088	85.769	112.007	114.247	114.360	118.863	121.240
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	55.000	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951
8. Strombezugskosten und Umspannwerkskosten	14.566	14.857	15.154	15.457	15.766	16.082	16.403	16.731
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.404	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951	12.190
10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	33.500	29.450	29.450	29.450	29.450	29.450	29.450	29.450
Summe betriebliche Aufwendungen	195.908	149.831	152.239	179.217	182.212	183.095	188.384	191.562
11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	320.313	320.313	320.313	320.313	320.313	320.313	320.313	320.313
Betriebliches Ergebnis	98.060	85.713	82.667	55.038	51.379	49.819	43.840	39.957
12. Zinserträge	5.942	7.104	7.424	7.597	7.621	7.662	7.708	7.743
13. Zinsaufwendungen - kurzfristige Verbindlichkeiten - lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	15.610 56.052	0 52.073	0 48.094	0 44.114	0 40.135	0 36.156	0 32.177	0 28.198
14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480
15. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	7.548	8.133	8.753	9.409	10.103	10.838	11.616	12.439
16. Gewerbesteuer	4.351	5.400	5.530	2.448	2.448	2.732	2.422	2.396
Jahresergebnis	17.961	24.731	25.235	4.185	3.834	5.275	2.854	2.188

Prognose												
2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	2038 01.01.-31.12. €	2039 01.01.-31.12. €	2040 01.01.-31.12. €	2041 01.01.-31.12. €	2042 01.01.-31.12. €	2043 01.01.-31.12. €	Gesamt	
5,08 589.000	5,08 249.000	- 10.932.000										
589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	589.000	249.000	10.932.000	
23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	9.821	404.221	
612.200	612.200	612.200	612.200	612.200	612.200	612.200	612.200	612.200	612.200	258.821	11.336.221	
1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	23.750	
22.496	22.946	23.405	23.873	24.350	24.837	25.334	25.841	26.357	26.885	11.608	422.725	
14.140	14.423	14.712	15.006	15.306	15.612	15.924	16.243	16.568	16.899	7.297	265.714	
23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	23.200	9.821	427.421	
551.114	550.381	549.634	548.871	548.094	547.301	546.492	545.667	544.825	543.966	228.845	10.196.611	
150.740	153.755	156.830	159.966	163.166	196.322	200.248	204.253	208.338	212.505	25.062	2.664.197	
12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	282.229	
17.066	17.407	17.755	18.110	18.473	18.842	19.219	19.603	19.995	20.395	8.806	320.690	
12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	6.416	233.437	
29.450	29.450	29.450	29.450	29.450	29.450	29.450	29.450	29.450	29.450	12.450	546.600	
221.879	225.728	229.654	233.658	237.742	271.800	276.647	281.591	286.634	291.778	67.594	4.047.153	
320.313	320.313	320.313	320.313	320.313	320.313	80.075	0	0	0	0	4.564.450	
8.922	4.341	-332	-5.099	-9.960	-44.812	189.769	264.075	258.191	252.189	161.251	1.585.008	
7.592	7.250	6.894	6.523	6.135	5.503	5.314	5.676	5.861	5.975	5.472	126.996	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.610	
24.218	20.239	16.260	12.281	8.302	4.322	1.749	583	0	0	0	424.953	
2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	2.480	47.114	
13.308	14.228	15.200	16.226	17.311	18.456	19.666	20.942	22.289	22.921	0	259.386	
0	0	0	0	0	0	21.380	34.123	33.359	30.653	18.247	165.488	
-23.492	-25.356	-27.378	-29.563	-31.918	-64.567	149.809	211.623	205.924	202.110	145.997	799.453	

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten gepoolten Energieerträgen der vier Windenergieanlagen im Windparkgebiet Uelvesbüll ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Im Jahr 2025 wird die festgelegte Vergütung durch den Direktvermarkter berücksichtigt. Außerdem werden ab dem Jahr 2026 Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG und Zinserträge angenommen. Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 1,5 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (vor liquiditätswirksamen Steuerabzug inkl. Solidaritätszuschlag).

Die Aufwendungen umfassen die Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, die finanzielle Beteiligung der Gemeinde, Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlage sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem zählen zu den Aufwendungen die Strombezugskosten und Umspannwerkskosten, sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt werden) sowie die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der geplanten Inanspruchnahme der langfristigen LR-Darlehen (LR-Darlehen I und II) sowie der kurzfristigen Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung IV - VII).

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft (Avalprovisionen), gewinnwirksame Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau (abweichend von den liquiditätswirksamen Rücklagen „Anlagenrückbau“ auf den Seiten 24 und 25) und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2039 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlage steigt das Ergebnis ab dem Jahr 2039 an.

Der Saldo aus den vorgenannten Erträgen und Aufwendungen sowie den Abschreibungen, den Avalprovisionen, den gewinnwirksamen Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau der und Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge der vier Windenergieanlagen im ersten Bauabschnitt des Windparks Uelvesbüll z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und auf Grundlage des Ertragspoolings damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb der vier Windenergieanlagen (Kostenpooling) sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2025 – 2043 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 799.453 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 137 – 139 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert. Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betrei-

bergesellschaft in den Jahren 2025 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Die aus Gründen der besseren Übersicht abweichende Darstellung der einzelnen Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) von der Darstellung der Positionen der vorliegen-

den Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung zum 15.09.2025 (siehe Seiten 127 - 128 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) wird auf der Seite 137 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ erläutert.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 19 - 21), Finanzlage (Seiten 22 - 25) und Ertragslage (Seiten 26 - 28) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 32 – 35) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 5.000 € im Geschäftsjahr 2025 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2025 ist modellhaft die Einzahlung der Kommanditeinlage eines Anlegers in Höhe von 5.000 € aufgeführt.

Jahr	Kommanditeinlage	Prognose		
		€	rd.	€
2025	-5.000	0%	0	-5.000
2026		9%	450	-4.550
2027		9%	450	-4.100
2028		9%	450	-3.650
2029		9%	450	-3.200
2030		9%	450	-2.750
2031		9%	450	-2.300
2032		9%	450	-1.850
2033		9%	450	-1.400
2034		9%	450	-950
2035		9%	450	-500
2036		9%	450	-50
2037		9%	450	400
2038		9%	450	850
2039		19%	950	1.800
2040		19%	950	2.750
2041		30%	1.500	4.250
2042		30%	1.500	5.750
2043		30%	1.500	7.250
		-5.000	245%	12.250
				7.250

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2025 – 2043. Ab dem Geschäftsjahr 2026 werden jährliche Ausschüttungen von 9 – 30 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 245 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/underschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 8,90 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
Jahresergebnis	17.961	24.731	25.235	4.185	3.834	5.275	2.854	2.188
Summe Eigenkapital	1.079.619	1.037.226	995.253	932.185	868.759	806.763	742.334	677.230
Eigenkapitalrentabilität	2%	2%	3%	0%	0%	1%	0%	0%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2025 – 2043) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
Summe Eigenkapital	1.079.619	1.037.226	995.253	932.185	868.759	806.763	742.334	677.230
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	4.707.361	4.407.821	4.109.321	3.790.381	3.471.779	3.155.341	2.837.248	2.519.303
Eigenkapitalquote	23%	24%	24%	25%	25%	26%	26%	27%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme).

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €	31.12.2030 €	31.12.2031 €	31.12.2032 €
Summe Fremdkapital	3.627.742	3.370.595	3.114.068	2.858.197	2.603.020	2.348.578	2.094.914	1.842.073
Summe Eigenkapital	1.079.619	1.037.226	995.253	932.185	868.759	806.763	742.334	677.230
Verschuldungsgrad	336%	325%	313%	307%	300%	291%	282%	272%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis der Summe des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose											
31.12.2033 €	31.12.2034 €	31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €	
-23.492	-25.356	-27.378	-29.563	-31.918	-64.567	149.809	211.623	205.924	202.110	145.997	
586.486	493.967	399.521	302.988	204.202	72.933	83.590	155.966	142.844	125.878	52.932	

31.12.2033 €	31.12.2034 €	31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €
586.486	493.967	399.521	302.988	204.202	72.933	83.590	155.966	142.844	125.878	52.932
2.176.587	1.833.016	1.488.490	1.142.903	796.148	418.055	370.598	386.176	395.343	401.298	328.352

31.12.2033 €	31.12.2034 €	31.12.2035 €	31.12.2036 €	31.12.2037 €	31.12.2038 €	31.12.2039 €	31.12.2040 €	31.12.2041 €	31.12.2042 €	31.12.2043 €
1.590.101	1.339.049	1.088.969	839.915	591.946	345.122	287.008	230.210	252.499	275.420	275.420
586.486	493.967	399.521	302.988	204.202	72.933	83.590	155.966	142.844	125.878	52.932

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Im 2. Quartal 2023 wurde die Windenergieanlage der Emittentin in Betrieb genommen. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen worden.

Die Geschäftsaussichten der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2025 vorgesehen (Prognose).

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für

die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei wurden durch die Umstellung des Förderystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenziertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungs volumens nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können.

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin) sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft haben am 01.06.2020 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer Gebote in Höhe von jeweils 5,90 Cent / kWh am 15.09.2020 einen Zuschlag in Höhe von jeweils 5,90 Cent / kWh erhalten. In der Prospektkalkulation wird aufgrund der Regelungen zum Ertragspooling mit der durchschnittlichen Standortgüte der vier genannten Windenergieanlagen im Windparkgebiet Uelvesbüll gerechnet. Auf dieser Basis wird von einem korrigierten Zuschlagswert von 5,08 Cent / kWh ausgegangen. Abweichend hiervon wird im Jahr 2025 mit einer Vergütung von 6,80 Cent / kWh ausgegangen, da diese Vergütung im

Direktvermarktungsvertrag mit der Statkraft Markets GmbH vom 01.08.2024 für die Laufzeit 01.01.-31.12.2025 fixiert wurde.

Sollten sich im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin), der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft in der Gemeinde Uelvesbüll in Schleswig-Holstein beeinflussen die gepoolten Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. In der Planungsrechnung wurde das Gutachten der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (DNV) vom 12.04.2021 verwendet. Das Gutachten berücksichtigt Abschattungsverluste, Verluste aufgrund eines schallreduzierten Betriebs sowie aufgrund von Schattenwurf und Eisansatz. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) vorgenommen.

Der gepoolte Jahresenergieertrag wird mit rd. 11.600.000 kWh für die Windenergieanlage der Emittentin (2026 – 2042, in den Jahren 2025 und 2043 jeweils anteilig) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin im 2. Quartal 2023 ist die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase (bis auf ausstehende Zinszahlungen für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals) beendet worden und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag (abgeschlossen am 04.02.2021; am 28.12.2023 auf die Emittentin übertragen) und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windparks Uelvesbüll III wird durch die Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.04.2020 sowie die Änderungsgenehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 18.12.2020 und 14.03.2025 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 32 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG) und Gewerbesteuerallastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung bis auf ausstehende Restzahlungen (Zinszahlungen für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals) abgeschlossen. Der Baubeginn der Windenergieanlage der Emittentin war im 1. Quartal 2022. Die Inbetriebnahme erfolgte im 2. Quartal 2023. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden.

Die langfristigen Darlehen der finanzierenden Bank (LR-Darlehen I und II) sind zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung vollständig abgerufen. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung außerdem Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, die vollständig abgerufen sind.

Im 2. Halbjahr 2025 sind die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals vorgesehen (Prognose).

Die Mittel sollen für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV) inkl. Zinsen verwendet werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen wurden für die Investition in den Kauf des schlüsselfertigen Windparks Uelvesbüll III, bestehend aus einer Windenergieanlage sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur, genutzt.

Am Ende des laufenden Geschäftsjahres 2025 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken.

tin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, soll die Windenergieanlage über den Planungszeitraum hinaus weiter betrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin (zum 31.12.2040) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen, sofern es nicht zu Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommt.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die Emittentin gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seiten 149 – 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zur Zahlung einer Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) verpflichtet. Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2040) zu Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu Abfindungszahlungen durch die Emittentin führen, die ab dem Jahr 2041 aus den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind.

Die Zahlung von Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würde die Windenergieanlage abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Eine Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anenschlussemissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 41 - 56 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 245 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

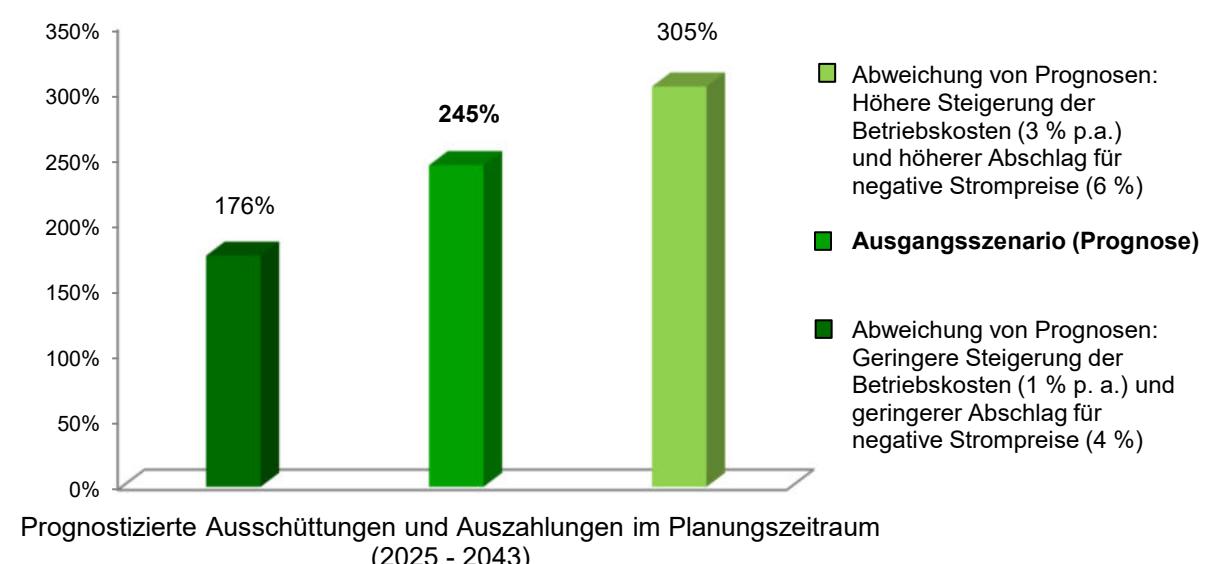
Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG untersucht.

Im **Abweichungsszenario 1** wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 3 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 6 % jeweils höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 176 % sinken.

Im **Abweichungsszenario 2** wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 1 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 4 % jeweils niedriger ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 305 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise (Prognosen).

Abweichungsszenarien 1 und 2: Annahme veränderter Betriebskostensteigerung und veränderter Abschläge für negative Strompreise (Prognosen)



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers (siehe § 12 Abs. 1 auf Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Teilnahme und Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen in Gesellschafterversammlungen oder – falls kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht – im Wege des schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahrens. Die Gesellschafter erhalten je 1 € des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals eine Stimme (siehe § 8 Abs. 1 und 2 auf Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehepartner oder seine Abkömmlinge ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht möglich. Eine Vertretung durch sonstige Dritte bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (siehe § 9 Abs. 7 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Übersendung des Protokolls einer Gesellschafterversammlung (siehe § 9 Abs. 8 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Zusendung des aufgestellten Jahresabschlusses und eines Geschäftsberichtes vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung (siehe § 10 Abs. 1 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf unverzüglichen Bericht über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle (siehe § 10 Abs. 3 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht, nach Ankündigung mit angemessener Frist die Bücher und Papiere der Gesellschaft selbst oder durch eine zur Berufsvorschweigerkeit verpflichtete Person der rechts- oder steuerberatenden Berufe am Sitz der Gesellschaft einzusehen. Das Kontrollrecht nach § 166 Abs. 3 HGB bleibt unberührt (siehe § 14 auf Seite 147 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin oder im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren über Angelegenheiten gemäß § 8 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) insbesondere über folgende Angelegenheiten: Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), Entnahmen der Gesellschafter gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen, Aufnahme neuer Gesellschaftern Ausschluss von Gesellschaftern, Auflösung der Gesellschaft, Veräußerung des gesamten Vermögens der Gesellschaft oder des Unternehmens im Ganzen und über Maßnahmen, die bei Kündigung der Gesellschaft zu treffen sind.
- Recht auf Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse der Gesellschafter durch Klage innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung (siehe § 8 Abs. 7 auf Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Kommanditisten, die zusammen mindestens über 25 % der insgesamt verfügbaren Stimmen verfügen, haben das Recht, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Stellungnahme die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach, haben die Kommanditisten das Recht, die außerordentliche Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen (siehe § 9 Abs. 6 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Geltendmachung von Einsprüchen gegen das Protokoll innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Protokolls schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung (siehe § 9 Abs. 8 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Anordnung von Testamentsvollstreckung hinsichtlich des Kommanditanteils (siehe § 16 Abs. 3 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Bestellung des Testamentsvollstreckers als Bevollmächtigen oder Treuhänder der Erben (siehe § 16 Abs. 3 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Erhalt des Abfindungsguthabens (Auseinandersetzungsguthaben) bei Ausscheiden aus der Gesellschaft in sechs gleichen Halbjahresraten, deren erste Rate ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Abfindungsrate fällig (siehe § 18 Abs. 1 und 5 auf den Seiten 149 – 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Befreiung von Wettbewerbsverboten (siehe § 5 Abs. 8 auf Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, wenn dieser in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist (siehe § 17 Abs. 4 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Im Falle des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über seinen Ausschluss hat der Gesellschafter kein Stimmrecht, aber das Recht auf Anhörung in der Gesellschafterversammlung, wenn er an dieser teilnimmt (siehe § 17 Abs. 4 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der Kommanditisten (siehe § 16 Abs. 1 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040 (siehe § 17 Abs. 1 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft (siehe § 19 Abs. 3 auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin (siehe § 5 Abs. 4 auf Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur Erteilung der persönlich haftenden Gesellschafterin einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten (siehe § 5 Abs. 7 auf Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur Angabe der Adresse und der E-Mail-Adresse (siehe § 21 Abs. 2 auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur Übernahme der Kosten zur Ermittlung des Abfindungsguthabens (Auseinandersetzungsguthaben) bei Ausscheiden aus der Gesellschaft (siehe § 18 Abs. 4 auf Seite 149 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur schriftlichen Form für alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren (siehe § 21 Abs. 1 auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht die Kündigung des Gesellschaftsverhältnis durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben zu vollziehen (siehe § 17 Abs. 1 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter untereinander sind an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten (siehe § 21 Abs. 2 auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zum Nachweis von Sonderbetriebsausgaben gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15. März des Folgejahres (siehe § 10 Abs. 4 auf Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur unverzüglichen Bestellung einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin, wenn die Komplementärin ausscheidet (siehe § 17 Abs. 7 auf Seite 149 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur Legitimation der Rechtsnachfolger eines verstorbenen Kommanditisten durch Vorlage eines Erbscheins (siehe § 16 Abs. 1 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Erben und/ oder Vermächtnisnehmer übergeht, müssen die Rechtsnachfolger einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen (siehe § 16 Abs. 2 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur Zustimmung einer Verfügung (siehe § 15 Abs. 3 auf Seite 147 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), wenn sie in Ausübung eines Vorerwerbsrechts gemäß § 15 Abs. 1 (siehe Seite 147 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) oder zugunsten von Ehegatten, Abkömmlingen, Geschwistern oder Mitgesellschaftern erfolgt.
- Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (siehe § 20 auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt (§ 171 HGB). Die Hafteinlage entspricht der Pflichteinlage der Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage

gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2025 – 2043) an die Anleger zurückfließen soll. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme.

Details zu den hier genannten Rechten und Pflichten sind in dem auf den Seiten 141 – 151 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben. Die Details hinsichtlich der Pflicht zur Haftung werden in § 171 HGB geregelt.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 75 - 77 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 152 - 155) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuerdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Hafteinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die darstellten Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks Uelvesbüll III von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Ab-

weichungen können dann entstehen, wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks Uelvesbüll III die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern. Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugängiger Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen und der Windpark Uelvesbüll III ist errichtet und in Betrieb genommen.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Netzanbindung, Umspannwerk

Die vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll sind auf Grundlage des UW-Anschlussvertrages vom 02.06.2021 am Umspannwerk Oldenswort, das durch die UW Oldenswort GmbH & Co. KG betrieben wird, angeschlossen, um den erzeugten Strom dort einzuspeisen. Das Umspannwerk ist für mehrere Nutzer ausgelegt.

Für die Bereitstellung der Umspann- und Einspeisekapazität sowie für die Umrüstung des Umspannwerkes, damit die Windenergieanlagen hier angeschlossen werden konnten, zahlte die Windpark Uelvesbüll GmbH eine einmalige Vergütung, die im Kaufpreis des schlüsselfertigen Windparks eingepreist ist. Darüber hinaus werden die laufenden Kosten des Umspannwerkes (Verwaltungs- und Betriebskosten, Reparatur, Wartung) jährlich im Verhältnis der Nennleistung der angeschlossenen Windenergieanlage zur gesamten Nennleistung aller angeschlossenen Windenergieanlagen auf die Betreibergesellschaften umgelegt.

Es besteht das Risiko, dass zukünftig ein oder mehrere Nutzer, z. B. aufgrund von Insolvenz, nicht mehr am Umspannwerk Oldenswort einspeisen und infolgedessen der auf die Emittentin entfallende Kostenanteil höher ausfallen wird als geplant. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haltungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Das genannte Risiko kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Damit mögliche Standortnachteile für die einzelnen vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll untereinander ausgeglichen werden, wurde ein Pooling der Windenergieerträge dieser vier Windenergieanlagen vereinbart. Das vorliegende Ertragsgutachten der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (DNV) (12.04.2021) berücksichtigt die genannten vier Windenergieanlagen.

Es besteht das Risiko, dass das in dem vorliegenden Bewertungsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch das Gutachterbüro fehlerhaft berechnet wurde.

Das vorliegende Ertragsgutachten berücksichtigt Abschattungsverluste, Verluste aufgrund eines schallreduzierten Betriebs sowie aufgrund von Schattenwurf und Eisansatz. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch das Gutachterbüro unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Im genannten Ertragsgutachten wurden keine Abschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.04.2020 und den Änderungsgenehmigungen vom 18.12.2020 sowie vom 14.03.2025 gibt es zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb: Die Windenergieanlagen müssen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Niederschlagsfreiheit

und Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Die Höhe dieser Abschläge wurde auf 1 % des Nettoenergieertrages geschätzt und in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die Energieverluste, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entstehen, unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gestiegerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebs-

unterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.04.2020 sowie den Änderungsgenehmigungen vom 18.12.2020 und vom 14.03.2025 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlage der Emittentin sowie der zwei Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windenergieanlage der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschimmissionen nicht überschritten werden. Die Windenergieanlage der Emittentin (WEA 1) muss nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SOM 1 mit einer Leistung von maximal 4.009 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 11,9 U/min betrieben werden. Die WEA 2 der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft muss nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SOM 3 mit einer Leistung von maximal 3.663 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 11,4 U/min betrieben werden. Die WEA 3 der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft muss nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SOM 2 mit einer Leistung von maximal 3.826 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 11,0 U/min betrieben werden. Die

WEA 4 der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft muss nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SOM 4 mit einer Leistung von maximal 3.501 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,5 U/min betrieben werden.

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen. Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche tonhaltig oder impulsartig sein, ist die betreffende Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schallleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen des Anlagenherstellers bezüglich der garantierten Schallleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionschutz die vorliegende Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Anlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 8 Stunden je 12 Monate und 30 Minuten je Tag überschreiten. Eine entsprechende Schattenabschaltungssubomatik ist zu installieren. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Niederschlagsfreiheit und Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Zeiträume, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfs sind die Windenergieanlagen in Ruhestellung zu halten. Die Windenergieanlagen sind mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, die die Anlagen bei detektiertem Eiswurf abschaltet.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse, die zum Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit

die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Diese regeln die Anschluss- und Abnahmepflicht sowie insbesondere die Vergütung des erzeugten Stroms. Der Zahlungsanspruch des erzeugten Stroms wird in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt.

Aufgrund des vertraglich vereinbarten Ertragspoolings wird in diesem Abschnitt nicht nur auf die Windenergieanlage der Emittentin, sondern auf die vier Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin) eingegangen.

Die drei genannten Betreibergesellschaften haben am 01.06.2020 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und am 15.09.2020 die Zuschläge in Höhe von jeweils 5,9 Cent / kWh erhalten.

Die Inbetriebnahmen der vier Windenergieanlagen sind im März und April 2023 erfolgt. Aus dem jeweiligen Zuschlagswert wird gemäß EEG nach dem Referenztragsverfahren der anzulegende Wert für die Vergütung des

erzeugten Stroms ermittelt. In der Prospektkalkulation wird aufgrund der Regelungen zum Ertragspooling mit der durchschnittlichen Standortgüte der vier Windenergieanlagen im Windparkgebiet Uelvesbüll gerechnet. Auf dieser Basis wird von einem korrigierten Zuschlagswert von 5,08 Cent / kWh ausgegangen. Abweichend hiervon wird im Jahr 2025 mit einer Vergütung von 6,80 Cent / kWh ausgegangen, da diese Vergütung im Direktvermarktungsvertrag mit der Statkraft Markets GmbH vom 01.08.2024 für die Laufzeit 01.01.-31.12.2025 fixiert wurde.

Das EEG schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zuviel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEG insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlage negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein

teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelungen des § 51 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als vier aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Außerdem ist die Emittentin im Falle einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger zur Zahlung einer

Abfindung verpflichtet, wodurch sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden folgende Darlehens- und Nachrangdarlehensverträge abgeschlossen:

Am 13.01.2022 wurden Verträge über zwei Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, die von der finanzierenden Bank ausgereicht werden. Die Darlehen haben einen Umfang von 3.000.000 € (LR-Darlehen I) und 1.400.000 € (LR-Darlehen II). Die beiden langfristigen LR-Darlehen I und II wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Das LR-Darlehen I soll bis zum 30.12.2038 und das LR-Darlehen II bis zum 30.12.2040 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz der langfristigen LR-Darlehen I und II ist jeweils über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I und III) hat die Windpark Uelvesbüll GmbH der Emittentin zwei Nachrangdarlehen mit einem Umfang von jeweils 200.000 € zur Verfügung gestellt. Die Nachrangdarlehen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt.

Der Zinssatz dieser Nachrangdarlehen war über die Laufzeit festgeschrieben (Projektvorfinanzierung I: zinslos bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin; danach 3,00 % p.a.; Projektvorfinanzierung III: 2,00 % p.a.).

Zur weiteren Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung II) hat die Windpark Osterrade GmbH der Emittentin ein Nachrangdarlehen mit einem Umfang von 350.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen war über die Laufzeit festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung IV - VII) stellt die Windpark Uelvesbüll GmbH der Emittentin vier Nachrangdarlehen mit einem Umfang von insgesamt 720.000 € zur Verfügung. Die Nachrangdarlehen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Diese Nachrangdarlehen haben eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025. Die Nachrangdarlehensnehmerin ist jederzeit berechtigt, die Nachrangdarlehen in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist bei einer vorzeitigen Rückzahlung nicht zu leisten. Die Zinssätze der Nachrangdarlehen sind über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Die Einwerbung des Kommanditkapitals ist für das 2. Halbjahr 2025 geplant (Prognose). Es besteht das Risiko, dass sich die Einzahlung der Kommanditeinlagen über den 31.12.2025 hinaus verzögert und das Eigenkapital länger vorfinanziert werden muss als angenommen. Dies würde zu höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen führen, wodurch sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger geringer ausfallen können als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungs-

pflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, die Windenergieanlage vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehens- und Nachrangdarlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Aufgrund des vertraglich geregelten Ertragspoolings betreffen die Risiken zum Betrieb des Windparks nicht nur die Windenergieanlage der Emittentin, sondern alle vier Windenergie-

anlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin).

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlage) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht aus-

zuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb ihrer Windenergieanlage im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen

können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollauslastung des Stromnetzes

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a Abs. 2 EnWG erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu ver-

späteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlage

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlage beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlage geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie- zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlage gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.04.2020 mit Änderungsgenehmigungen vom 18.12.2020 und 14.03.2025 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 275.520 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 275.520 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlage

können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Lieferung und Errichtung der Windenergieanlage oder die Vollwartung der Windenergieanlage nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder in Teilen (teilbar durch 1.000) an seinen Ehegatten, an Abkömmlinge, Geschwister oder Mitgesellschafter übertragen.

Sofern die Kommanditbeteiligung an andere als die genannten Personen übertragen werden soll, so hat der abtretende

Kommanditist diese Kommanditbeteiligung zunächst den Mitgesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Preises und der sonstigen Bedingungen anzubieten und die Gesellschaft schriftlich zu benachrichtigen. Das Vorerwerbsrecht eines Mitgesellschafter kann nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Haben mehrere Gesellschafter ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so steht ihnen das Erwerbsrecht entsprechend ihrer Beteiligung zu, sofern sie keine andere Vereinbarung getroffen haben. Unteilbare Spitzenbeträge fallen dem Gesellschafter mit den geringsten Geschäftsanteilen zu. Unzulässig ist die Abtretung an einen Mitgesellschafter, wenn dieser dadurch über mehr als 20 % der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde.

Jede Verfügung über eine Kommanditbeteiligung oder einen Teil davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Dabei sind die Gesellschafter verpflichtet, einer Verfügung zuzustimmen, wenn sie in Ausübung eines Vorerwerbsrechts eines Mitgesellschafter oder zugunsten von Ehegatten, Abkömmlingen, Geschwistern oder Mitgesellschaftern, erfolgt.

Die Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder sonstige Belastungen betreffend eine Kommanditbeteiligung oder einen Teil davon, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der Kommanditisten. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren.

Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer

Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjährten die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung

unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellten Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzutreten, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der finanziierenden Bank nicht mehr nachkommen kann und die Bank ihre Sicherheiten z. B.

durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlage verwerfen.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zu- schüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte

Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derar-

tige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase €	Gesamt-investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten Schlüsselfertiger Windpark <ul style="list-style-type: none"> - Windenergieanlage Vensys 115-4,1 MW - Elektrische Infrastruktur - Verkehrstechnische Infrastruktur 	5.125.000	100,00
B) Sonstige Kosten	0	0
C) Gesamtinvestition	5.125.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Finanzierungsphase (Prognose) €	Gesamt-finanzierung %
A) Eigenmittel Kommanditeinlagen von den Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt noch einzuwerbende Kommanditeinlagen	3.000 722.000	
Summe Eigenmittel	725.000	14,2
B) Fremdmittel LR-Darlehen I (Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, ausgereicht durch die Nord-Ostsee Sparkasse)	3.000.000	58,5
LR-Darlehen II (Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, ausgereicht durch die Nord-Ostsee Sparkasse)	1.400.000	27,3
Summe Fremdmittel	4.400.000	85,8
C) Gesamtfinanzierung	5.125.000	100,0

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vorfinanzierungsmittel zur Finanzierung des Investitionsvorhabens eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vorfinanzierungsmittel	Finanzierungsphase	Vor-finanzierung
	€	%
D) Projektvorfinanzierung		
Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Projektmitteln)	200.000	13,6
Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Projektmitteln)	350.000	23,8
Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung von Projektmitteln)	200.000	13,6
Projektvorfinanzierung IV (Vorfinanzierung von Eigenkapital)	600.000	40,8
Projektvorfinanzierung V (Vorfinanzierung von Eigenkapital)	60.000	4,1
Projektvorfinanzierung VI (Vorfinanzierung von Eigenkapital)	10.000	0,7
Projektvorfinanzierung VII (Vorfinanzierung von Eigenkapital)	50.000	3,4
E) Vorfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)	1.470.000	100,0

Erläuterungen zum Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten

Schlüsselfertiger Windpark

Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat als Generalunternehmerin die Projektierung, die Planung und die Errichtung der Windenergieanlage der Emittentin inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur übernommen und in diesem Zusammenhang Investitionen zur Errichtung des Windparks Uelvesbüll III getätigt.

Mit dem Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023 hat die Emittentin von der Windpark Uelvesbüll GmbH einen schlüsselfertigen und betriebsbereiten Windpark für einen Kaufpreis von 5.125.000 € erworben.

Zum schlüsselfertigen Windpark gehören die Windenergieanlage sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur:

Die in der Gemeinde Uelvesbüll errichtete Windenergieanlage vom Typ Vensys 115-4,1 MW mit einer Nennleistung von 4.100 kW und einer Nabenhöhe von 92,4 m besteht aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren.

Die elektrische Infrastruktur umfasst die interne und externe Verkabelung bis zum Umspannwerk.

Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zur Windenergieanlage und die Kranstellflächen.

B) Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten betragen 0 €.

Die emissionsbedingten Kosten in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Vermögensanlage inklusive Erstellung sowie Druck des Verkaufsprospektes, für Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche und steuerliche Beratung, Jahresabschlussprüfung, die Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister, die Anlegerverwaltung sowie für die Provision des Finanzanlagenvermittlers werden aus dem laufenden Geschäftsbetrieb gezahlt und gehören nicht zu den Investitionskosten.

C) Gesamtinvestition

Insgesamt belaufen sich die Investitionskosten für den errichteten Windpark Uelvesbüll III auf 5.125.000 €.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 725.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 14,2 % an der geplanten Gesamtinvestition von 5.125.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 3.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 722.000 € soll vollständig im 2. Halbjahr 2025 erfolgen (Prognose). Nach Zeichnung und vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 722.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt.

Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten, ebenso wie die Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2040 erfolgen kann.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch eine regional ansässige Bank (Nord-Ostsee Sparkasse). Hierfür wurden Verträge über zwei langfristige Refinanzierungsdarlehen (LR-Darlehen I und II) abgeschlossen, welche durch die landwirtschaftliche Rentenbank refinanziert werden. Der finanzierenden Bank (Nord-Ostsee Sparkasse) werden projektübliche Sicherheiten (siehe Seiten 96 – 97 im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage“) zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

1. LR-Darlehen I

Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit dem Programm Nr. 256 „Energie vom Land – Windenergie“ die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 13.01.2022 wurde ein Vertrag über ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen I) abgeschlossen, das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das LR-Darlehen I hat einen Umfang von 3.000.000 €, entsprechend 58,5 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist seit dem 30.03.2023 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2038. Die Tilgung des LR-Darlehen I erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das LR-Darlehen I wurde verbindlich zugesagt und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Zinssatz für das LR-Darlehen I beträgt 1,50 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des LR-Darlehen I festgeschrieben.

2. LR-Darlehen II

Am 13.01.2022 wurde ein weiterer Vertrag über ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen II) abgeschlossen,

das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das LR-Darlehen II) hat einen Umfang von 1.400.000 €, entsprechend 27,3 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist seit dem 30.03.2023 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2040. Die Tilgung des (LR-Darlehen II) erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das (LR-Darlehen II) wurde verbindlich zugesagt und zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für das LR-Darlehen II beträgt 1,50 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des LR-Darlehen II festgeschrieben.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Für die Gesamtfinanzierung des Projektes sind Eigenmittel in Höhe von insgesamt 725.000 € sowie langfristige Fremdmittel (LR-Darlehen I und II) in Höhe von 4.400.000 € (Gesamtbetrag der langfristigen Fremdmittel) vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung sind die Fremdmittel vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Windpark Uelvesbüll III belaufen sich auf 5.125.000 €.

Vorfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung des Projektes (Vorfinanzierung von Projektmitteln und von Eigenkapital) wurden die nachfolgend beschriebenen Verträge abgeschlossen:

D) Vorfinanzierung

1. Projektvorfinanzierung I

Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat der Emittentin mit Vertrag vom 11.04.2022 und Nachtrag vom 30.06.2023 ein Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln in Höhe von 200.000,00 € gewährt. Das Nachrangdarlehen wurde am 11.04.2022 platziert (ausgezahlt) und vom 11.04.2022 bis zum 10.10.2023 in Anspruch genommen und am 10.10.2023 vollständig getilgt. Entsprechend ist es zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung vollständig zurückgeführt.

Bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage (12.04.2023) war dieses Nachrangdarlehen zinslos. Ab Inbetriebnahme betrug der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen 3,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %.

2. Projektvorfinanzierung II

Die Windpark Osterrade GmbH (Nachrangdarlehensgeberin) und die Emittentin (Nachrangdarlehensnehmerin) haben ein Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln in Höhe von 350.000,00 € abgeschlossen. Das Nach-

rangdarlehen wurde am 07.06.2022 platziert (ausgezahlt). Der Vertrag zu diesem Nachrangdarlehen wurde nachträglich am 26.01.2023 unterzeichnet. Das Nachrangdarlehen wurde in zwei Teilbeträgen zurückgezahlt: Am 23.02.2023 wurde ein Betrag von 300.000,00 € und am 11.05.2023 der Restbetrag von 50.000,00 € getilgt. Entsprechend ist es zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung vollständig zurückgeführt.

Der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen betrug 3,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und war über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

3. Projektvorfinanzierung III

Die Windpark Uelvesbüll GmbH (Nachrangdarlehensgeberin) und die Emittentin (Nachrangdarlehensnehmerin) haben ein weiteres Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln in Höhe von 200.000,00 € abgeschlossen. Das Nachrangdarlehen wurde am 20.07.2022 platziert (ausgezahlt). Der Vertrag zu diesem Nachrangdarlehen wurde nachträglich am 03.05.2023 unterzeichnet. Das Nachrangdarlehen wurde vom 20.07.2022 bis zum 02.10.2024 in Anspruch genommen und vollständig am 02.10.2024 ge-

tilgt. Entsprechend ist es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt.

Der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen betrug 2,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und war über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

4. Projektvorfinanzierung IV

Die Windpark Uelvesbüll GmbH (Nachrangdarlehensgeberin) und die Emittentin (Nachrangdarlehensnehmerin) haben ein weiteres Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln in Höhe von 600.000,00 € abgeschlossen. Das Nachrangdarlehen wurde am 11.04.2022 platziert (ausgezahlt). Der Vertrag zu diesem Nachrangdarlehen wurde nachträglich am 15.06.2023 unterzeichnet. Am 16.04.2025 wurde ein gemeinsamer Nachtrag zu den Projektvorfinanzierungen IV - VII abgeschlossen.

Das Nachrangdarlehen (Projektvorfinanzierung IV) ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Dieses Nachrangdarlehen dient der Vorfinanzierung von Eigenkapital und hat eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025. Die Nachrangdarlehensnehmerin ist jederzeit berechtigt, das Nachrangdarlehen in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist bei einer vorzeitigen Rückzahlung nicht zu leisten.

Der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen beträgt 2,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

5. Projektvorfinanzierung V

Die Windpark Uelvesbüll GmbH (Nachrangdarlehensgeberin) und die Emittentin (Nachrangdarlehensnehmerin) haben ein weiteres Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln in Höhe von 60.000,00 € abgeschlossen. Das Nachrangdarlehen wurde am 11.04.2022 platziert (ausgezahlt). Der Vertrag zu diesem Nachrangdarlehen wurde nachträglich am 28.12.2023 unterzeichnet. Am 16.04.2025 wurde ein gemeinsamer Nachtrag zu den Projektvorfinanzierungen IV - VII abgeschlossen.

Das Nachrangdarlehen (Projektvorfinanzierung V) ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Es hat eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025. Die Nachrangdarlehensnehmerin ist jederzeit berechtigt, das Nachrangdarlehen in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist bei einer vorzeitigen Rückzahlung nicht zu leisten.

Der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen beträgt 3,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

6. Projektvorfinanzierung VI

Die Windpark Uelvesbüll GmbH (Nachrangdarlehensgeberin) und die Emittentin (Nachrangdarlehensnehmerin) haben ein weiteres Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln in Höhe von 10.000,00 € abgeschlossen. Das Nachrangdarlehen wurde am 11.04.2022 platziert (ausgezahlt). Der Vertrag zu diesem Nachrangdarlehen wurde nachträglich am 19.01.2024 unterzeichnet. Am 16.04.2025 wurde ein gemeinsamer Nachtrag zu den Projektvorfinanzierungen IV - VII abgeschlossen.

Das Nachrangdarlehen (Projektvorfinanzierung VI) ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Auch dieses Nachrangdarlehen dient der Vorfinanzierung von Eigenkapital und hat eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025. Die Nachrangdarlehensnehmerin ist jederzeit berechtigt, das Nachrangdarlehen in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist bei einer vorzeitigen Rückzahlung nicht zu leisten.

Der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen beträgt 3,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

7. Projektvorfinanzierung VII

Die Windpark Uelvesbüll GmbH (Nachrangdarlehensgeberin) und die Emittentin (Nach-

rangdarlehensnehmerin) haben ein weiteres Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln in Höhe von 50.000,00 € abgeschlossen. Das Nachrangdarlehen wurde am 11.07.2022 platziert (ausgezahlt). Der Vertrag zu diesem Nachrangdarlehen wurde nachträglich am 27.03.2024 unterzeichnet. Am 16.04.2025 wurde ein gemeinsamer Nachtrag zu den Projektvorfinanzierungen IV - VII abgeschlossen.

Das Nachrangdarlehen (Projektvorfinanzierung VII) ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Dieses Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025. Die Nachrangdarlehensnehmerin ist jederzeit berechtigt, das Nachrangdarlehen in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist bei einer vorzeitigen Rückzahlung nicht zu leisten.

Der Zinssatz für dieses Nachrangdarlehen beträgt 3,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben.

E) Vorfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vorfinanzierungsmittel für den Windpark Uelvesbüll belaufen sich auf insgesamt 1.470.000 €.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgerufenen und ausgezahlten Vorfinanzierungsmittel betragen 720.000 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die Fremdkapitalquote der langfristigen Finanzierungsmittel anfänglich (bei Inbetriebnahme) rd. 86 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich

Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus.

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte ange schafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an Anleger ergeben.

Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Der Zinssatz der beiden langfristigen Darlehen (LR-Darlehen I und II) aus dem Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank beträgt über die gesamte Laufzeit der LR-Darlehen I und II 1,50 % p. a.

Die Gesamtkapitalrendite des Windparks Uelvesbüll III wird mit 3,20 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 29 dargestellten Berechnungen 8,90 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwarten den Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 48 - 49 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlage

Im Windpark Uelvesbüll III ist eine Windenergieanlage vom Typ Vensys 115-4,1 MW mit einer Leistung von 4,1 MW und einer Nabenhöhe von 92,4 m sowie die für den Betrieb der Windenergieanlage erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet worden.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist im April 2023 erfolgt.

Mit einem Rotordurchmesser von 115 m und einer überstrichenen Rotorfläche von 10.378 m² soll die beschriebene Windenergieanlage hohe Energieerträge am Standort Uelvesbüll erzielen.

Hersteller der Windenergieanlage

Das Unternehmen Vensys Energy AG ist seit 1997 als Windenergieanlagenhersteller auf dem deutschen Markt tätig. Die Vensys Energy AG entwickelt getriebelose Windenergieanlagen für alle Windklassen und Standorte und bietet diese weltweit über ein Lizenzmodell an. In Zusammenarbeit mit den Lizenznehmern wurden bis 2025 weltweit über 33.000 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 68 Gigawatt installiert. In Deutschland waren bis 2022 Windenergieanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 350 MW in Betrieb.

Das Unternehmen hat den Hauptsitz in Neunkirchen (Saar) in Deutschland und beschäftigt weltweit über 350 Mitarbeiter, davon rund 160 am Standort Neunkirchen.



Die technischen Daten der Windenergieanlage vom Typ Vensys 115-4,1 MW im Überblick	
Betriebsdaten	
Nennleistung	4.100 kW
Einschaltgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25,0 m/s
Rotor	
Rotordurchmesser	114,95 m
Überstrichene Fläche	10.378 m ²
Betriebsdrehzahlbereich	7,9 - 12,3 U/min
Leistungsregelung	Pitch
Getriebe	
Bauart	mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe
Generator	
Typ	Synchrongenerator mit Permanentmagneterregung
Bauart	Direktantrieb
Spannung	690 V
Bremssystem	
Hauptbremse	Einzelblattverstellung, dreifach redundant
Haltebremse	Hydraulisch mit Arretierbolzen
Turm	
Bauart	Stahlrohrturm
Nabenhöhe	92,4 m

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungs voraussetzung der Windenergieanlage der Emittentin ist die technische Anbindung über einen Netzs schlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber.

Die im Windpark Uelvesbüll zu erzeugende Energie der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes wird auf Grundlage des UW-Anschlussvertrages vom 02.06.2021 in 25889 Uelvesbüll über das Umspannwerk „Oldenswort“ in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Der Netza schlussvertrag zwischen der UW Oldenswort GmbH & Co. KG und der Schleswig-Holstein Netz AG wurde am 20.03.2015 abgeschlossen. Die UW Oldenswort GmbH & Co. KG bestätigte der Windpark Uelvesbüll GmbH mit dem Schreiben vom 05.08.2020 die An schlussmöglichkeit der vier Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 16,40 MW am Umspannwerk Oldenswort.

Die erforderliche Netzanbindungs voraussetzung für die Windenergieanlage der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH und Co. KG liegt entsprechend vor.

Vollwartungskonzept

Der Wartungsvertrag über vier Windenergieanlagen im Windparkgebiet Uelvesbüll wurde am 04.02.2021 zwischen dem Windenergieanlagenhersteller, der Vensys Energy AG, und der Windpark Uelvesbüll GmbH abgeschlossen. Auf Grundlage des jeweiligen Generalunternehmervertrages ist der Wartungsvertrag für die jeweilige Windenergieanlage auf die Betreibergesellschaften (auf die Emittentin mit Wirkung zum 28.12.2023) übergegangen.

Der Wartungsvertrag wird die Wartung und In standsetzung der Windenergieanlagen über einen Zeitraum von 15 Jahren zuzüglich der Option der Verlängerung um 5 Jahre zu festen Konditionen sicherstellen. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98 % (gemittelt über fünf Kalenderjahre) über den Vertragszeitraum.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fern überwachungsnetz des Windenergieanlagen herstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Der Standort

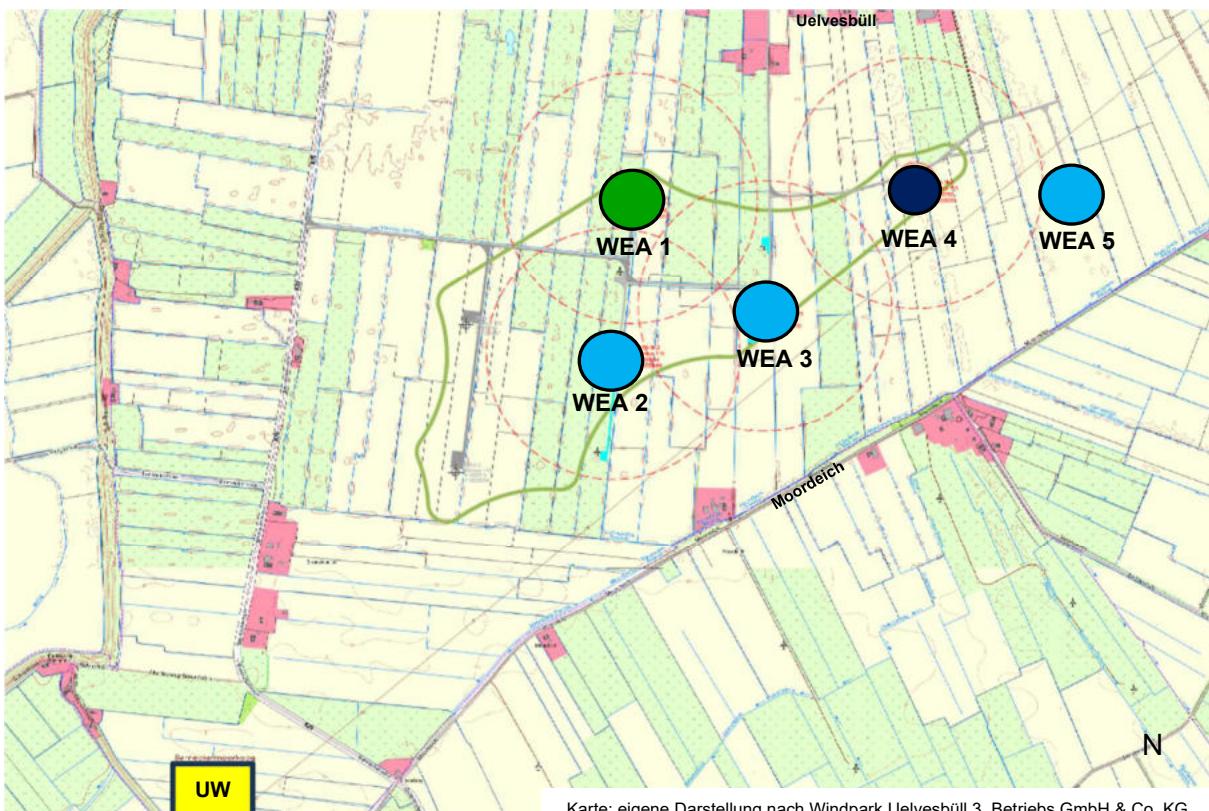
Der Standort der fertig errichteten und in Betrieb genommenen Windenergieanlage des Windparks Uelvesbüll III befindet sich in 25889 Uelvesbüll, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein, Deutschland (Flur 9, Flurstück 4 der Gemarkung Uelvesbüll). Der Windparkstandort liegt etwa 1,3 km südöstlich der Ortschaft Uelvesbüll, etwa 4 km nördlich der Ortschaft Oldenswort und ca. 3,3 km nordwestlich der Ortschaft Witzwort.

Die Umgebung ist weiträumig durch offenes, landwirtschaftlich genutztes Gelände geprägt. Die Nordseeküste ist rd. 1,8 km entfernt.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigung gemäß Bundesimmissions schutzgesetz für die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fertig errichtete und in Betrieb genommene Windenergieanlage der Emittentin wurde am 15.04.2020 mit Änderungsgenehmigungen vom 18.12.2020 und 14.03.2025 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein erteilt. Für die Windenergieanlagen sind Betriebsein schränkungen für einen schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden, wegen Schattenwurf, zum Artenschutz sowie zur Vermeidung der Gefahr von Eisabwurf erforderlich.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll



- Standorte der Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft
- Standort der Windenergieanlage der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft
- Standort der Windenergieanlage der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin)

UW Umspannwerk der UW Oldenswort GmbH & Co. KG

Die Windpark Uelvesbüll GmbH errichtete als Generalunternehmerin in einem Repoweringvorhaben fünf Windenergieanlagen vom Typ Vensys 115-4,1 MW in zwei Bauabschnitten: Vier Windenergieanlagen wurden im März und April 2023 und eine Windenergieanlage im April 2024 in Betrieb genommen. Alle fünf Windenergieanlagen speisen ihren produzierten Strom über das Umspannwerk Oldenswort in das öffentliche Netz ein.

Vor Inbetriebnahme veräußerte die Windpark Uelvesbüll GmbH die errichteten Windenergieanlagen als schlüsselfertige Windparks an drei Betreibergesellschaften: Die **Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft** betreibt drei der fünf Windenergieanlagen (WEA 2, 3 und 5), von denen zwei Windenergieanlagen im ersten Bauabschnitt errichtet wurden (WEA 2 und 3). Jeweils eine Windenergieanlage wird von der **Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft** (WEA 4) und der **Emittentin** (WEA 1) betrieben.

Gemäß Poolingvereinbarung vom 03.06.2021 werden die Umsatzerlöse der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes (WEA 1 – 4) unabhängig vom tatsächlichen Ertrag der einzelnen Windenergieanlagen nach der Anzahl der Windenergieanlagen auf die vorgenannten drei Betreibergesellschaften verteilt (Ertragspooling) und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden aus diesen gepoolten Umsatzerlösen erwirtschaftet. Auch die laufenden Kosten des Betriebs und der Instandhaltung der Windenergieanlagen (Wartungskosten, Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Versiche-

rungen, Strombezugskosten) und der internen und externen Parkinfrastruktur sowie des Umspannwerkes tragen die Betreiber nach tatsächlich angefallenem und verauslagtem Aufwand im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen. Zudem wird in der Vereinbarung die gemeinsame Nutzung der internen und externen Parkinfrastruktur bis zum Umspannwerk geregelt.

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Das Windgutachten stellt für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Um die Erträge im Windparkgebiet Uelvesbüll zu maximieren, wurde eine entsprechende Windparkkonfiguration mit insgesamt fünf Windenergieanlagen über die drei Betreibergesellschaften Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, erstellt. Vier der insgesamt fünf Windenergieanlagen wurden in einem Bauabschnitt errichtet. Damit mögliche Standortnachteile für die einzelnen Windenergieanlagen untereinander ausgeglichen werden, werden die Windenergieerträge der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes auf Grundlage der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021 gepoolt und dann im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen im Gesamtwindpark auf die einzelnen Betreibergesellschaften aufgeteilt. Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge wurde daher am 12.04.2021 ein Bewertungsgutachten durch die GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (DNV) für alle vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Windparkgebiet Uelvesbüll erstellt:

Bewertungsgutachten:

GL Garrad Hassan Deutschland GmbH
(DNV)
Brooktorkai 18
20457 Hamburg
(Erstellungsdatum des
Bewertungsgutachtens: 12.04.2021)

Für den Windparkbereich wird in dem Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 8,1 m/s in 92,4 m Nabenhöhe prognostiziert.

Das Gutachten berücksichtigt Abschattungsverluste, Verluste aufgrund eines schallreduzierten Betriebs sowie aufgrund von Schattenwurf und Eisansatz. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Im genannten Ertragsgutachten wurden keine Abschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.04.2020 und den Änderungsgenehmigungen vom 18.12.2020 sowie vom 14.03.2025 gibt es zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb: Die Windenergieanlagen müssen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Niederschlagsfreiheit und Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Die Höhe dieser Abschläge wurde auf 1 % des Nettoenergieertrages geschätzt und in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) in Höhe von 5 % vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ist das Ergebnis des Bewertungsgutachten der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im Windparkgebiet Uelvesbüll (Erster Bauabschnitt: 4 Windenergieanlagen):

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag (4 Windenergieanlagen)
2025	39.440.000 kWh
2026 - 2042	46.400.000 kWh
2043	19.640.000 kWh

Der Emittentin stehen auf Grundlage der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021 1/4 (entsprechend 25 %) der Erträge der vier Windenergieanlagen zu. Hieraus ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Jahr (gepoolte Erträge).

Jahr	Prognostizierte jährliche Energieerträge der Emittentin (gepoolt)
2025	9.860.000 kWh
2026 – 2042	11.600.000 kWh
2043	4.910.000 kWh

Die tatsächlichen Werte können in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von den Berechnungen abweichen. Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit dem Windenergiopotenzial und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 44 - 45) ausführlich erläutert.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Windpark Uelvesbüll III zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktpremie zusammen.

Mit dem EEG in der Fassung 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolume der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen.

So muss für die Windenergieanlage eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbeitrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöufigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Für Windparks wie den Windpark Uelvesbüll III, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist, wird zur Ermittlung des Korrekturfaktors das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEG in der Fassung 2017 herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei nur 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,29 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenztertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenztertrag	Korrekturfaktor
bis 70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkte wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleistete Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Da die Erträge der vier Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin) sowie der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Grundlage der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021 gepoolt werden, wird in der vorliegenden Planungsrechnung die Standortgüte für alle vier Windenergieanlagen berücksichtigt. Es wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleichbleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten

Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Vermarktungserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin) sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft haben am 01.06.2020 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer Gebote in Höhe von jeweils 5,90 Cent / kWh am 15.09.2020 einen Zuschlag in Höhe von jeweils 5,90 Cent / kWh erhalten.

In der Prospektkalkulation wird aufgrund der Regelungen zum Ertragspooling mit der durchschnittlichen Standortgüte der vier genannten Windenergieanlagen im Windparkgebiet Uelvesbüll gerechnet. Auf dieser Basis wird von einem korrigierten Zuschlagswert von 5,08 Cent / kWh ausgegangen.

Abweichend hiervon wird im Jahr 2025 mit einer Vergütung von 6,80 Cent / kWh ausgegangen, da diese Vergütung im Direktvermarktsvertrag mit der Statkraft Markets GmbH vom 01.08.2024 für die Laufzeit 01.01.-31.12.2025 fixiert wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 46 - 47) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Der Windpark Uelvesbüll III ist fertig errichtet und in Betrieb genommen. Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restzahlungen (Zinszahlungen für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals) abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, hat insgesamt zehn Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Flächen wurden mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 von der Windpark Uelvesbüll GmbH jeweils an die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet.
 - Der Generalunternehmervertrag wurde am 03.06.2021 zwischen der Emittentin und der Windpark Uelvesbüll GmbH abgeschlossen. Am 16.11.2022 und am 15.03.2023 wurde jeweils ein Nachtrag zum Generalunternehmervertrag unterzeichnet.
 - Am 03.06.2021 haben die Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft die Poolingvereinbarung abgeschlossen.
 - Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat am 02.06.2021 den Vertrag über den Anschluss von vier Windenergieanlagen an das Umspannwerk Oldenswort (UW-Anschlussvertrag) mit der UW Oldenswort GmbH & Co. KG abgeschlossen. Auf Grundlage des Generalunternehmervertrages vom 03.06.2021 mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023 wird die Netzanbindung für die Windenergieanlage der Emittentin am Umspannwerk Oldenswort gesichert. Die Abrechnung der laufenden Kosten des Umspannwerks erfolgt auf Basis der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021.
 - Mit der Vensys Energy AG hat die Windpark Uelvesbüll GmbH am 04.02.2021 den Wartungsvertrag für vier Windenergieanlagen abgeschlossen. Auf Grundlage des Generalunternehmervertrages vom 03.06.2021 mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023 ist der Wartungsvertrag für die Windenergieanlage der Emittentin mit Wirkung zum 28.12.2023 auf die Emittentin übergegangen.
 - Die erforderliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fertig errichteten und in Betrieb genommenen Windenergieanlage der Emittentin wurde der Windpark Uelvesbüll GmbH am 15.04.2020 durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, erteilt.
- Am 18.12.2020 wurde der Windpark Uelvesbüll GmbH die Änderungsgenehmigung wegen Änderung des Windenergieanlagentyps von Senvion 4.2M118 auf den Typ Vensys 115-4,1 MW erteilt.
- Der Betreiberwechsel von der Windpark Uelvesbüll GmbH auf die Emittentin wurde der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 05.05.2020 sowie 13.01.2021 angezeigt und erfolgte mit Wirkung zum 10.01.2021.
- Am 14.03.2025 erhielt die Emittentin die Änderungsgenehmigung für die Änderung der nächtlichen Betriebsmodi der Windenergieanlage.
- Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde am 01.03.2023 zwischen der Emittentin und der Windpark Uelvesbüll GmbH abgeschlossen.

- Für die Vorfinanzierung von Projektmitteln hat die Emittentin am 11.04.2022 mit Nachtrag vom 30.06.2023 und am 03.05.2023 Nachrangdarlehensverträge mit der Windpark Uelvesbüll GmbH geschlossen. Am 26.01.2023 wurde ein Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln mit der Windpark Osterrade GmbH abgeschlossen.
 - Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat der Emittentin mit den Verträgen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 und 27.03.2024 Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital gewährt. Am 16.04.2025 wurde ein gemeinsamer Nachtrag für diese Nachrangdarlehen abgeschlossen.
 - Für die langfristige Finanzierung hat die Emittentin am 13.01.2022 zwei Refinanzierungsdarlehen (LR-Darlehen I und II) mit der finanzierenden Bank geschlossen.
- Die Emittentin hat an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.06.2020 teilgenommen und am 15.09.2020 einen Zuschlag erhalten.
- Der Baubeginn des Windparks Uelvesbüll III war im 1. Quartal 2022. Im 2. Quartal 2023 war die Windenergieanlage fertig errichtet und konnte in Betrieb genommen werden.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2025 geplant (Prognose).



7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Uelvesbüll.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG,
Moordiech 2, 25889 Uelvesbüll

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 04.05.2020 gegründet und unter HRA 10053 FL in das Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 26.075,89 €.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und das Betreiben von Windenergieanlagen sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, sich an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, es sei denn, die Beteiligung erfolgt im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit, wobei diese Beteiligung nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führen darf.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft volumnäßig vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Windpark Uelvesbüll GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Franz-Georg Holbe und Henning Holst.

Die Gesellschaft wurde am 06.07.1998 im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter HRB 1205 HU eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.075,89 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 8.691,97 € (Freya Hagge) bzw. jeweils 8.691,96 € (Franz-Georg Holbe und Henning Holst).

Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Erschließung und der Betrieb von Windkraftanlagen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen, Zweigniederlassungen errichten und die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters einnehmen. Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens jederzeit ändern und erweitern.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 26.075,89 €.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 3.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der auf Seite 79 und 80 aufgeführten Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Windpark Uelvesbüll GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 3.000 € soll auf insgesamt 725.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 722.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 5.000 € entspricht dies 144 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 37 bis 40 dargestellt und treffen auch auf die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung berechtigt (siehe § 7 Abs. 2 auf Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin erbringt keine Einlagen und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt (siehe § 5 Abs. 1 auf Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist berechtigt, die Haftung und Geschäftsführung weiterer Gesellschaften zu übernehmen (siehe § 5 Abs. 8 auf Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Die Komplementärin ist berechtigt, sich in der Erledigung ihrer Aufgaben der Hilfe fremder Fachleute zu bedienen (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis ist die Komplementärin zu dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sowie zur Durchführung von Investitionsvorhaben nach Vorgabe der unternehmerischen Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse berechtigt. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter gemäß § 6 Abs. 3 a) – g) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Aufforderung der Kommanditisten zur Einzahlung der Kommanditeinlage (siehe § 5 Abs. 4 auf Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Durchführung des Zuteilungsverfahrens (siehe § 5 Abs. 3 auf Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Ausschluss von Kommanditisten, wenn diese mit der Einzahlung der Kommanditeinlage trotz Nachfristsetzung in Verzug geraten oder ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen (siehe § 17 Abs. 3 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin zur Aufhebung von Aufnahmeverträgen und zum Ausschluss von Gesellschaftern erforderlich sind (siehe § 17 Abs. 5 auf Seite 149 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen (siehe § 9 Abs. 1 auf Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sowie Vorsitz der Gesellschafterversammlung durch einen Geschäftsführer der Komplementärin (siehe § 9 Abs. 4 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlungen (siehe § 9 Abs. 6 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Anspruch auf Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung (siehe § 7 Abs. 1 auf Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sowie für die kaufmännische und technische Betriebsführung und die Geschäftsführung (siehe § 7 Abs. 5 auf Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Befreiung der Komplementärin und ihrer Organe für alle Rechtsgeschäfte zwischen ihr und der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Liquidation bei Auflösung der Gesellschaft (siehe § 19 Abs. 2 auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Durchführung des Zuteilungsverfahrens (siehe § 5 Abs. 3 auf Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Pflicht zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung (siehe § 6 Abs. 1 auf Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls mit wesentlichem Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Gesellschafterbeschlüsse sowie Übersendung des Protokolls an die Kommanditisten (siehe § 9 Abs. 8 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme von Einsprüchen gegen Protokolle der Gesellschafterversammlungen (siehe § 9 Abs. 8 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften und Vorlage dessen den Kommanditisten mit einem Geschäftsbericht und der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung (siehe § 10 Abs. 1 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Beauftragung eines Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs mit der Erstellung des Jahresabschlusses (siehe § 10 Abs. 1 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Unverzügliche Berichterstattung über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle gegenüber den Kommanditisten (siehe § 10 Abs. 3 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme der Nachweise der Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (siehe § 10 Abs. 4 auf Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen (siehe § 9 Abs. 1 auf Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sowie Vorsitz der Gesellschafterversammlung durch einen Geschäftsführer der Komplementärin (siehe § 9 Abs. 4 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlungen (siehe § 9 Abs. 6 auf Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Herbeiführung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten (siehe § 8 Abs. 6 auf Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Halten einer angemessenen Liquiditätsreserve nach Ermessen der Komplementärin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (siehe § 13 Abs. 1 auf Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme der Kündigungsschreiben der Kommanditisten bei Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses (siehe § 17 Abs. 1 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme der Adresse und E-Mail-Adresse eines jeden Gesellschafters (siehe § 21 Abs. 2 auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme schriftlicher Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft an die Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander (siehe § 21 Abs. 2 auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entgegennahme des Erbscheins zur Legitimation der Rechtsnachfolger im Falle eines verstorbenen Kommanditisten (siehe § 16 Abs. 1 auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Bei Auflösung der Gesellschaft hat die Komplementärin das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begehung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen (siehe § 19 Abs. 3 auf Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

abweichende Rechte der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Recht auf Aufstockung der Kommanditeinlagen (siehe § 5 Abs. 2 auf Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Zur steuerlichen Gleichstellung aller Kommanditisten in der Gründungsphase erfolgt eine einmalige steuerlich abweichende Ergebnisverteilung im Jahr des Beitritts der Kommanditisten. Den Gründungskommanditisten wird in Höhe der in den Kalenderjahren 2020 – 2024 in der Summe (auch außerbilanziell) zugewiesenen steuerlichen Gewinne in 2025 (Beitrittsjahr) ein steuerlicher Verlust vorab zugewiesen (siehe § 12 Abs. 4 auf Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Art der Vermögensanlagen:

Nachrangdarlehen nach Maßgabe eines Angebotes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a) VermAnlG

a) Volumen: 200.000 €

Platzierungszeitraum und Platzierungsstand: Die Platzierung (Auszahlung) des Nachrangdarlehens erfolgte vollständig am 11.04.2022 (Projektvorfinanzierung I).

Fälligkeit und Kündigungsmöglichkeit: Das Nachrangdarlehen war spätestens am 31.12.2023 zur Rückzahlung fällig. Es bestand keine Kündigungsmöglichkeit. Das Nachrangdarlehen wurde am 10.10.2023 vollständig zurückgezahlt.

b) Volumen: 550.000 €

Platzierungszeitraum und Platzierungsstand: Die Platzierung (Auszahlung) der beiden Nachrangdarlehen erfolgte jeweils vollständig am 07.06.2022 (Projektvorfinanzierung II: 350.000 €) und am 20.07.2022 (Projektvorfinanzierung III: 200.000 €).

Fälligkeit und Kündigungsmöglichkeit: Die Nachrangdarlehen waren spätestens zum Zeitpunkt der Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals zur Rückzahlung fällig. Es bestand keine Kündigungsmöglichkeit. Die Nachrangdarlehen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgezahlt:

Projektvorfinanzierung II: Rückzahlung in zwei Teilbeträgen am 23.02.2023 (300.000 €) und am 11.05.2023 (50.000 €)

Projektvorfinanzierung III: Vollständige Rückzahlung am 02.10.2024

c) Volumen: 720.000 €

Platzierungszeitraum und Platzierungsstand: Die Platzierung der vier Nachrangdarlehen erfolgte vollständig am 11.04.2022 (Projektvorfinanzierung IV-VI: insgesamt 670.000 €) und am 11.07.2022 (Projektvorfinanzierung VII: 50.000 €).

Fälligkeit und Kündigungsmöglichkeit: Die Nachrangdarlehen haben eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025. Es besteht keine Kündigungsmöglichkeit.

Das tatsächlich eingezahlte Kapital der genannten sieben Nachrangdarlehen beträgt insgesamt 1.470.000 €. Davon wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 750.000 € bereits zurückgezahlt. Entsprechend bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch Nachrangdarlehen in Höhe von 720.000 €, die wie beschrieben zur Rückzahlung fällig sind.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Windpark Uelvesbüll GmbH (Komplementärin der Emittentin) sowie die Gründungskommanditisten Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst. Die Gründungskommanditisten sind mit einer Kommanditeinlage von jeweils 1.000 € an der Emittentin beteiligt.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannten Kommanditisten.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung:

Moordeich 2, 25889 Uelvesbüll

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windpark Uelvesbüll GmbH (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung).

Gesellschafter der Komplementärin sind Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von insgesamt 26.075,89 €. Davon hält Freya Hagge eine Stammeinlage von 8.691,97 € und Franz-Georg Holbe und Henning Holst halten jeweils eine Stammeinlage von 8.691,96 €.

Die Geschäftsführung der Windpark Uelvesbüll GmbH obliegt Franz-Georg Holbe und Henning Holst.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Moordeich 2, 25889 Uelvesbüll

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die Gründungskommanditisten der Emittentin sind Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst. Nach Gründung der Emittentin sind keine weiteren Kommanditisten beigetreten. Entsprechend sind Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst zugleich auch Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung. Ihr gezeichnetes und eingezahltes Kommanditkapital beträgt insgesamt 3.000 €.

Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten und der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung:
Moordeich 2, 25889 Uelvesbüll

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 3.000 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung insgesamt zu stehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2025 – 2043. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

a) Komplementärin

Die Komplementärin, die Windpark Uelvesbüll GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.250 €.

In den Jahren 2023 bis 2024 erhielt die Komplementärin eine Haftungsvergütung in Höhe von 1.250 € pro Jahr, entsprechend insgesamt 2.500 €.

Für den Planungszeitraum (2025 – 2043) wurde für die Haftungsvergütung in der Planungsrechnung ein Betrag in Höhe von 23.750 € prognostiziert.

Gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag vom 01.03.2023 erhält die Windpark Uelvesbüll GmbH von der Emittentin für die Geschäftsführung, die kaufmännische und technische Betriebsführung, eine feste monatliche Vergütung in Höhe von 1.600 €, die sich nach Ablauf des ersten vollen

Betriebsjahres zum 01.01. eines jeden Jahres um 2 % p.a. steigert.

Die vorgenannte Vergütung wird seit dem 01.03.2023 gezahlt. Für die Jahre 2023 und 2024 erhielt die Windpark Uelvesbüll GmbH von der Emittentin eine Vergütung für die Geschäftsführung, die kaufmännische und technische Betriebsführung in Höhe von insgesamt 32.000 €. Über den Planungszeitraum (2025 – 2043) ergibt sich entsprechend der vorstehenden Regelung eine prognostizierte Gesamtvergütung von 422.725 €.

Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat als Generalunternehmerin die Projektierung, die Planung und die Errichtung der Windenergieanlage der Emittentin inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur übernommen und erhielt dafür gemäß Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 und 15.03.2023 eine Vergütung in Höhe von 5.125.000 €.

Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat die Windparkflächen von den Grundstücks-eigentümern gepachtet und die Flächen mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet.

Die Bauzeitpacht betrug in der Bauphase (Aushub des jeweiligen Fundaments bis Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage) 2.000 € je Windenergieanlage und angefangenem Monat. Ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage erhält die Windpark Uelvesbüll GmbH jeweils ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 5 % des anteilig gepoolten Jahresenergieertrages der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft. Die Auszahlung der Nutzungsentgelte an

die Eigentümer erfolgt über die Windpark Uelvesbüll GmbH.

Bis zum 31.12.2024 stand der Windpark Uelvesbüll GmbH von der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft ein Nutzungsentgelt in Höhe von insgesamt 275.808 € zu.

Unter der Annahme der prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft betragen die Nutzungsentgelte über den Planungszeitraum 2025 – 2043 insgesamt 2.186.400 €.

Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat der Emittentin insgesamt sechs Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellt und erhielt bzw. erhält dafür Zinszahlungen von der Emittentin:

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023) (Projektvorfinanzierung I) und vom 03.05.2023 (Projektvorfinanzierung III) hatten einen Umfang von jeweils 200.000 €. Am 10.10.2023 bzw. 02.10.2024 wurden die beiden Nachrangdarlehen vollständig inkl. Zinsen (Zinsen insgesamt 4.572 €) zurückgezahlt. Der Zinssatz war über die Laufzeit der Nachrangdarlehen festgeschrieben (Projektvorfinanzierung I: zinslos bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin; danach 3,00 % p.a.; Projektvorfinanzierung III: 2,00 % p.a.).

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 haben einen Umfang von insgesamt 720.000 €. Davon wird das Nachrangdarlehen mit einem Umfang von 600.000 € mit 2 % p.a. und die Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 120.000 € mit 3 % p.a. verzinst. Diese vier Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH

sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt und haben gemäß gemeinsamem Nachtrag (16.04.2025) eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025. Die Zinszahlungen aus diesen vier Nachrangdarlehen betragen bis zum 31.12.2024 insgesamt 26.198 €. Für das Jahr 2025 werden Zinszahlungen in Höhe von insgesamt 15.600 € prognostiziert.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der Windpark Uelvesbüll GmbH, im Rahmen der Vermögensanlage in den Jahren 2023 und 2024 zustanden, betrug 5.466.078 €.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der Windpark Uelvesbüll GmbH, im Rahmen der Vermögensanlage über den Planungszeitraum (2025 – 2043) insgesamt zustehen, beträgt 2.648.475 €.

b) *Kommanditisten*

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Geschäftsführer der Komplementärin, der Windpark Uelvesbüll GmbH, und damit auch der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG. Die Vergütung, die Franz-Georg Holbe und Henning Holst für die Geschäftstätigkeit von der Windpark Uelvesbüll GmbH erhalten, wird nicht aus der Vermögensanlage gezahlt. Die Windpark Uelvesbüll GmbH ist zugleich persönlich haftende Gesellschafterin weiterer Betreibergesellschaften und übernimmt auch dort die Geschäftsführung. Insofern kann die Vergütung an Franz-Georg Holbe und

Henning Holst der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und bezogen auf die Vermögensanlage der Höhe nach nicht beziffert werden.

Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Stammkapital von 8.691,97 € (Freya Hagge) bzw. jeweils 8.691,96 € (Franz-Georg Holbe und Henning Holst), entsprechend jeweils mit einem GmbH-Anteil von 33,33 %, zugleich Gesellschafter der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Uelvesbüll GmbH. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Uelvesbüll GmbH ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2025 – 2043 betragen 245 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich an die genannten Gründungsgesellschafter auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 3.000 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 7.350 €.

Henning Holst, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Geschäftsführer und mit einem GmbH-Anteil von 100.000 € einziger Gesellschafter der Windpark Osterrade GmbH, die der Emittentin mit Vertrag vom 26.01.2023 Fremdkapital in Höhe von 350.000 € zur Verfügung gestellt hat und dafür Zinsen in Höhe von

650 € von der Emittentin erhalten hat, die in das Betriebsergebnis der Windpark Osterrade GmbH eingeflossen sind. Die Höhe der Vergütungen und Ausschüttungen von der Windpark Osterrade GmbH an Henning Holst in Bezug auf die Vermögensanlage beträgt 650 €.

Franz-Georg Holbe, Gründungskommanditist und zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, mit Nutzungsvertrag vom 12.03.2021 gepachtet hat. Die Flächen hat die Windpark Uelvesbüll GmbH mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet.

Die Bauzeitpacht betrug in der Bauphase (Aushub des jeweiligen Fundaments bis Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage) 2.000 € je Windenergieanlage und angefangenem Monat. Ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage errechnet sich das jährliche Nutzungsentgelt aufgrund des gepoolten Jahresenergieertrages der jeweiligen Betreibergesellschaft. Die Auszahlung der Nutzungsentgelte an die Eigentümer erfolgt über die Windpark Uelvesbüll GmbH.

Bis zum 31.12.2024 erhielt Franz-Georg Holbe eine Bauzeitenpacht in Höhe von 22.404 € und ein Nutzungsentgelt in Höhe von insgesamt 58.202 €.

Unter der Annahme der prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin sowie der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft betragen die Nutzungsentgelte über den Planungszeitraum 2025 – 2043 insgesamt 2.186.400 €. Davon beträgt das anteilige Nutzungsentgelt für Franz-Georg Holbe durchschnittlich jährlich 24.283 €, insgesamt 461.369 €.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung insgesamt in den Jahren 2023 und 2024 zustand, beträgt 81.256 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung nicht bekannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Windpark Uelvesbüll GmbH.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung insgesamt über den Planungszeitraum (2025 – 2043) zusteht, beträgt mindestens 468.719 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung nicht bekannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Windpark Uelvesbüll GmbH.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung insgesamt in den Jahren 2023 – 2024 zustand, beträgt 5.547.334 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung nicht bekannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Windpark Uelvesbüll GmbH.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung insgesamt über den Planungszeitraum (2025 – 2043) zusteht, beträgt mindestens 3.117.194 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung nicht bekannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Windpark Uelvesbüll GmbH.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der Windpark Uelvesbüll GmbH, Gesellschafterin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsführung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist.

Für die genannte juristische Person besteht keine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Bezüglich der soeben genannten natürlichen Personen bestehen keine Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung, sind mit einem Stammkapital von 8.691,97 € (Freya Hagge) bzw. jeweils 8.691,96 € (Franz-Georg Holbe und Henning Holst), entsprechend jeweils mit einem GmbH-

Anteil von 33,33 %, zugleich Gesellschafter der Windpark Uelvesbüll GmbH und damit an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Fremdkapital wurde durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023) (Projektvorfinanzierung I) und vom 03.05.2023 (Projektvorfinanzierung III) hatten einen Umfang von jeweils 200.000 €. Am 10.10.2023 bzw. 02.10.2024 wurden die beiden Nachrangdarlehen vollständig inkl. Zinsen (Zinsen insgesamt 4.572 €) zurückgezahlt. Der Zinssatz war über die Laufzeit der Nachrangdarlehen festgeschrieben (Projektvorfinanzierung I: zinslos bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin; danach 3,00 % p.a.; Projektvorfinanzierung III: 2,00 % p.a.).

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 haben einen Umfang von insgesamt 720.000 €. Davon wird das Nachrangdarlehen mit einem Umfang von 600.000 € mit 2 % p.a. und die Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 120.000 € mit 3 % p.a. verzinst. Diese vier Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt und haben gemäß gemeinsamem Nachtrag (16.04.2025) eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025.

Henning Holst, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einem GmbH-Anteil von 100.000 € zugleich einziger Gesellschafter der Windpark Osterrade GmbH und damit an einem Unternehmen beteiligt, das der

Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat. Das Nachrangdarlehen der Windpark Osterrade GmbH mit Vertrag vom 26.01.2023 hatte einen Umfang von 350.000 € und wurde mit 3 % p.a. verzinst. Es wurde am 23.02.2023 und am 11.05.2023 in zwei Raten inkl. Zinsen (Zinsen: 650 €) zurückbezahlt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Uelvesbüll GmbH und damit als Mitglieder der Geschäftsführung für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Fremdkapital wurde durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), vom 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023) (Projektvorfinanzierung I) und vom 03.05.2023 (Projektvorfinanzierung III) hatten einen Umfang von jeweils 200.000 €. Am 10.10.2023 bzw. 02.10.2024 wurden die beiden Nachrangdarlehen vollständig inkl. Zinsen (Zinsen insgesamt 4.572 €) zurückgezahlt. Der Zinssatz war über die Laufzeit der Nachrangdarlehen festgeschrieben (Projektvorfinanzierung I: zinslos bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin; danach 3,00 % p.a.; Projektvorfinanzierung III: 2,00 % p.a.).

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 haben einen Umfang von insgesamt 720.000 €.

Davon wird das Nachrangdarlehen mit einem Umfang von 600.000 € mit 2 % p.a. und die Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 120.000 € mit 3 % p.a. verzinst. Diese vier Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt und haben gemäß gemeinsamem Nachtrag (16.04.2025) eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025.

Henning Holst, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Geschäftsführer der Windpark Osterrade GmbH und damit als Mitglied der Geschäftsführung für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat. Das Nachrangdarlehen der Windpark Osterrade GmbH mit Vertrag vom 26.01.2023 hatte einen Umfang von 350.000 € und wurde mit 3 % p.a. verzinst. Das Nachrangdarlehen wurde am 23.02.2023 und am 11.05.2023 in zwei Raten inkl. Zinsen (Zinsen: 650 €) zurückbezahlt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Komplementärin, die Windpark Uelvesbüll GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung. Das Fremdkapital wurde durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023) (Projektvorfinanzierung I) und vom 03.05.2023 (Projektvorfinanzierung III) hatten einen Umfang von jeweils 200.000 €. Am 10.10.2023 bzw. 02.10.2024

wurden die beiden Nachrangdarlehen vollständig inkl. Zinsen (Zinsen insgesamt 4.572 €) zurückgezahlt. Der Zinssatz war über die Laufzeit der Nachrangdarlehen festgeschrieben (Projektvorfinanzierung I: zinslos bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin; danach 3,00 % p.a.; Projektvorfinanzierung III: 2,00 % p.a.).

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 haben einen Umfang von insgesamt 720.000 €. Davon wird das Nachrangdarlehen mit einem Umfang von 600.000 € mit 2 % p.a. und die Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 120.000 € mit 3 % p.a. verzinst. Diese vier Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt und haben gemäß gemeinsamem Nachtrag (16.04.2025) eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025.

Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage und umfassen daher die Windenergieanlage der Emittentin und die Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie die Projektvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV – VII) inkl. Zinsen.

Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Stammkapital von 8.691,97 € (Freya Hagge) bzw. jeweils 8.691,96 € (Franz-Georg Holbe und Henning

Holst), entsprechend jeweils mit einem GmbH-Anteil von 33,33 %, zugleich Gesellschafter der Windpark Uelvesbüll GmbH und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH bestehen aus der Geschäftsführung der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der Projektierung, der Planung und der Errichtung der Windenergieanlagen inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur, die mit dem jeweiligen Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 (mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 und 15.03.2023 bei der Emittentin) auf die jeweiligen Betreibergesellschaften (Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft) übergegangen sind. Die Windpark Uelvesbüll GmbH führt außerdem die genehmigungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch. Des Weiteren hat die Windpark Uelvesbüll GmbH die Windparkflächen von den Grundstückseigentümern gepachtet und die Flächen mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der Zurverfügungstellung von Fremdkapital durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Freya Hagge und Franz-Georg Holbe, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung

sind mittelbar an der UW Oldenswort GmbH & Co. KG beteiligt, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt:

Freya Hagge ist mit einem Kommanditkapital von 24.000 € (entsprechend 24 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Hagge Windkraft GmbH & Co. KG beteiligt, welche wiederum mit einem Kommanditkapital von 650.000 € (entsprechend 50 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Oldenswort Windpark GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die Oldenswort Windpark GmbH & Co. KG ist mit 8.000 € (entsprechend 80 % des gesamten Kommanditkapitals) Kommanditistin der UW Oldenswort GmbH & Co. KG.

Franz-Georg Holbe ist mit einem Kommanditkapital von 9.000 € (entsprechend 1,4 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bürgerwindpark Oldenswort GmbH & Co. KG beteiligt, welche wiederum mit einem Kommanditkapital von 2.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals der UW Oldenswort GmbH & Co. KG) an der UW Oldenswort GmbH & Co. KG beteiligt ist.

Die Leistungen der UW Oldenswort GmbH & Co. KG bestehen aus dem Betrieb des Umspannwerkes, an das die vier Windenergieanlagen im Windpark Uelvesbüll angeschlossen sind, sowie der Bereitstellung der Anschluss-, Umspann- und Einspeisekapazitäten nach Maßgabe des UW-Anschlussvertrages vom 02.06.2021.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der

Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH bestehen aus der Geschäftsführung der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der Projektierung, der Planung und der Errichtung der Windenergieanlagen inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur, die mit dem jeweiligen Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 (mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 und 15.03.2023 bei der Emittentin) auf die jeweiligen Betreibergesellschaften (Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft) übergegangen sind. Die Windpark Uelvesbüll GmbH führt außerdem die genehmigungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch. Des Weiteren hat die Windpark Uelvesbüll GmbH die Windparkflächen von den Grundstückseigentümern gepachtet und die Flächen mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 an die Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der Zurverfügungstellung von Fremdkapital durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Freya Hagge, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung, ist zugleich Geschäftsführerin der UW Oldenswort GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der UW Oldenswort

GmbH & Co. KG bestehen aus dem Betrieb des Umspannwerkes, an das die vier Windenergieanlagen im Windpark Uelvesbüll angeschlossen sind, sowie der Bereitstellung der Anschluss-, Umspann- und Einspeisekapazitäten nach Maßgabe des UW-Anschlussvertrages vom 02.06.2021.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Franz-Georg Holbe, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, mit Nutzungsvertrag vom 12.03.2021 gepachtet hat und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die Flächen wurden mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 an die Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Stammeinlagen von 8.691,97 € (Freya Hagge) bzw. jeweils 8.691,96 € (Franz-Georg Holbe und Henning Holst), entsprechend jeweils mit einem GmbH Anteil von 33,33 %, Gesellschafter der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 73 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Nutzungsvertrag für die Windparkflächen**

(abgeschlossen am 07.05.2021)

Die Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, hat im Zeitraum 12.03.2021 bis 20.04.2021 zehn Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Flächen wurden mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 von der Windpark Uelvesbüll GmbH an die Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet.

Der Nutzungsvertrag zwischen der Windpark Uelvesbüll GmbH und der Emittentin für die Windparkflächen ist die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages für die Windparkflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark Uelvesbüll III nicht realisiert werden kann.

- **Generalunternehmervertrag**

(abgeschlossen am 03.06.2021 mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023)

Der Generalunternehmervertrag wurde von der Emittentin mit der Windpark Uelvesbüll GmbH abgeschlossen. Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat als Generalunternehmerin die Projektierung, die Planung und die Errichtung der Windenergieanlage der Emittentin inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur übernommen. Mit diesem Vertrag hat die Emittentin den schlüsselfertigen betriebsbereiten Windpark Uelvesbüll III mit der Windenergieanlage sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur erworben. Weiterhin wird mit diesem Vertrag auch der Wartungsvertrag, der am 04.02.2021 zwischen der Windpark Uelvesbüll GmbH und dem Windenergieanlagenhersteller Vensys Energy AG abgeschlossen wurde, für eine Windenergieanlage mit Wirkung vom 28.12.2023 auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Generalunternehmervertrages, da ansonsten der schlüsselfertige Windpark Uelvesbüll III nicht erworben werden konnte und die Windenergieanlage nicht betrieben werden kann.

- **Poolingvereinbarung**

(abgeschlossen am 03.06.2021)

Die Poolingvereinbarung regelt das Ertrags- und Kostenpooling der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll, damit mögliche Standortnachteile für die einzelnen Windenergieanlagen untereinander ausgeglichen werden: Die Windenergieerträge der vier Windenergieanlagen werden gepoolt und dann im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen im Gesamtwindpark auf die einzelnen Be-

treibergesellschaften aufgeteilt. Die laufenden Kosten des Betriebs und der Instandhaltung der Windenergieanlagen (Wartungskosten, Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Versicherungen, Strombezugskosten) und der internen und externen Parkinfrastruktur sowie des Umspannwerkes tragen die Betreiber nach tatsächlich angefallenem und verauslagtem Aufwand im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen. Zudem wird in der Vereinbarung die gemeinsame Nutzung der internen und externen Parkinfrastruktur bis zum Umspannwerk geregelt.

Die Poolingvereinbarung ist die Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung der internen und externen Parkinfrastruktur bis zum Umspannwerk und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Poolingvereinbarung, da die Windenergieanlage der Emittentin ohne die in der Poolingvereinbarung geregelte Berechtigung zur Nutzung der externen und internen Parkinfrastruktur nicht betrieben werden kann.

- **UW-Anschlussvertrag**

(abgeschlossen am 02.06.2021)

Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat am 02.06.2021 den Vertrag über den Anschluss von vier Windenergieanlagen an das Umspannwerk Oldenswort (UW-Anschlussvertrag) mit der UW Oldenswort GmbH & Co. KG abgeschlossen. Auf Grundlage des Generalunternehmervertrages vom 03.06.2021 mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023 wird die Netzanbindung für die Windenergieanlage der Emittentin am Umspannwerk Oldenswort gesichert. Die Abrechnung der laufenden Kosten des Umspannwerks erfolgt auf Basis der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021.

Der UW-Anschlussvertrag ist die Voraussetzung für die Stromeinspeisung der Windenergieanlage der Emittentin und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des UW-Anschlussvertrages, da ohne die langfristig gesicherten Anschluss-, Umspann- und Einspeisekapazitäten die vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll nicht betrieben werden kann.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlage**

(abgeschlossen am 04.02.2021; am 28.12.2023 auf die Emittentin übertragen)

Der Wartungsvertrag über vier Windenergieanlagen wurde am 04.02.2021 zwischen dem Windenergieanlagenhersteller, der Vensys Energy AG, und der Windpark Uelvesbüll GmbH abgeschlossen. Auf Grundlage des Generalunternehmervertrages vom 03.06.2021 mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023 ist der Wartungsvertrag für die Windenergieanlage der Emittentin mit Wirkung zum 28.12.2023 auf die Emittentin übergegangen.

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlage sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

- **Geschäftsbesorgungsvertrag**

(abgeschlossen am 01.03.2023)

Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde am 01.03.2023 zwischen der Emittentin und der Windpark Uelvesbüll GmbH abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Geschäftsbesorgungsvertrages, da dieser die kaufmännische und technische Betriebsführung des Windparks Uelvesbüll III sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Darlehensverträge und Nachrangdarlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**
(LR-Darlehen I und II jeweils abgeschlossen am 13.01.2022, Projektvorfinanzierung I abgeschlossen am 11.04.2022 mit Nachtrag vom 30.06.2023; Projektvorfinanzierung II abgeschlossen am 26.01.2023; Projektvorfinanzierung III abgeschlossen am 03.05.2023; Projektvorfinanzierung IV abgeschlossen am 15.06.2023; Projektvorfinanzierung V abgeschlossen am 28.12.2023; Projektvorfinanzierung VI abgeschlossen am 19.01.2024 und Projektvorfinanzierung VII abgeschlossen am 27.03.2024 mit gemeinsamem Nachtrag vom 16.04.2025 zu den Projektvorfinanzierungen IV bis VII)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von 3.000 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 722.000 € Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus zwei Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen I und II), ausgereicht von der finanzierenden Bank zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (jeweils am 13.01.2022 abgeschlossen)

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vorfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus zwei Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I und III) (am 11.04.2022 mit Nachtrag vom 30.06.2023 sowie am 03.05.2023 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus einem Nachrangdarlehen der Windpark Osterrade GmbH zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung II) (am 26.01.2023 abgeschlossen),

- Fremdmittel aus vier Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung IV - VII) (am 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 und 27.03.2024 mit gemeinsamem Nachtrag vom 16.04.2025 abgeschlossen).

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der vorgenannten Darlehens- und Nachrangdarlehensverträge, da anderenfalls der Windpark Uelvesbüll III nicht erworben werden konnte und das Projekt nicht durch die Betreibergesellschaft finanziert werden kann.

Die vorgenannten Darlehens- und Nachrangdarlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlage und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizzenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Der Windpark Uelvesbüll III ist fertig errichtet. Die Windenergieanlage der Emittentin wurde im 2. Quartal 2023 in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung hat die Emittentin bereits Investitionen in Höhe von 5.125.000 € für den schlüsselfertigen Windpark Uelvesbüll III getätigt. Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung existieren keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen der Windenergieanlage der Emittentin aus dem Ertragspooling des Betriebes von insgesamt vier Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Uelvesbüll.

Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in den Erwerb eines schlüsselfertigen Windparks zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteile der Anlagepolitik sind ebenfalls das vertraglich vereinbarte Ertragspooling von vier Windenergieanlagen im Windparkgebiet Uelvesbüll sowie die Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV – VII) inkl. Zinsen.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorwiegend den volljährigen Bürgern der Gemeinde Uelvesbüll, die in der Zeit vom 31.12.2020 bis zu ihrem Beitritt durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Uelvesbüll hatten, sowie der Gemeinde Uelvesbüll angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark Uelvesbüll III gehörenden Windenergieanlage nebst der elektrischen und

verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie sowie das Ertragspooling der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindpark Uelvesbüll.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu dessen teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde 25889 Uelvesbüll, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 9, Flurstück 4 der Gemarkung Uelvesbüll) errichtete Windenergieanlage vom Typ Vensys 115-4,1 MW des Herstellers Vensys (Vensys Energy AG) mit einer Nennleistung von 4.100 kW und einer Nabenhöhe von 92,4 m sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur. Die elektrische Infrastruktur umfasst die interne und externe Verkabelung bis zum Umspannwerk. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die

Zuwegungen zur Windenergieanlage und die Kranstellflächen.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin werden ebenfalls zwei Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie eine Windenergieanlage der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft gezählt: Die Umsatzerlöse der gepoolten insgesamt vier Windenergieanlagen werden unabhängig vom tatsächlichen Ertrag der einzelnen Windenergieanlagen nach der Anzahl der Windenergieanlagen auf die vorgenannten drei Betreibergesellschaften verteilt (Ertragspooling) und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden aus diesen gepoolten Umsatzerlösen erwirtschaftet.

Bei den Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft handelt es sich jeweils um Windenergieanlagen des Typs Vensys 115-4,1 MW des Herstellers Vensys (Vensys Energy AG) mit einer Nennleistung von jeweils 4.100 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 92,4 m. Die Windenergieanlagen wurden in der Gemeinde 25889 Uelvesbüll, in Schleswig-Holstein, in Deutschland errichtet (WEA 2 und 3 der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft: Flur 9, Flurstück 39 sowie Flur 6, Flurstück 39 der Gemarkung Uelvesbüll; WEA 4 der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft: Flur 6, Flurstück 3 der Gemarkung Uelvesbüll).

Die genannten vier Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung bereits errichtet und in Betrieb genommen. Sie bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen für die vier Windenergieanlagen liegen vor.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehört weiterhin die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV - VII) inkl. Zinsen.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf Seite 63 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger. Die Weichkosten betragen für diese Vermögensanlage 0 €.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen somit 722.000 € und sollen für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV - VII) inkl. Zinsen verwendet werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen wurden für die Investition in den Kauf des schlüsselfertigen Windparks Uelvesbüll III, bestehend aus einer Windenergieanlage sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur, genutzt. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Die Investitionen für den schlüsselfertigen Windpark sind im Investitionsplan auf Seite 57 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt. Darüber hinaus sollen keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve und den Windenergieanlagenrückbau wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich sind Eigenmittel der Emittentin sowie die Aufnahme zweier langfristiger Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen I und II) durch die Emittentin erforderlich (siehe Seite 59 – 62 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den auf die Windenergieanlage der Emittentin bezogenen gepoolten Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die vier Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Windpark Uelvesbüll GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) hat als Generalunternehmerin die Projektierung, die Planung und die Errichtung der Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin), der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur (schlüsselfertige Windparks) übernommen. Der Kaufvertrag zwischen der Vensys Energy AG und der Windpark Uelvesbüll GmbH wurde am 04.02.2021 über vier Windenergieanlagen abgeschlossen.

Der Eigentumsübergang der Windenergieanlagen von der Vensys Energy AG auf die Windpark Uelvesbüll GmbH erfolgte mit der Zahlung von 80% des Vertragspreises der Windenergieanlagen am 01.02.2023.

Mit der Zahlung der letzten Zahlungsstufe gemäß Generalunternehmervertrag am 28.12.2023 erfolgte der Eigentumsübergang einer Windenergieanlage auf die Emittentin.

Der Eigentumsübergang der anderen drei Windenergieanlagen auf die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (zwei Windenergieanlagen) und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (eine Windenergieanlage) erfolgte ebenfalls mit der Zahlung der

letzten Zahlungsstufe gemäß jeweiligem Generalunternehmervertrag am 28.12.2023.

Entsprechend war die Windpark Uelvesbüll GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) im Zeitraum 01.02.2023 bis 27.12.2023 Eigentümerin der Anlageobjekte.

Darüber hinaus stand und steht der Windpark Uelvesbüll GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) Eigentum an dem Anlageobjekt „Windenergieanlage der Emittentin“ zu.

Darüber hinaus stand und steht der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigentum an den Anlageobjekten „Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft“ oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Freya Hagge, Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Gründungsgesellschafter und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigen-

tum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat mit der Vensys Energy AG am 04.02.2021 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Vensys 115-4,1 MW abgeschlossen und die Rechte und Pflichten hieraus mit dem Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 (mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023) mit Wirkung zum 28.12.2023 auf die jeweiligen Betreibergesellschaften (Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft) übertragen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage gepachteten Grund und Boden ist der jeweiligen Betreibergesellschaft ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierten Kreditinstitut (Nord-Ostsee Sparkasse) wurden im Rahmen der jeweils abgeschlossenen Darlehensverträge folgende Sicherheiten durch die jeweilige Betreibergesellschaft vorausgesetzt:

- a) Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin)

Es erfolgte eine Sicherungsübereignung der Windenergieanlage sowie die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Emittentin an dem Windenergieanlagen-Standort einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und technischer Einrichtungen. Diese betreffen insbesondere die parkinternen Kabeltrassen, Kranstellflächen, Baustraßen, Zuwegungen sowie sämtliche für Bau und Betrieb der Windenergieanlage erforderliche technische Infrastruktur auf den betroffenen Grundstücken.

Darüber hinaus werden die Vergütungsansprüche der durch die Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie einschließlich aller Nebenansprüche sowie diverse vertragliche Rechte und Ansprüche an das finanzierende Kreditinstitut abgetreten. Dazu gehören unter anderem Rechte und Ansprüche aus dem Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 (mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023), aus dem Kaufvertrag vom 04.02.2021 (abgeschlossen zwischen der Windpark Uelvesbüll GmbH und der Vensys Energy AG), aus dem Wartungsvertrag für die Windenergieanlage vom 04.02.2021 sowie dem UW-Anschlussvertrag vom 02.06.2021 und der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021. Auch die Rechte und Ansprüche aus der Elektronik-, Maschinen- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung wurden übertragen.

Als weitere finanzielle Sicherheit dient eine dauerhaft zu unterhaltende Liquiditätsreserve. Diese Reserve beinhaltet die geforderte Kapitaldienstreserve in Höhe von 30 % des Kapitaldienstes des Folgejahres sowie das Guthaben zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen.

- b) Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Es erfolgte eine Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen der jeweiligen Betreibergesellschaft sowie die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der jeweiligen Betreibergesellschaften an den Windenergieanlagen-Standorten einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und technischer Einrichtungen. Diese betreffen insbesondere die parkinternen Kabeltrassen, Kranstellflächen, Baustraßen, Zuwegungen sowie sämtliche für Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche technische Infrastruktur auf den betroffenen Grundstücken.

Darüber hinaus werden die Vergütungsansprüche der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie einschließlich aller Nebenansprüche sowie diverse vertragliche Rechte und Ansprüche an das finanzierende Kreditinstitut abgetreten. Dazu gehören unter anderem Rechte und Ansprüche aus dem Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 (mit jeweiligem

Nachtrag vom 16.11.2022 sowie 15.03.2023), aus dem Kaufvertrag vom 04.02.2021 (abgeschlossen zwischen der Windpark Uelvesbüll GmbH und der Vensys Energy AG), aus dem Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 04.02.2021 sowie dem UW-Anschlussvertrag vom 02.06.2021 und der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021. Auch die Rechte und Ansprüche aus der Elektronik-, Maschinen- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung wurden übertragen.

Als weitere finanzielle Sicherheit dient jeweils eine dauerhaft zu unterhaltende Liquiditätsreserve. Diese Reserve beinhaltet die geforderte Kapitaldienstreserve in Höhe von 30 % des Kapitaldienstes des Folgejahres der jeweiligen Betreibergesellschaft sowie das Guthaben zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen der jeweiligen Betreibergesellschaft.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.04.2020 und den Änderungsgenehmigungen vom 18.12.2020 sowie vom 14.03.2025 bestehen rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage, welche zu tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage führen. Es bestehen die folgenden rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Windenergieanlage der Emittentin (WEA 1):

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlage der Emittentin dürfen definierte Geräuschimmissionen nicht überschritten werden. Die Windenergieanlage muss nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SOM 1 mit einer Leistung von maximal 4.009 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 11,9 U/min betrieben werden.
- Die Windenergieanlage darf keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen. Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche tonhaltig oder impulshaltig sein, ist die Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
- Die Windenergieanlage darf an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 8 Stunden je 12 Monate und 30 Minuten je Tag überschreiten. Eine entsprechende Schattenabschaltungsaufschaltung ist zu installieren. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände muss die Windenergieanlage während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Niederschlagsfreiheit und Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.
- Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfs ist die Windenergieanlage in Ruhestellung zu halten. Die Windenergieanlage ist mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, die die Anlage bei detektiertem Eiswurf abschaltet.

Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll

1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (WEA 2 und 3) sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (WEA 4):

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschimmissionen nicht überschritten werden. Die WEA 2 der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft muss nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SOM 3 mit einer Leistung von maximal 3.663 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 11,4 U/min betrieben werden. Die WEA 3 der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft muss nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SOM 2 mit einer Leistung von maximal 3.826 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 11,0 U/min betrieben werden. Die WEA 4 der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft muss nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SOM 4 mit einer Leistung von maximal 3.501 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,5 U/min betrieben werden.

- Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen. Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche tonhaltig oder impuls-haltig sein, ist die betreffende Windenergie-anlage bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 8 Stunden je 12 Monate und 30 Minuten je Tag überschreiten. Eine entspre-chende Schattenabschaltungsschaltung ist zu installieren. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen die Windener-gieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Niederschlagsfreiheit und Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.
- Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfs sind die Windenergie-anlagen in Ruhestellung zu halten. Die Windenergieanlagen sind mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, die die Anlagen bei detektiertem Eiswurf abschal-tet.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung keine rechtlichen oder tat-sächlichen Beschränkungen der Verwen-dungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbe sondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermö gensanlage

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Wind-energieanlagen vom Typ Senvion 4.2M118 (Genehmigungsbescheid nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wurden der Windpark Uelvesbüll GmbH am 15.04.2020 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Um-welt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Am 18.12.2020 wurden der Windpark Uelves büll GmbH die Änderungsgenehmigungen wegen Änderung des Windenergieanlagentyps von Senvion 4.2M118 auf den Typ Vensys 115-4,1 MW durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Diese Genehmigungen wurden mit Wirkung zum 10.01.2021 auf die jeweiligen Betreibergesellschaften (Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (Emittentin), Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesell-schaft und Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft) übertra-gen.

Am 14.03.2025 erhielten die Betreibergesell-schaften die Änderungsgenehmigungen für die Änderung der nächtlichen Betriebsmodi der insgesamt vier Windenergieanlagen. Der Betrieb der Windenergieanlage ist dadurch nachts in einem höheren Betriebsmodus möglicl als in der Änderungsgenehmigung vom 18.12.2020 festgelegt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behörd-lichen Genehmigungen bezüglich der Anlage-objekte der Vermögensanlage erforderlich.



Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung hat die Emittentin die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

Nutzungsvertrag für die Windparkflächen

Die Windpark Uelvessbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, hat die Windparkflächen gepachtet und dafür im Zeitraum 12.03.2021 bis 20.04.2021 zehn Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Flächen wurden mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 von der Windpark Uelvessbüll GmbH jeweils an die Emittentin sowie die Windpark Uelvessbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvessbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet.

Der Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 zwischen der Windpark Uelvessbüll GmbH und der Emittentin gestattet der Emittentin die Errichtung einer Windenergieanlage, die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, die Errichtung der erforderlichen Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen sowie das Anlegen notwendiger Zuwegungen und die Durchführung sonstiger Arbeiten, soweit sie für den Anschluss und den Betrieb der Windenergieanlage erforderlich sind.

Die Grundstückseigentümer sind weiterhin berechtigt, das Flurstück landwirtschaftlich zu nutzen.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von der finanziierenden Bank gesichert.

Die Vertragslaufzeit beträgt 25 Jahre ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage auf der Vertragsfläche. Die Emittentin erhält die Option, den Nutzungsvertrag um weitere fünf Jahre zu verlängern. Für die Laufzeit der Windenergieanlage wurde eine umsatzabhängige Nutzungsentschädigung vereinbart.

Generalunternehmervertrag

Der Generalunternehmervertrag mit der Windpark Uelvessbüll GmbH wurde am 03.06.2021 mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 und 15.03.2023 geschlossen und beinhaltet die Projektierung, die Planung und die Errichtung der Windenergieanlage der Emittentin inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Mit diesem Vertrag hat die Emittentin den schlüsselfertigen betriebsbereiten Windpark Uelvessbüll III mit der Windenergieanlage sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur erworben. Weiterhin wird mit diesem Vertrag auch der Wartungsvertrag, der am 04.02.2021 zwischen der Windpark Uelvessbüll GmbH und dem Windenergieanlagenhersteller Vensys Energy AG abgeschlossen wurde, für eine Windenergieanlage mit Wirkung vom 28.12.2023 auf die Emittentin übertragen.

Poolingvereinbarung

Am 03.06.2021 haben die Emittentin, die Windpark Uelvessbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvessbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft gemeinsam mit der Windpark Uelvessbüll GmbH eine Poolingvereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt das Ertrags- und Kostenpooling der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvessbüll, damit mögliche Standortnachteile für die einzelnen Windenergieanlagen untereinander ausgeglichen werden:

Die Windenergieerträge der vier Windenergieanlagen werden gepoolt und dann im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen im Gesamtwindpark auf die einzelnen Betreibergesellschaften aufgeteilt.

Die laufenden Kosten des Betriebs und der Instandhaltung der Windenergieanlagen (Wartungskosten, Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Versicherungen, Strombezugskosten) und der internen und externen Parkinfrastruktur sowie des Umspannwerkes tragen die Betreiber nach tatsächlich angefallenem und verauslagtem Aufwand im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen.

Zudem wird in der Vereinbarung die gemeinsame Nutzung der internen und externen Parkinfrastruktur bis zum Umspannwerk geregelt.

Die Vereinbarung hat eine feste Laufzeit über die gesamte Dauer des Betriebs der vier Windenergieanlagen und endet nach vollständiger dauerhafter Betriebseinstellung.

UW-Anschlussvertrag

Die UW Oldenswort GmbH & Co. KG betreibt das Umspannwerk Oldenswort, über das der produzierte Strom der Windenergieanlage der Emittentin sowie der zwei Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windenergieanlage der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist wird.

Der UW-Anschlussvertrag wurde am 02.06.2021 zwischen der Windpark Uelvesbüll GmbH und der UW Oldenswort GmbH & Co. KG geschlossen. Der Vertrag regelt den Anschluss der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll an das Umspannwerk sowie die Einspeisung des durch die vier Windenergieanlagen erzeugten Stroms in das Stromnetz.

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 20 Jahren. Der Anschlussnehmer erhält die Option, die Laufzeit des Vertrags zweimalig um 5 Jahre zu verlängern. Es wurde eine einmalige Vergütung für das Einspeiserecht am Umspannwerk sowie ein jährliches Nutzungsentgelt für die Unterhaltung und den Betrieb des Umspannwerkes vereinbart. Das jährliche Nutzungsentgelt entspricht den anteilig am Umspannwerk entstehenden Kosten und Einnahmen.

Wartungsvertrag für die Windenergieanlage

Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat mit dem Windenergieanlagenhersteller Vensys Energy AG am 04.02.2021 einen Wartungsvertrag für vier Windenergieanlagen abgeschlossen. Auf Grundlage des jeweiligen Generalunternehmervertrages ist der Wartungsvertrag für die jeweilige Windenergieanlage auf die Betreibergesellschaften (auf die Emittentin mit Wirkung zum 28.12.2023) übergegangen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren sowie eine Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre zu bereits festgelegten Konditionen.

Ziel des Wartungsvertrags ist es, den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sicherzustellen und umfasst folgende Leistungen:

- Instandhaltung: Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie von 98 %

Für die jährliche Vergütung setzt sich zusammen aus einer festen Basisvergütung und einer variablen Vergütung (abhängig vom Jahresernergieertrag) einschließlich einer vereinbarten Preissteigerung.

Geschäftsbesorgungsvertrag

Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde am 01.03.2023 zwischen der Emittentin und der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, abgeschlossen und umfasst die Übernahme der persönlichen Haftung sowie die Übernahme der kaufmännischen und technischen Betriebsführung durch die Windpark Uelvesbüll GmbH.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag begann mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin und endet automatisch, wenn Betrieb der WEA eingestellt wird.

Es wurde eine feste Vergütung vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

Darlehensverträge und Nachrangdarlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens

Für die langfristige Finanzierung des Projektes wurden am 13.01.2022 Verträge über zwei Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen I und II) abgeschlossen, die von der finanzierenden Bank ausgereicht werden. Die Darlehen haben einen Umfang von 3.000.000 € (LR-Darlehen I) und 1.400.000 € (LR-Darlehen II). Die beiden langfristigen LR-Darlehen I und II wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Das LR-Darlehen I soll bis zum 30.12.2038 und das LR-Darlehen II bis zum 30.12.2040 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz der langfristigen LR-Darlehen I und II ist jeweils über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I und III) hat die Windpark Uelvesbüll GmbH der Emittentin zwei Nachrangdarlehen mit einem Umfang von jeweils 200.000 € zur Verfügung gestellt. Die beiden Nachrangdarlehen wurden am 11.04.2022 mit Nachtrag vom 30.06.2023 (Projektvorfinanzierung I) sowie am 03.05.2023 (Projektvorfinanzierung III) unterzeichnet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nachrangdarlehen vollständig zurückgeführt. Der Zinssatz dieser Nachrangdarlehen war über die Laufzeit festgeschrieben (Projektvorfinanzierung I: zinslos bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin; danach 3,00 % p.a.; Projektvorfinanzierung III: 2,00 % p.a.).

Mit Vertrag vom 26.01.2023 hat die Windpark

Osterrade GmbH der Emittentin ein Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung II) in Höhe von 350.000 € zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Nachrangdarlehen vollständig zurückgeführt. Der Zinssatz dieses Nachrangdarlehens war über die Laufzeit festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung IV - VII) stellt die Windpark Uelvesbüll GmbH der Emittentin vier Nachrangdarlehen mit einem Umfang von insgesamt 720.000 € zur Verfügung. Die jeweiligen Verträge wurden am 15.06.2023 (Projektvorfinanzierung IV), am 28.12.2023 (Projektvorfinanzierung V), am 19.01.2024 (Projektvorfinanzierung VI) und am 27.03.2024 (Projektvorfinanzierung VII) unterzeichnet. Am 16.04.2025 wurde ein gemeinsamer Nachtrag für diese vier Nachrangdarlehen abgeschlossen. Die Nachrangdarlehen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Sie haben eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025. Die Nachrangdarlehensnehmerin ist jederzeit berechtigt, die Nachrangdarlehen in voller Höhe oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist bei einer vorzeitigen Rückzahlung nicht zu leisten. Die Zinssätze der Nachrangdarlehen sind über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Windpark Uelvesbüll GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung sowie der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der Projektierung, der Planung und der Errichtung der Windenergieanlagen inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur, die mit dem jeweiligen Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 (mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 und 15.03.2023 bei der Emittentin) auf die jeweiligen Betreibergesellschaften (Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft) übergegangen sind. Die Windpark Uelvesbüll GmbH führt außerdem die genehmigungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch. Des Weiteren hat die Windpark Uelvesbüll GmbH die Windparkflächen von den Grundstückseigentümern gepachtet und die Flächen mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der

Zurverfügungstellung von Fremdkapital durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Franz-Georg Holbe, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) ist Grundstücks-eigentümer von Flächen, die die Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, mit Nutzungsvertrag vom 12.03.2021 gepachtet hat. Die Flächen hat die Windpark Uelvesbüll GmbH mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet. Franz-Georg Holbe erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Franz-Georg Holbe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV) ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, mit Nutzungsvertrag vom 12.03.2021 gepachtet hat. Die Flächen hat die Windpark Uelvesbüll GmbH mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet. Franz-Georg

Holbe erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.



9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Windpark Uelvesbüll GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Franz-Georg Holbe und Henning Holst. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Moordeich 2
25889 Uelvesbüll

Franz-Georg Holbe und Henning Holst obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Franz-Georg Holbe und Henning Holst sind Geschäftsführer der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin. Die Vergütung, die Franz-Georg Holbe und

Henning Holst für die Geschäftstätigkeit von der Windpark Uelvesbüll GmbH erhalten, wird nicht aus der Vermögensanlage gezahlt. Die Windpark Uelvesbüll GmbH ist zugleich persönlich haftende Gesellschafterin weiterer Betreibergesellschaften und übernimmt auch dort die Geschäftsführung. Insofern kann die Vergütung an Franz-Georg Holbe und Henning Holst der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und bezogen auf die Vermögensanlage der Höhe nach nicht beziffert werden.

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einem Stammkapital von jeweils 8.691,96 € (jeweils 33,33 %) zugleich Gesellschafter der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Windpark Uelvesbüll GmbH. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Uelvesbüll GmbH ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung an der Emittentin beteiligt. Ihnen steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2025 – 2043 betragen 245 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 2.000 € ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Mitglieder der Geschäftsführung in Höhe von 4.900 € über den gesamten Planungszeitraum (2025 – 2043).

Henning Holst, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer und mit einem GmbH-Anteil von 100.000 € einziger Gesellschafter der Windpark Osterrade GmbH, die der Emittentin mit Vertrag vom 26.01.2023 Fremdkapital in Höhe von 350.000 € zur Verfügung gestellt hat und dafür Zinsen in Höhe von 650 € von der Emittentin erhalten hat, die in das Betriebsergebnis der Windpark Osterrade GmbH eingeflossen sind. Die Höhe der Vergütungen und Ausschüttungen von der Windpark Osterrade GmbH an Henning Holst in Bezug auf die Vermögensanlage beträgt 650 €.

Franz-Georg Holbe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, mit Nutzungsvertrag vom 12.03.2021 gepachtet hat. Die Flächen hat die Windpark Uelvesbüll GmbH mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet.

Die Bauzeitpacht betrug in der Bauphase (Aushub des jeweiligen Fundaments bis Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage) 2.000 € je Windenergieanlage und angefangenem Monat. Ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage errechnet sich das jährliche Nutzungsentgelt aufgrund des gepoolten Jahresenergieertrages der jeweiligen Betreibergesellschaft. Die Auszahlung der Nutzungsentgelte an die Eigentümer erfolgt über die Windpark Uelvesbüll GmbH.

Bis zum 31.12.2024 erhielt Franz-Georg Holbe eine Bauzeitenpacht in Höhe von 22.404 € und ein Nutzungsentgelt in Höhe von insgesamt 58.202 €.

Unter der Annahme der prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin sowie der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft betragen die Nutzungsentgelte über den Planungszeitraum 2025 – 2043 insgesamt 2.186.400 €. Davon beträgt das anteilige Nut-

zungsentgelt für Franz-Georg Holbe durchschnittlich jährlich 24.283 €, insgesamt 461.369 €.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt in den Jahren 2023 und 2024 zustand, beträgt 81.256 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Vergütungen der Windpark Uelvesbüll GmbH.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt über den Planungszeitraum (2025 – 2043) zusteht, beträgt mindestens 466.269 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Vergütungen der Windpark Uelvesbüll GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche. Bei Franz-Georg Holbe und Henning Holst liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in den Führungszeugnissen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zur Verfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Uelvesbüll GmbH und damit als Mitglieder der Geschäftsführung für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Fremdkapital wurde durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023) und vom 03.05.2023 hatten einen Umfang von jeweils 200.000 €. Am 10.10.2023 und 02.10.2024 wurden die beiden Nachrangdarlehen vollständig inkl. Zinsen (Zinsen insgesamt 4.572 €) zurückgezahlt. Der Zinssatz war über die Laufzeit der Nachrangdarlehen festgeschrieben (Projektvorfinanzierung I: zinslos bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin; danach 3,00 % p.a.; Projektvorfinanzierung III: 2,00 % p.a.).

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 haben einen Umfang von insgesamt 720.000 €. Davon wird das Nachrangdarlehen mit einem Umfang von 600.000 € mit 2 % p.a. und die Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 120.000 € mit 3 % p.a. verzinst. Diese vier Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt und haben gemäß gemeinsamem Nachtrag (16.04.2025) eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025.

Henning Holst, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Windpark Osterrade GmbH und damit als Mitglied der Geschäftsführung für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat. Das Nachrangdarlehen der Windpark Osterrade GmbH mit Vertrag vom 26.01.2023 hatte einen Umfang von 350.000 € und wurde mit 3 % p.a. verzinst. Das Nachrangdarlehen wurde am 23.02.2023 und am 11.05.2023 in zwei Raten inkl. Zinsen (Zinsen: 650 €) zurückbezahlt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einem Stammkapital von jeweils 8.691,96 € (jeweils 33,33 %) zugleich Gesellschafter der Windpark Uelvesbüll GmbH und damit an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Fremdkapital wurde durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023) (Projektvorfinanzierung I) und vom 03.05.2023 (Projektvorfinanzierung III) hatten einen Umfang von jeweils 200.000 €. Am 10.10.2023 bzw. 02.10.2024 wurden die beiden Nachrangdarlehen vollständig inkl. Zinsen (Zinsen insgesamt 4.572 €) zurückgezahlt. Der Zinssatz war über die Laufzeit der Nachrangdarlehen festgeschrieben (Projektvorfinanzierung I: zinslos bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Emittentin; danach 3,00 % p.a.; Projektvorfinanzierung III: 2,00 % p.a.).

Die Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH mit den Verträgen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 haben einen Umfang von insgesamt 720.000 €. Davon wird das Nachrangdarlehen mit einem Umfang von 600.000 € mit 2 % p.a. und die Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 120.000 € mit 3 % p.a. verzinst. Diese vier Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt und haben gemäß gemeinsamem Nachtrag (16.04.2025) eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, maximal bis 31.12.2025.

Henning Holst, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einem GmbH-Anteil von 100.000 € zugleich einziger Gesellschafter der Windpark Osterrade GmbH und damit an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Nachrangdarlehen der Windpark Osterrade GmbH mit Vertrag vom 26.01.2023 hatte einen Umfang von 350.000 € und wurde mit 3 % p.a. verzinst. Das Nachrangdarlehen wurde am 23.02.2023 und am 11.05.2023 in zwei Raten inkl. Zinsen (Zinsen: 650 €) zurückbezahlt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage und umfassen daher die Windenergieanlage der Emittentin und die Windenergieanlagen der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie die Projektvorfinanzierung inkl. Zinsen (Projektvorfinanzierung IV – VII).

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH bestehen aus der Geschäftsführung der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der Projektierung, der Planung und der Errichtung der Windenergieanlagen inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur, die mit die mit dem jeweiligen Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 (mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 und 15.03.2023 bei der Emittentin) auf die jeweiligen Betreibergesellschaften (Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft) übergegangen sind. Die Windpark Uelvesbüll GmbH führt außerdem die genehmigungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch. Des Weiteren hat die Windpark Uelvesbüll GmbH die Windparkflächen von den Grundstückseigentümern gepachtet und die Flächen mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs

GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der Zurverfügungstellung von Fremdkapital durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (= GmbH- Anteil) von 8.691,96 € (jeweils 33,33 % der gesamten Stammeinlage) zugleich Gesellschafter der Windpark Uelvesbüll GmbH und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH bestehen aus der Geschäftsführung der Emittentin, der Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sowie der Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der Projektierung, der Planung und der Errichtung der Windenergieanlagen inkl. elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur, die mit die mit dem jeweiligen Generalunternehmervertrag vom 03.06.2021 (mit jeweiligem Nachtrag vom 16.11.2022 und 15.03.2023 bei der Emittentin) auf die jeweiligen Betreibergesellschaften (Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft) übergegangen sind. Die Windpark Uelvesbüll GmbH führt außerdem die genehmigungsrechtlichen Ausgleichsmaßnah-

men durch. Des Weiteren hat die Windpark Uelvesbüll GmbH die Windparkflächen von den Grundstückseigentümern gepachtet und die Flächen mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin sowie die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet. Weiterhin bestehen die erbrachten Leistungen der Windpark Uelvesbüll GmbH aus der Zurverfügungstellung von Fremdkapital durch Abschluss von sechs einzelnen Nachrangdarlehen mit Verträgen vom 11.04.2022 (mit Nachtrag vom 30.06.2023), 03.05.2023, 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 gewährt. Am 16.04.2025 wurde außerdem ein gemeinsamer Nachtrag zu den Nachrangdarlehen vom 15.06.2023, 28.12.2023, 19.01.2024 sowie 27.03.2024 geschlossen.

Franz-Georg Holbe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mittelbar an der UW Oldenswort GmbH & Co. KG beteiligt, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt: Franz-Georg Holbe ist mit einem Kommanditkapital von 9.000 € (entsprechend 1,4 % des gesamten Kommanditkapitals) an der Bürgerwindpark Oldenswort GmbH & Co. KG beteiligt, welche wiederum mit einem Kommanditkapital von 2.000 € (entsprechend 20 % des gesamten Kommanditkapitals der UW Oldenswort GmbH & Co. KG) an der UW Oldenswort GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die Leistungen der UW Oldenswort GmbH & Co. KG bestehen aus dem Betrieb des Umspannwerkes, an das die vier Windenergieanlagen im Windpark Uelvesbüll angeschlossen sind, sowie der Bereitstellung der Anschluss-, Umspann- und Einspeisekapazitäten nach Maßgabe des UW-Anschlussvertrages vom 02.06.2021.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Franz-Georg Holbe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, die die Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, mit Nutzungsvertrag vom 12.03.2021 gepachtet hat und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die Flächen hat die Windpark Uelvesbüll GmbH mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Franz-Georg Holbe und Henning Holst, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit Stammeinlagen (GmbH-Anteil) von jeweils 8.691,96 € (entsprechend jeweils 33,33 % der gesamten Stammeinlagen) Gesellschafter der Windpark Uelvesbüll GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin

und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

**Angaben zu sonstigen Personen gemäß
§ 12 Abs. 6 VermVerkProspV**

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.



10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag: 31.12.2024)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	240.245,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.324.205,00	
Summe Anlagevermögen		4.564.450,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	404.674,88	
2. sonstige Vermögensgegenstände	7.145,90	
		411.820,78
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
Summe Umlaufvermögen		740.884,19
		5.305.334,19

PASSIVA (Stichtag: 31.12.2024)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		341.224,39
II. Bilanzgewinn		0,00
Summe Eigenkapital		341.224,39
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	75.147,00	
2. sonstige Rückstellungen	26.534,00	
		101.681,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.869.440,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.142,17	
3. sonstige Verbindlichkeiten	838.846,63	
		4.862.428,80
		5.305.334,19

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		EUR
(Zeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2024)		
1. Umsatzerlöse		888.023,90
2. Gesamtleistung		888.023,90
3. sonstige betriebliche Erträge a) übrige sonstige Erträge		53.230,51
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		320.314,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen a) Raumkosten b) Grundstücksaufwendungen c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben d) Reparaturen und Instandhaltungen e) verschiedene betriebliche Kosten		50.295,75 488,00 24.938,52 14.092,64 117.524,47 207.339,38
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		674,06
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		81.184,43
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		44.658,43
9. Ergebnis nach Steuern		288.432,23
10. Jahresüberschuss		288.432,23
11. Gutschrift auf Kapitalkonten		288.432,23
12. Bilanzgewinn		0,00

ANHANG

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co.KG hat ihren Sitz in 25889 Uelvesbüll und ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der Register-Nr. HRA 10053 FL.

I. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 wurde nach den Vorschriften der §§ 238 ff. HGB unter besonderer Berücksichtigung der § 264.a i.V.m §§ 264 ff. HGB aufgestellt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk im Anhang gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Aufstellung erfolgte unter vollständiger Ergebnisverwendung.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr wurde nicht vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmensaktivität beachtet.

II. Angaben zu den einzelnen Vermögensgegenständen

1) Anlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Die Abschreibung für die Windenergieanlage wird über 16 Jahre verteilt.

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sowie die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

2) Umlaufvermögen

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und die liquiden Mittel sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Restlaufzeit beträgt nicht mehr als ein Jahr.

In den Forderungen sind T€ 405 (Vorjahr T€ 460) Forderungen gegen Gesellschafter und gegen verbundene Unternehmen enthalten.

3) Kapital

Das Festkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3.000,00 und ist vollständig eingezahlt.

4) Rückstellungen

Rückstellungen wurden für alle am Abschlussstichtag vorhersehbaren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen enthalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen erwartete Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der betrieblichen Steuererklärungen und dem Rückbau des Windparks. Die Rückbauverpflichtung wird ratierlich im Barwertverfahren angewandt. Dabei erfolgt die Zuführung der laufenden Jahresraten im sog. Nettoverfahren.

5) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Sonstige Angaben

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben nachfolgend dargestellte Restlaufzeiten :

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2024	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		kleiner 1 J. TEuro	größer 1 Jahr TEuro
gegenüber Kreditinstituten	3.869,4	265,3	3.604,1
aus Lieferungen und Leistungen	154,1	154,1	0,0
gegenüber Gesellschaftern	720,0	720,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	118,8	118,8	0,0
Summe	4.862,3	1.258,3	3.604,1

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer 5 Jahre betragen TEuro 2.542,9.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt TEuro 3.869,4.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sind in Höhe von TEuro 151 (Vorjahr TEuro 253) Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter und verbundene Unternehmen enthalten.

Nicht aus der Bilanz ersichtliche finanzielle Verpflichtungen bestehen in Höhe von rd. 24 TEuro p.a. aus Pachtverpflichtungen (Mindestpacht), die jährlichen Aufwendungen für die Vollwartung sowie aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die Windpark Uelvesbüll GmbH, 25889 Uelvesbüll, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Franz Georg Holbe und Herrn Dipl.-Ing. Henning Holst geführt.

Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder wurden nicht gewährt. Haftungsverhältnisse zu Gunsten dieser Personen bestehen nicht.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres beschäftigte die Gesellschaft keine Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Absatz 5 HGB.

Uelvesbüll, den 07.07.2025

Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG,
vertreten durch Windpark Uelvesbüll GmbH,
diese wiederum vertreten durch

gez. Henning Holst (Geschäftsführer)	gez. Franz-Georg Holbe (Geschäftsführer)
--	--

LAGEBERICHT

1. Geschäftsentwicklung

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz Gesellschaft genannt) wurde am 04.05.2020 gegründet. Am 03.06.2021 hat die Gesellschaft einen Generalunternehmervertrag mit der Windpark Uelvesbüll GmbH (im Folgenden kurz Komplementärin genannt) abgeschlossen. Am 16.11.2021 sowie am 15.03.2023 wurden Nachträge zum Generalunternehmervertrag abgeschlossen. Die Komplementärin hat sich verpflichtet, eine Windenergieanlage des Typs Vensys 115-4,1 MW mit einer Nennleistung von 4,1 MW für die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG zu errichten. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erfolgte am 12.04.2023.

Insgesamt hat die Komplementärin fünf Windenergieanlagen des Typs Vensys 115-4,1 MW in zwei Bauabschnitten errichtet: Im ersten Bauabschnitt wurden vier Windenergieanlagen errichtet, die im März und April 2023 in Betrieb genommen wurden. Der zweite Bauabschnitt besteht aus einer Windenergieanlage, die am 03.04.2024 in Betrieb genommen wurde.

Damit mögliche Standortnachteile für die einzelnen vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll untereinander ausgeglichen werden, wurde ein Pooling der Windenergieerträge dieser vier Windenergieanlagen vereinbart und am 03.06.2021 eine Poolingvereinbarung zwischen den Betreibergesellschaften und der Komplementärin abgeschlossen.

Der im Jahr 2024 von den vier Windenergieanlagen produzierte Strom wurde im Jahr 2024 über die Komplementärin an die Firma ANE GmbH & Co.KG, Husum verkauft. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Anzahl der Anlagen im Verhältnis zur Gesamtzahl von Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Windpark Uelvesbüll.

Die Windsituation im Kalenderjahr 2024 war deutschlandweit leicht unterdurchschnittlich bis durchschnittlich. Die Strompreise sind im Kalenderjahr 2024 gegenüber der Hochpreisphase 2022 wieder deutlich zurückgegangen, lagen aber noch auf einem höheren Niveau als in den Jahren 2021 und früher.

Der unterjährige Geschäftsbetrieb war durch den Betrieb der Windenergieanlage und den damit verbundenen Aufgaben geprägt. Die gepoolten vier Windenergieanlagen waren in 2024 ohne wesentliche technische Störungen in Betrieb.

2. Darstellung der Lage der Gesellschaft

2.1 Ertragslage

Die Umsätze der Gesellschaft aus dem Verkauf von Strom sowie die Erträge aus Abschaltungen des Direktvermarkters betrugen im Geschäftsjahr 2024 insgesamt EUR 941.254,41 (Vorjahr: EUR 534.068,52).

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 288.432,23 (Vorjahr: EUR 215.431,84) erwirtschaftet.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 215.431,84 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag EUR 114.671,72) erwirtschaftet.

Der Jahresüberschuss ist insbesondere durch Umsatzerlöse von TEUR 888, sonstige Erträge von TEUR 53, Abschreibungen von TEUR 320, sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 207, Gewerbesteuer von TEUR 45 sowie Zinserträge und Zinsaufwendungen, insbesondere für Darlehen der finanzierenden Bank, in Höhe von TEUR 81 entstanden.

2.2 Vermögenslage

Die Vermögenslage ist gekennzeichnet durch eine hohe Anlagenintensität.

Der Buchwert der Sachanlagen beträgt zum 31. Dezember 2024 insgesamt TEUR 4.564 und setzt sich aus einer Windenergieanlage mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 3.843, der Übergabestation mit externer Verkabelung mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 481 und den Zuwegungen und Kranstellplätzen mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 240 zusammen.

Das Sachanlagevermögen wird durch zwei Darlehen der Nord-Ostsee Sparkasse finanziert. Die Valuta der vorgenannten Darlehen betrug per 31. Dezember 2024 in Summe TEUR 3.869.

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft beträgt per 31. Dezember 2024 TEUR 341 (Vorjahr: TEUR 53). Das Kommanditkapital beträgt TEUR 3. Es ist vollständig eingezahlt.

2.3. Finanzlage

Die Gesellschaft war während des gesamten Geschäftsjahres in der Lage, unseren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Zahlungsfähigkeit war zu jeder Zeit gewährleistet.

Die Finanzierung unserer Gesellschaft beurteilen wir als geordnet. Das Anlagevermögen wird durch das ausgewiesene Eigenkapital und die Kreditverbindlichkeiten überdeckt.

3. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung; Ergebnisprognose

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage im April 2023 erzielt die Gesellschaft Umsatzerlöse aus Stromverkauf. Die Höhe vorgenannter Umsatzerlöse ist einerseits von den Windverhältnissen bzw. den Strommengen, die von Windenergieanlagen erzielt werden, und andererseits von den Vergütungen, die für die produzierten Strommengen gezahlt werden, abhängig.

Der von den Windenergieanlagen produzierte Strom wurde im Geschäftsjahr 2024 nach dem im Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden kurz EEG genannt) vorgesehenen sog. "Marktpreämienmodell" im Rahmen der Direktvermarktung über die Komplementärin an die Firma ANE GmbH & Co. KG, Husum verkauft. Die Einspeiseerlöse werden unter vier Windenergieanlagen des Typs Vensys 115-4,1 MW am Standort Uelvesbüll gepoolt, so dass sich kein Standortnachteil (z.B. durch Abschattung) ergibt.

Wesentliche Finanzinstrumente sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Es wurden feste Zinssätze vereinbart.

Branchenspezifische Risiken sind nicht zu beobachten, da ein Auftreten neuer Konkurrenten nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu befürchten ist.

Risiken können aufgrund von technischen Problemen bei der Produktion des Stromes auftreten. Hier kann es durch Reparaturen oder Ausfall der vier gepoolten Windenergieanlagen zu Stillstandszeiten kommen und zu geringeren Umsatzerlösen je Betreibergesellschaft. Dem wird durch einen abgeschlossenen Wartungsvertrag mit einer Verfügbarkeitsgarantie entgegengewirkt, der eine technische Verfügbarkeit von 98% des Windparks über einen Zeitraum von 5 Jahren vorsieht. Vertragspartner ist die Firma Vensys Energy AG, Neunkirchen.

Risiken bestehen durch eventuelle Netzabschaltungen des Netzbetreibers. Der Direktvermarkter ist verpflichtet, Redispatch-Eingriffe zu vergüten. Es kann jedoch bei diesen Vergütungen zu Verzögerungen kommen, die sich auf die Liquidität auswirken können.

Das Risiko von Absatzschwierigkeiten des erzeugten Stromes ist zu vernachlässigen, da die Abnahme des Stromes durch das EEG abgesichert und garantiert ist. Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine hat insbesondere nochmals die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern offenbart. Es ist

daher zu erwarten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien forciert wird.

Die Gesellschaft ist auf der Grundlage der behördlichen Genehmigungen bzw. schuldrechtlicher Verträge dazu verpflichtet, die errichtete Windenergieanlage und weiter wesentliche Bestandteile des Bürgerwindparks nach Außerbetriebnahme abzubauen und die Standorte in den ursprünglich vorgefundenen Zustand wieder zurückzuführen. Die Rückbaukosten sind im Rahmen der Prognoserechnung berücksichtigt. Die zu berücksichtigenden Kosten für den Rückbau der Windenergieanlagen und der weiteren Bestandteile des Windparks sind im Wege einer Schätzung zu ermitteln. Diesbezüglich besteht ein Schätzungsrisiko.

Chancen sehen wir in einer positiven Windentwicklung (positive Abweichung vom prognostizierten Windertrag) und in den Marktpreisen für den erzeugten Strom.

Zudem hat sich die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag (CDU, CSU und SPD; 21. Legislaturperiode) zu den Ausbauzielen des Windflächenbedarfsgesetzes für 2027 bekannt. Der Bedarf an Strom soll noch stärker auch durch Windenergie gedeckt werden. Es ist zu erwarten, dass die Vermarktung der erneuerbaren Energien weiterhin eine wichtige Rolle einnehmen wird.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Umstände sehen wir der Zukunft der Gesellschaft positiv entgegen. Wir rechnen nach derzeitigem Kenntnisstand für 2025 mit einem positiven Jahresergebnis auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2024. Dies setzt aber voraus, dass das anfänglich schlechte Windangebot in den ersten Monaten 2025 im Geschäftsjahr 2025 aufgeholt werden kann.

4. Angaben nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

a) Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögenseinlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen:

Die Gesamtsumme der im Geschäftsjahr 2024 gezahlten Vergütungen beträgt EUR 82.759,04, die als feste und variable Vergütungen an eine Begünstigte geleistet wurden.

Davon wurden feste Vergütungen in Höhe von EUR 38.671,65 an die Komplementärin geleistet. Diese betreffen die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von EUR 1.250,00 und die Geschäftsbesorgungsvergütung in Höhe von EUR 19.200,00 sowie Zinsen in Höhe von EUR 18.221,65 für die abgeschlossenen Nachrangdarlehen.

Die variablen Vergütungen in Höhe von EUR 44.087,39 bestehen aus der Pacht für die Windenergieanlagenstandorte an die Komplementärin, die die Flächen der Grundstückseigentümer mit dem Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 an die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG unterverpachtet hat. Von der Gesamtpacht entfallen EUR 9.303,21 auf Franz-Georg Holbe, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG sowie Mitglied der Geschäftsführung.

Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

b) Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risiko des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt:

Im Geschäftsjahr 2024 wurde an die Komplementärin für die Übernahme der persönlichen Haftung eine feste Vergütung in Höhe von EUR 1.250,00, eine Geschäftsbesorgungsvergütung in Höhe von EUR 19.200,00, Zinsen für die Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 18.221,65 und die Pacht für die Windenergieanlagenstandorte in Höhe von EUR 44.087,39 gezahlt.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsleitung/Komplementärin: Windpark Uelvesbüll GmbH) beträgt EUR 82.759,04.

In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, EUR 0,00.

Uelvesbüll, den 07.07.2025

Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG
vertreten durch Windpark Uelvesbüll GmbH,
diese wiederum vertreten durch

gez. Henning Holst (Geschäftsführer)	gez. Franz-Georg Holbe (Geschäftsführer)
--	--

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG zum 31.12.2024 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Dirk Marenziehn, Treurat GmbH Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Lorentzendamm 41, 24103 Kiel nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Uelvesbüll

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Uelvesbüll – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Uelvesbüll für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs-nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des VermAnIG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger

bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, Uelvesbüll zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen

Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsyste ms und von aussagebezogenen Prüfungs handlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Rostock, 15. Juli 2025

Treuerat GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

gez.
Dirk Marenziehn
(Wirtschaftsprüfer)

Der Jahresabschluss wurde am 07.07.2025 per Gesellschafterbeschluss festgestellt.

Hinweise zur Darstellung des Lageberichtes zum Jahresabschluss der Emittentin per 31.12.2024:

Die folgenden Sachverhalte sind im Lagebericht zum Jahresabschluss der Emittentin per 31.12.2024 nicht eindeutig bzw. nicht korrekt dargestellt und werden hier klargestellt:

Am 16.11.2022 sowie am 15.03.2023 wurde jeweils ein Nachtrag zum Generalunternehmervertrag abgeschlossen (s. Seite 117, 1. Abs. unter „1. Geschäftsentwicklung“ im Lagebericht).

Das Sachanlagevermögen wird durch zwei Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank finanziert, die durch die Nord-Ostsee Sparkasse ausgereicht wurden (s. Seite 118, 3. Abs. unter „2.2 Vermögenslage“ im Lagebericht).

Der abgeschlossene Wartungsvertrag beinhaltet eine Verfügbarkeitsgarantie, die eine technische Verfügbarkeit von 98 % der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindparkgebiet Uelvesbüll - gemittelt über fünf Kalenderjahre - über den Vertragszeitraum von 15 Jahren sicherstellt (s. Seite 118, 5. Abs. unter „3. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung; Ergebnisprognose“ im Lagebericht).

Die Gesellschaft ist auf der Grundlage der behördlichen Genehmigungen bzw. schuldrechtlicher Verträge dazu verpflichtet, die errichtete Windenergieanlage und weiter wesentliche Bestandteile des Windparks Uelvesbüll III nach Außerbetriebnahme abzubauen und den Standort in den ursprünglich vorgefundenen Zustand wieder zurückzuführen. Die Rückbaukosten sind im Rahmen der Prognoserechnung berücksichtigt. Die zu berücksichtigenden Kosten für den Rückbau der Windenergieanlage und der weiteren Bestandteile des Windparks sind im Wege einer Schätzung zu ermitteln. Diesbezüglich besteht ein Schätzungsrisiko (s. Seite 119, 8. Abs. unter „3. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung; Ergebnisprognose“ im Lagebericht).



Zwischenübersicht der Emittentin zum 15.09.2025

Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 15.09.2025)

AKTIVA (Stichtag: 15.09.2025)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	227.600,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.096.614,51	
Summe Anlagevermögen		4.324.214,51
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	108.432,55	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	102.883,80	
		211.316,35
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
Summe Umlaufvermögen		654.788,12
		4.979.002,63
PASSIVA (Stichtag: 15.09.2025)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten	341.224,39	
II. Jahresüberschuss	91.747,10	
Summe Eigenkapital		432.971,49
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	61.357,10	
2. Sonstige Rückstellungen	26.534,00	
		87.891,10
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.736.800,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	356,95	
3. sonstige Verbindlichkeiten	720.983,09	
		4.458.140,04
		4.979.002,63

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		EUR
(Zeitraum: 01.01.2025 bis 15.09.2025)		
1. Umsatzerlöse		<u>429.636,62</u>
2. Gesamtleistung		429.636,62
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		0,01
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		240.235,49
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten		7.214,30
b) Grundstücksaufwendungen		461,25
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		2.709,98
d) Reparaturen und Instandhaltungen		1.400,00
e) verschiedene betriebliche Kosten		<u>46.810,29</u>
		58.595,82
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.763,31
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		30.014,52
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>10.806,99</u>
9. Ergebnis nach Steuern		91.747,10
10. Jahresüberschuss		91.747,10

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 15.09.2025 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung bis 15.09.2025 ist in der Zwischenübersicht zum 15.09.2025 dargestellt. Die Einzelpositionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden ausführlich erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Zwischenbilanz zeigt das Anlagevermögen bestehend aus Sachanlagen, sowie das Umlaufvermögen bestehend aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen und dem Kassenbestand, Bundesbankguthaben und den Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks zum Stich-

tag. In den Sachanlagen werden Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken in Höhe von 227.600,00 € (verkehrs-technische Infrastruktur) sowie technische Anlagen und Maschinen ausgewiesen in Höhe von 4.096.614,51 € (Windenergieanlage und elektrische Infrastruktur).

Das Umlaufvermögen der Aktiv-Seite der Bilanz weist Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 211.316,35 € aus.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 108.432,55 € umfassen Forderungen

gegenüber der Windpark Uelvesbüll GmbH aus den Stromverkäufen an den Direktvermarkter.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen die Umbuchung von Guthaben auf ein Tagesgeldkonto sowie Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vor- und Umsatzsteuerzahlungen und belaufen sich zum Stichtag insgesamt auf 102.883,80 €.

Die Position Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks zeigt den Stand der Guthaben der Emittentin auf den laufenden Bankkonten bei Kreditinstituten. Zum Stichtag der Zwischenbilanz beträgt das Guthaben 443.471,77 €.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Die Passiv-Seite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag.

Das Eigenkapital in Höhe von insgesamt 432.971,49 € ergibt sich aus den Kapitalanteilen der Kommanditisten in Höhe von 341.224,39 € und aus dem Jahresüberschuss (hier: vom 01.01.2025 – 15.09.2025), welcher sich auf 91.747,10 € beläuft. Die genannten Kapitalanteile der Kommanditisten in Höhe von 341.224,39 € umfassen das Kapitalkonto der Kommanditisten, auf welches das Kommanditkapital in Höhe von 3.000 € gebucht ist, sowie das Verrechnungskonto der Kommanditisten, welches die Ergebnisse der Vorjahre der Emittentin in Höhe von 338.224,39 € enthält.

Zum 15.09.2025 betragen die Rückstellungen 87.891,10 €. Diese setzen sich aus den Steuerrückstellungen in Höhe von 61.357,10 € und sonstigen Rückstellungen in Höhe von 26.534,00 € zusammen. Die sonstigen Rückstellungen umfassen Rückstellungen für Abbauverpflichtungen sowie für Abschluss- und Prüfungskosten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 3.736.800,00 € bestehen aus den zum Stichtag der Zwischenbilanz abgerufenen Ständen der beiden langfristigen Darlehen in Höhe von 2.531.250,00 € (LR-Darlehen I) und 1.205.550,00 € (LR-Darlehen II) zum Erwerb des errichteten Windparks Uelvesbüll III.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 356,95 € handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der Windpark Uelvesbüll GmbH, die sich aus der Abrechnung der Stromverkäufe ergeben.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von 720.000,00 € für die bestehenden Vorfinanzierungsdarlehen (Projektvorfinanzierung IV – VII zur Vorfinanzierung von Eigenkapital) und aus Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 983,09 €. Insgesamt belaufen sich die sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag auf 720.983,09 €.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt.

Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2025 und dem 15.09.2025 wurden für die Emittentin Umsatzerlöse aus Stromverkauf in Höhe von 429.636,62 € gebucht (= Gesamtleistung).

Die Aufwendungen umfassten vom 01.01.2025 – 15.09.2025 den Materialaufwand in Höhe von 0,01 €, die Abschreibungen in Höhe von 240.235,49 € sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 58.595,82 €.

Der Materialaufwand (Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren) betrifft die Vorsteuer auf erhaltene Skonti.

Die Abschreibungen betreffen den schlüsselfertigen Windpark, bestehend aus der Windenergieanlage sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen aus Raumkosten (Strombezugskosten und Stromsteuer) in Höhe von 7.214,30 €, Grundstücksaufwendungen in Höhe von 461,25 € für die Pflege der Windparkflächen, Versicherungen, Beiträgen und Abgaben in Höhe von 2.709,98 € (davon 2.120,58 € für Versicherungen der Windenergieanlage und 142,40 € für den Beitrag für die Industrie- und Handelskammer sowie 447,00 € Säumniszuschlag für die Stromsteueranmeldung), Aufwendungen für Reparatu-

ren und Instandhaltungen der Windenergieanlage in Höhe von 1.400,00 € sowie verschiedenen betrieblichen Kosten in Höhe von 46.810,29 €. Zu den verschiedenen betrieblichen Kosten zählen die laufenden Kosten für das Umspannwerk Oldenswort, die Direktvermarktungskosten, die Kostenumlage der ARGE Netz (Unternehmensgruppe erneuerbarer Energieerzeuger im Norden Deutschlands), der Abschöpfungsbetrag gemäß Strompreisbremsegesetz, Betriebsführungskosten (Geschäftsbesorgung), Beratungskosten für die Finanzbuchhaltung und die Jahresabschlussprüfung, Nebenkosten des Geldverkehrs sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (Kosten für die Änderungsgenehmigung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein sowie Kosten für eine Marktstudie für den europäischen Strommarkt).

Im Zeitraum 01.01.2025 – 15.09.2025 hatte die Emittentin Zinserträge in Höhe von 1.763,31 €, die sich aus der Verzinsung des Guthabens bei Kreditinstituten ergeben haben.

Die Zinsaufwendungen für die bestehenden Verbindlichkeiten (LR-Darlehen I und II sowie vier Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung IV-VII)) und die Avalprovision für den Windenergieanlagenrückbau betragen vom 01.01.2025 – 15.09.2025 30.014,52 €.

Nach Abzug der Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 10.806,99 € ergibt sich für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 15.09.2025 ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 91.747,10 €, welches den Jahresüberschuss der Gesellschaft darstellt.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 113 – 120 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung offen gelegt. Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2025 ist durch die Geschäftstätigkeit im Rahmen des Betriebes der Windenergieanlage der Emittentin gekennzeichnet. Seit der Inbetriebnahme im 2. Quartal 2023 wird die Windenergieanlage betrieben und produziert plangemäß Strom.

Trotz des schlechten Windangebotes in den ersten Monaten des Jahres 2025 konnten die prognostizierten Umsatzerlöse bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch die Erlöse aus der Direktvermarktung des produzierten Stroms erreicht werden.

Die langfristigen LR-Darlehen I und II der finanziierenden Bank sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung außerdem Nachrangdarlehen der Wind-

park Uelvesbüll GmbH zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung IV – VII), die vollständig abgerufen sind.

Die Geschäftsaussichten der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals ist im 2. Halbjahr 2025 geplant (Prognose). Im Jahr 2026 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 32 - 35 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag 15.09.2025 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2025 - 2026 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2025	31.12.2026
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Schlüsselfertiger Windpark	4.244.138	3.923.825
Anlagen gesamt	4.244.138	3.923.825
B. Umlaufvermögen		
II. Kasse, Bankguthaben	463.223	483.996
Summe Aktiva	4.707.361	4.407.821
Passiva	31.12.2025	31.12.2026
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	725.000	725.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	354.619	312.226
1. Entnahmen		
- Entnahmen der Kommanditisten	0	-65.250
- Abgeltungssteuer	-1.567	-1.874
2. Gewinn/Verlust	17.961	24.731
Summe Eigenkapital	1.079.619	1.037.226
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	23.582	31.715
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Langfristige Darlehen	3.604.160	3.338.880
Summe Passiva	4.707.361	4.407.821

Erläuterung zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen der Emittentin.

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen den schlüsselfertigen Windpark, bestehend aus der Windenergieanlage und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur. Per 31.12.2025 werden Sachanlagen in Höhe von 4.244.138 € und zum 31.12.2026 in Höhe von 3.923.825 € prognostiziert.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 463.223 € (Prognose) zum 31.12.2025 bzw. 483.996 € (Prognose) zum 31.12.2026.

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorge sehene Kommanditkapital in Höhe von 725.000 € (Prognose) per 31.12.2025 sowie per 31.12.2026 ausgewiesen. Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten (per 31.12.2025 0 € und per 31.12.2026 65.250 €) unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer (per 31.12.2025: 1.567 €; per 31.12.2026: 1.874 €) sowie das prognostizierte Ergebnis der Emittentin (31.12.2025: 17.961 €; 31.12.2026: 24.731 €). Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2025 werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlage der Emittentin Rückstellungen in Höhe von 23.582 € (Prognose) und per 31.12.2026 in Höhe von 31.715 € (Prognose) gebildet.

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und bilden die langfristigen LR-Darlehen I und II in Höhe von insgesamt 3.604.160 € per 31.12.2025 und 3.338.880 € per 31.12.2026 ab.

Die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2025 – 2043 (basierend auf dem Jahresabschluss zum 31.12.2024) befinden sich auf den Seiten 20 – 21 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“. Aufgrund der Zukunftsbezogenheit wird im laufenden und in den folgenden Planungsjahren davon ausgegangen, dass sämtliche prognostizierten Geschäftsvorfälle eines Geschäftsjahres im jeweiligen Jahr abgeschlossen werden. Entsprechend werden in der Planungsrechnung die Positionen „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ (Aktiva), „Steuerrückstellungen“, „sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „sonstige Verbindlichkeiten“ (Passiva) nicht berücksichtigt. Aus Gründen der besseren Übersicht werden zudem einzelne Positionen („Sachanlagen“ (Aktiva) sowie „Eigenkapital“ (Passiva)) in den Plan-Bilanzen anders dargestellt als in der vorliegenden Zwischen-Bilanz zum 15.09.2025 (siehe Seiten 127 - 128) im Rahmen der laufenden Buchführung der Gesellschaft.

Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2025 - 2026 (Prognose)		
	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €
Einzahlungen		
Anzulegender Wert in Cent / kWh	6,80	5,08
1 a. Erlöse aus Stromverkauf	670.000	589.000
1 b. Erstattung Netzbetreiber	0	23.200
2. Zinseinnahmen	4.375	5.230
3. Einlagen der Kommanditisten	722.000	0
4. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2024	329.063	0
5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	411.821	0
Summe Einzahlungen	2.137.259	617.430
Auszahlungen		
6. Haftungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung	20.450	20.834
7. Direktvermarktungskosten	12.069	12.310
8. Betriebliche Auszahlungen	195.908	149.831
9. Finanzielle Beteiligung Gemeinde	23.200	23.200
10. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	358.636	0
11. Gewerbesteuer	4.351	5.400
12. Kapitaldienst	1.056.942	317.353
13. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	2.480	2.480
14. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	9% 65.250
Summe Auszahlungen	1.674.036	596.658
15. Jahresliquiditätsüber-/underschuss	463.223	20.773
16. Liquiditätsergebnis kumuliert	463.223	483.996
17. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve" kumulierte Rücklage	0	-2.388
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau" kumulierte Rücklage	96.549	94.161
	16.207	16.207
	32.414	48.621
18. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	334.260	341.214

Erläuterung zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 133 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 24 – 25 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2025 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Der prognostizierte anzulegende Wert wird auf Seite 137 unter Position 1 a im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf erläutert.

1 a. Erlöse aus Stromverkauf

Die Höhe der Einzahlungen aus dem Stromverkauf wird auf Seite 137 dargestellt.

1 b. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)

Die Höhe der Erstattung durch den Netzbetreiber auf Grundlage des § 6 EEG wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 137 unter Position 1b erläutert.

2. Zinseinnahmen

Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 1,5 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 16) unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag.

3. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung sind von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 3.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden. Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 722.000 € durch neu beitretende Kommanditisten oder Erhöhungen der Kommanditanteile der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung soll vollständig im 2. Halbjahr 2025 erfolgen (Prognose). Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

4. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2024

Unter dieser Position wird im Jahr 2025 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2024 berücksichtigt, das sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben hat.

5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ aus dem Jahr 2024 liquiditätswirksam aufgelöst.

6. Haftungsvergütung der Komplementärin sowie kaufmännische und technische Betriebsführung

Die Höhe der Haftungsvergütung der Komplementärin sowie der kaufmännischen und technischen Betriebsführung werden auf den Seiten 137 – 138 unter den Positionen 2 und 3 dargestellt.

7. Direktvermarktungskosten

Die Höhe des Aufwandes für die Direktvermarktung wird auf der Seite 138 dargestellt.

8. Betriebliche Auszahlungen

Bei den betrieblichen Auszahlungen handelt es sich um Auszahlungen für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlage, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten (Rechts- und Steuerberatung sowie Finanzbuchhaltung, Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen, Gerichtskosten für die Ersteintragung der Anleger (prognosegemäß im Jahr 2025) im Handelsregister), Strombezugskosten und Umspannwerkosten, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie das Nutzungsentgelt für die Windparkflächen. Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf Seite 136 unter den Positionen 6 bis 10 dargestellt.

9. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde auf Grundlage des § 6 EEG wird in der

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 138 unter Position 5 erläutert.

10. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurde ein Teil der Bilanzpositionen (Passiva) „Rückstellungen“ in Höhe von 85.647,00 € und „Sonstige Verbindlichkeiten“ in Höhe von 118.846,63 € sowie die Bilanzposition (Passiva) „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ in Höhe von 154.142,17 € aus dem Jahr 2024 liquiditätswirksam aufgelöst.

11. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird in der Planungsrechnung (2025 – 2043) ab dem Geschäftsjahr 2025 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 139 unter Position 16 dargestellt.

12. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der langfristigen LR-Darlehen I und II sowie im Jahr 2025 aus den Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital.

13. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlage) wird auf der Seite 139 unter Position 14 dargestellt.

14. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2026 – 2043 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 9 % bis zu 30 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 245 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagen-

rückbau sowie einer freien Liquidität nach Ausschüttungen zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe ermittelt worden.

15. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -underschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

16. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 15 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

17. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage „Kapitaldienstreserve“

Über den Planungszeitraum wird eine Kapitaldienstreserve in Höhe von 30 % des Kapitaldienstes des Folgejahres gehalten.

Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird in den Jahren 2024 – 2040 ein Betrag von jährlich 16.207 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 275.520 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht.

Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 15 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 139).

18. Freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 16 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2025 - 2026 (Prognose)		
	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €
Erträge		
Umsatzerlöse		
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	6,80	5,08
1. Erlöse aus Stromverkauf	670.000	589.000
Umsatzerlöse insgesamt	670.000	589.000
Sonstige betriebliche Erträge		
1 b. Erstattung Netzbetreiber	0	23.200
Summe betrieblicher Erträge	670.000	612.200
Aufwendungen		
2. Haftungsvergütung der Komplementärin	1.250	1.250
3. Kaufmännische und technische Betriebsführung	19.200	19.584
4. Direktvermarktungskosten	12.069	12.310
5. Finanzielle Beteiligung Gemeinde	23.200	23.200
Rohergebnis	614.281	555.856
Betriebliche Aufwendungen		
6. Wartung Windenergieanlage, Versicherungen	82.439	84.088
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	55.000	10.612
8. Strombezugskosten und Umspannwerkskosten	14.566	14.857
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.404	10.824
10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	33.500	29.450
Summe betriebliche Aufwendungen	195.908	149.831
11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	320.313	320.313
Betriebliches Ergebnis	98.060	85.713
12. Zinserträge	5.942	7.104
13. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	15.610	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	56.052	52.073
14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	2.480	2.480
15. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	7.548	8.133
16. Gewerbesteuer	4.351	5.400
Jahresergebnis	17.961	24.731

Erläuterung zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 136 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 –27 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Beobachtungszeitraum 2025 – 2043. Um dem Anleger eine bessere Übersicht und mehr Informationen zu den projektspezifischen Aufwendungen und Erträgen zu ermöglichen, sind die einzelnen Positionen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) detaillierter dargestellt und benannt sowie in einer anderen Reihenfolge aufgebaut als in der im Rahmen der laufenden Buchführung der Gesellschaft erstellten Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung zum 15.09.2025 (siehe Seiten 127 - 128). Dabei wird in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) davon ausgegangen, dass – sofern nicht abweichend erläutert – die jeweiligen Geschäftsvorfälle jeweils im betreffenden Jahr ertrags- und liquiditätswirksam werden. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1 a. Erlöse aus Stromverkauf

Die Energieerträge der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindpark Uelvesbüll werden auf Grundlage der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021 gepoolt und dann im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen im Gesamtwindpark auf die einzelnen Betreibergesellschaften aufgeteilt.

Im Planungszeitraum (2025 – 2043) wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen der Emittentin von 11.600.000 kWh gerechnet. Im Jahr 2025 wird eine Jahresenergieleistung von 85 % (9.860.000 kWh) der genannten Jahresenergieerträge prognostiziert und 2043 werden 42 % der Energieerträge der Vorjahre (4.910.000 kWh) prognostiziert.

Auf Grundlage der Regelungen zum Ertragspooling wird mit der durchschnittlichen Standortgüte der vier Windenergieanlagen sowie den Zuschlagswerten (jeweils 5,90 Cent / kWh) aus der Ausschreibung vom 01.06.2020 gerechnet. Auf dieser Basis wird von einem korrigierten Zuschlagswert von 5,08 Cent / kWh ausgegangen.

Für das Jahr 2025 wurde ein Direktvermarktsvertrag (01.08.2024) mit der Statkraft Markets GmbH abgeschlossen, der eine Vergütung des erzeugten Stroms mit 6,80 Cent / kWh sicherstellt.

Es ergeben sich entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) der Emittentin aus der Veräußerung von Strom:

2025:	670.000 €
2026 – 2042:	589.000 €
2043:	249.000 €

Gemäß EEG 2023 besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkten wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

1 b. Erstattung Netzbetreiber

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die Gemeinde. Diese Zahlung wird entsprechend § 6 EEG durch den Netzbetreiber erstattet. Im Jahr 2025 wird diese Zahlung nicht erstattet, da die Vergütung des erzeugten Stroms über einen Direktvermarktsvertrag gesichert ist (6,80 Cent / kWh).

2. Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Komplementärin, die Bürgerwindpark Uelvesbüll GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung, erhält von der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Vergütung in Höhe von jährlich 1.250 €.

3. Kaufmännische und technische Betriebsführung

Für die kaufmännische und technische Betriebsführung ist eine monatliche feste Vergütung in Höhe von 1.600 € zu leisten, welche sich nach Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres jährlich um 2 %-Punkte erhöht.

4. Direktvermarktungskosten

Die Emittentin ist gemäß EEG 2023 verpflichtet, den durch die Windenergieanlage erzeugten Strom durch ein Direktvermarktsunternehmen (Direktvermarkter) zu verkaufen. Die Emittentin erhält den Verkaufserlös und zahlt dem Direktvermarkter eine Vergütung (Direktvermarktungskosten). Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der auf Seite 136 unter Position 1 (Erlöse aus Stromverkauf) aufgeführten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ab dem Jahr 2026 ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist. Für das Jahr 2025 wurde ein Direktvermarktungsvertrag mit der Statkraft Markets GmbH abgeschlossen, der eine Vergütung des erzeugten Stroms mit 6,80 Cent / kWh sicherstellt.

Für die Direktvermarktung wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktsunternehmens in Höhe von 0,001 € / kWh kalkuliert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet

5. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die Gemeinde in Höhe von insgesamt 0,2 ct / kWh gemäß § 6 EEG. Entsprechend § 6 EEG erfolgt in der Planungsrechnung ab dem Jahr 2026 eine entsprechende Erstattung durch den Netzbetreiber an die Emittentin.

6. Wartung Windenergieanlage, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Vensys Energy AG wurde der Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlage der Emittentin über einen Zeitraum von 15 Jahren zuzüglich der Option der Verlängerung um 5 Jahre abgeschlossen.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtschutz) ergeben sich aus projektüblichen Annahmen.

Die Wartungs- und Versicherungskosten der vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindpark Uelvesbüll werden auf Grundlage der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021 gepoolt und dann im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen im Gesamtwindpark auf die einzelnen Betreibergesellschaften aufgeteilt. Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten für die Rechts- und Steuerberatung, für die Finanzbuchhaltung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen und Gerichtskosten für die Ersteintragung der Anleger (prognosegemäß im Jahr 2025) im Handelsregister berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

8. Strombezugskosten und Umspannwerkskosten

Die Strombezugs- und Umspannwerkskosten inkl. Kosten der internen und externen Parkinfrastruktur werden auf Grundlage der Poolingvereinbarung vom 03.06.2021 zwischen den vier Windenergieanlagen des ersten Bauabschnittes im Gesamtwindpark Uelvesbüll gepoolt und dann im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen im Gesamtwindpark auf die einzelnen Betreibergesellschaften aufgeteilt.

Diese gepoolten Kosten sind seit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage von der Betreibergesellschaft zu tragen und werden mit 14.000 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 2 % ab dem Betriebsjahr 2024 veranschlagt.

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % kalkuliert.

10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen berücksichtigt.

Die Windpark Uelvesbüll GmbH hat die Windparkflächen von den Grundstückseigentümern gepachtet und die Flächen mit dem jeweiligen Nutzungsvertrag vom 07.05.2021 jeweils an die Emittentin, die Windpark Uelvesbüll 1. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft und die Windpark Uelvesbüll 2. Betriebs GmbH & Co. Kommanditgesellschaft unterverpachtet.

Der Nutzungsvertrag wurde jeweils über 25 Jahre mit Verlängerungsoption um 5 Jahre abgeschlossen. Die Bauzeitpacht betrug in der Bauphase 2.000 € je Windenergieanlage und angefangenem Monat. Ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage errechnet sich das jährliche Nutzungsentgelt aufgrund des gepoolten Jahresenergieertrages der jeweiligen Betreibergesellschaft. Die Auszahlung der Nutzungsentgelte an die Eigentümer erfolgt über die Windpark Uelvesbüll GmbH.

11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

12. Zinserträge

Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 1,5 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses.

13. Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der geplanten Inanspruchnahme der langfristigen LR-Darlehen (LR-Darlehen I und II) sowie der kurzfristigen Nachrangdarlehen der Windpark Uelvesbüll GmbH zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung IV - VII).

14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlage ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür 275.520 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 2.480 € jährlich berücksichtigt.

15. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlage entsprechende Rückstellungen von 67.200 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 275.520 € gebildet. Die ratiert gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

Die Rückstellungen sind damit gewinnwirksam und unterscheiden sich im Betrag von den liquiditätswirksam gebildeten Rücklagen (siehe unter Position 17 „Liquiditätsverwendung“ (Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau") auf Seite 133).

16. Gewerbesteuer

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 370 % gerechnet.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG.

11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG_vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG_war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

GESELLSCHAFTSVERTRAG der Kommanditgesellschaft in Firma **Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG** **25889 Uelvesbüll**

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25889 Uelvesbüll.
Die Geschäftsananschrift lautet Moordeich 2, 25889 Uelvesbüll.
- (3) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und das Betreiben von Windenergieanlagen sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie.
Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (2) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, sich an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, es sei denn, die Beteiligung erfolgt im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit, wobei diese Beteiligung nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führen darf.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und endet am 31.12.2020.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5
Gesellschafter, Kommanditkapital, Pflichteinlagen, Hafteinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windpark Uelvesbüll GmbH mit Sitz in 25889 Uelvesbüll (eingetragen zu HRB 1205 HU, Amtsgericht Flensburg).

Die persönlich haftende Gesellschafterin erbringt keine Einlagen und ist am Vermögen sowie - entsprechend den Bestimmungen des § 12 dieses Vertrages - am Ergebnis der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.

- (2) Gründungskommanditisten sind:

1. Freya Hagge mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 €
2. Franz Georg Holbe mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 €
3. Henning J. Holst mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 €

Es ist geplant, das bestehende Kommanditkapital auf insgesamt voraussichtlich 725.000,00 € durch Aufstockung durch die Gründungskommanditisten und durch die Aufnahme von weiteren Gesellschaftern zu erhöhen.

- (a) Hierbei können nur natürliche und volljährige Personen Kommanditist werden, die in der Zeit vom 31.12.2020 bis zu ihrem Beitritt durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Uelvesbüll hatten.
- (b) Andere Personen können sich nur mit Zustimmung der Gemeinde Uelvesbüll beteiligen. Die Zustimmung liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (c) Die Gemeinde Uelvesbüll kann sich mit einer Kommanditeinlage bis zu einer Höhe von max. 10 % am Festkapital der Gesellschaft als Kommanditistin beteiligen.

- (3) Die Kommanditeinlage der hinzutretenden Kommanditisten muss jeweils mindestens 5.000,00 € betragen und muss durch 1.000,00 € teilbar sein. Die Verteilung der Kommandanteile erfolgt in der Weise, dass beginnend von der Mindestzeichnungssumme von 5.000,00 € an in erhöhenden Schritten von 1.000,00 € jede Zeichnung berücksichtigt wird, bis entweder die individuelle Zeichnungshöhe oder die angestrebte Höhe des Kommanditkapitals insgesamt erreicht wurde. Die maximale Beteiligungssumme darf 5 % des angestrebten Kommanditkapitals nicht überschreiten, hiervon ausgenommen ist die Gemeinde Uelvesbüll.

Abweichungen von dieser Regelung können nur mit Zustimmung der Gemeinde Uelvesbüll erfolgen.

Das Zuteilungsverfahren wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin durchgeführt.

- (4) Die Kommanditisten sind zur Einzahlung ihrer Kommanditeinlage innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet. Wenn ein Kommanditist mit der Einzahlung in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von 14 Tagen die übernommenen Einlagen nicht leistet, kann die persönlich haftende Gesellschafterin ihn nach ihrem Ermessen ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft ausschließen. Hierzu wird sie ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
- (5) Eine Nachschusspflicht und eine Haftung der Kommanditisten über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht.
- (6) Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt jeweils 100 % der Kommanditeinlage/Pflichteinlage. Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner einzuzahlenden Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin auf eigene Kosten in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht zu erteilen.
- (8) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Insbesondere ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, die Haftung und Geschäftsführung von weiteren Gesellschaften zu übernehmen, die auch Windparks oder andere Anlagen alternativer Energieerzeugung betreiben.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Hilfe fremder Fachleute bedienen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Lenkungs-, Weisungs- und Kontrollrechte und somit die unternehmerischen Entscheidungen vollenfänglich bei der Gesellschaft verbleiben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen ihr und der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens nach Vorgabe der unternehmerischen Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse im Rahmen der Gesellschafterversammlung; die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben somit bei der Gesellschaft (KG).
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- (a) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
 - (b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. (2),
 - (c) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens der Gesellschaft, Begründung stiller Beteiligungen Dritter am Unternehmen der Gesellschaft sowie stiller Unterbeteiligungen an den Beteiligungen der Gesellschafter,
 - (d) Übernahme von Unternehmen im Ganzen oder von Teilen eines Unternehmens sowie die Begründung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - (e) die Aufnahme von Krediten, die nicht im Finanzierungsplan vorgesehen sind und mehr als 100.000,00 € im Einzelfall betragen. Ausgenommen sind kurzfristige Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen,
 - (f) das Eingehen von Verbindlichkeiten und Verträgen mit einem Wert von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 - (g) das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen von mehr als 25.000,00 € Jahresbelastung.

§ 7 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die Komplementärin erhält als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich einen Betrag in Höhe von 1.250,00 €. Diese Vergütung stellt im Verhältnis zur Gesellschaft und der Gesellschafter untereinander Aufwand dar.

Für den Fall, dass die Haftungsvergütung der Umsatzsteuer unterliegt, erhöht sich die Vergütung um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Haftungsvergütung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres fällig.

An einem etwaigen Verlust ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht beteiligt.

- (2) Die kaufmännische und technische Betriebsführung sowie die Geschäftsführung werden von der Komplementärin übernommen.
- (3) Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft geregelt.
- (4) Für den Fall, dass diese Vergütung der Umsatzsteuer unterliegt, erhöht sich diese um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die mtl. Vergütung ist nach Ablauf eines jeden Monats fällig.
- (5) Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung sowie die Geschäftsführung stellt im Verhältnis zur Gesellschaft und der Gesellschafter untereinander Aufwand dar.

**§ 8
Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Stimmrechte der Gesellschafter bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer nominellen Kapitalanteile. Je volle 1 € eines nominellen Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
 - (2) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder - falls kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht - im Wege des schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahrens gefasst.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht.
 - (4) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - (a) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - (b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - (c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. (3),
 - (d) Entnahmen gemäß § 13 Abs. (2),
 - (5) Eine 75%-ige Mehrheit ist erforderlich bei:
 - (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (b) Kapitalerhöhungen
 - (c) Aufnahme neuer Gesellschafter; Ausschließung eines Gesellschafters mit Ausnahme der Fälle des § 17 Abs. (3), wobei dessen Kommanditanteil bei der Berechnung nicht mitgerechnet wird
 - (d) Auflösung der Gesellschaft,
 - (e) Veräußerung des gesamten Vermögens der Gesellschaft oder des Unternehmens im Ganzen,
 - (f) Maßnahmen, die bei Kündigung der Gesellschaft zu treffen sind,
- Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb voller vier Wochen ab Postaufgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin herbeizuführen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit der Stimmabgabe aller Kommanditisten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Die Beschlüsse können auch auf digitalem Weg per E-Mail oder ein anderes geeignetes elektronisches Verfahren gefasst werden. Es gelten die gleichen Regeln und Fristen wie im schriftlichen Verfahren.
 - (7) Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

**§ 9
Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.

Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Gesellschafters in Textform oder per E-Mail zu erfolgen.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen über mindestens 50 % der vorhandenen Stimmen verfügen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Abs. (1) eine weitere Gesellschafterversammlung.

lung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort im Umkreis von 30 km Entfernung statt, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen. Eine Gesellschafterversammlung kann auch mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt werden.
- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Ausschüttungen gem. § 13 Abs. (2) zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.06. stattfinden. Vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht der Gesellschaft den Kommanditisten in Ablichtung zuzusenden.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens über 25 % der insgesamt vorhandenen Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so sind die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.
- (7) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehepartner oder seine Abkömmlinge vertreten lassen. Eine Vertretung durch sonstige Dritte ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
- (8) Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden. Hinsichtlich der Übersendung gilt § 9 Abs. (1) Satz 2 sinngemäß. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 10 Jahresabschluss, Berichte

- (1) Der Jahresabschluss ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und neben einem Geschäftsbericht den Kommanditisten mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat mit der Erstellung des Jahresabschlusses einen Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes zu beauftragen.
- (2) Sondervergütungen i. S. des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 EStG, insbesondere die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sind als Aufwand zu behandeln.
Der Jahresabschluss ist im Übrigen unter Beachtung der handelsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (3) Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle wird die persönlich haftende Gesellschafterin den Kommanditisten unverzüglich berichten.

- (4) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Pflichteinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben müssen nicht berücksichtigt werden.
- (5) Die Gesellschaft wird die Windenergieanlage und Nebenanlagen handels- und steuerrechtlich linear abschreiben und insbesondere keine Sonderabschreibungen, etwa nach § 7 g EStG, geltend machen.

§ 11 Gesellschafterkonten

- (1) Für die Kommanditisten werden folgende Gesellschafterkonten geführt:
 - (a) ein Kapitalkonto für jeden Kommanditisten, auf dem die Kapitaleinlage (nomineller Kapitalanteil) der Gesellschafter zu buchen ist;
 - (b) ein Verlustvortragskonto für jeden Gesellschafter. Auf dem Verlustvortragskonto, welches Unterkonto des Kapitalkontos ist, werden etwaige Verlustanteile sowie zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwendende Gewinnanteile des Gesellschafters gebucht;
 - (c) ein allgemeines Verrechnungskonto für jeden Kommanditisten. Auf dem allgemeinen Verrechnungskonto, welches Unterkonto des Kapitalkontos ist, werden die Gewinnanteile, soweit diese nicht zur Deckung des jeweiligen Verlustvortragskontos verwendet werden, und Ausschüttungen gebucht.
- (2) Über Ausschüttungen beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 12 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- (1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- (2) Für das Geschäftsjahr des Beitritts der Kommanditisten wird das Ergebnis - unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Pflichteinlagen - nach der Höhe der zum 31. Dezember des Beitrittsjahrs bestehenden Kapitalkonten/nominellen Kapitalanteile (§ 11 Abs. 1a) - verteilt.
- (3) Ein in der Handelsbilanz per 01. Januar 2025 bestehendes Verrechnungs- / Verlustvortragskonto (§ 11 Abs. 1b und 1c) der Gründungskommanditisten wird im Rahmen der Ergebnisbeteiligung im Beitrittsjahr unter den Kommanditisten zum Zwecke der Gleichstellung aller Gesellschafter in der Gründungsphase ebenfalls nach dem Verhältnis der Höhe der zum 31. Dezember des Beitrittsjahrs bestehenden Kapitalkonten / nominellen Kapitalanteile (§ 11 Abs. 1a) verteilt (einmalige abweichende Gewinnverteilung im Jahr des Beitritts weiterer Kommanditisten)
- (4) Zur steuerlichen Gleichstellung aller Kommanditisten in der Gründungsphase erfolgt eine einmalige steuerlich abweichende Ergebnisverteilung im Jahr des Beitritts der Kommanditisten dahingehend, dass den Gründungskommanditisten in Höhe der in den Kalenderjahren 2020 bis 2024 in der Summe (auch außerbilanziell) zugewiesenen steuerlichen Gewinne in 2025 (Beitrittsjahr) ein steuerlicher Verlust vorab zugewiesen wird.

§ 13 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Entnahmen

- (1) Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine angemessene Liquiditätsreserve zu halten.
- (2) Entnahmen sind nach Genehmigung des Jahresabschlusses an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten auszuzahlen.

§ 14
Kontrollrechte der Kommanditisten

- (1) Die Kommanditisten sind berechtigt, selbst oder auf ihre Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- und steuerberatenden Berufe die Bücher und Papiere der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft nach Ankündigung mit angemessener Frist einsehen zu lassen.
- (2) Das Kontrollrecht nach § 166 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist kann auch dieses Recht auf seine Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben lassen.

§ 15
Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Vorerwerbsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, Geschäftsanteile im Ganzen oder in Teilen (teilbar durch 1.000 €) an andere Personen als Ehegatten, Abkömmlinge, Geschwister oder Mitgesellschafter zu übertragen, so hat er sie zunächst den Mitgesellschaftern nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzubieten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres:
 - (2) Er hat die Anteile den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Preises und der sonstigen Bedingungen anzubieten und die Gesellschaft zu benachrichtigen. Beabsichtigt ein Gesellschafter, die angebotene Beteiligung zu diesen Bedingungen zu erwerben, so hat er dies innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die Gesellschaft schriftlich zu benachrichtigen.
 - (a) Das Erwerbsrecht kann nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Haben mehrere Gesellschafter ihre Erwerbsabsicht gem. Buchstabe a) mitgeteilt, so steht ihnen das Erwerbsrecht entsprechend ihrer Beteiligung zu, sofern sie keine andere Vereinbarung getroffen haben. Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung haben binnen 4 Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechtes zu erfolgen.
Unteilbare Spitzenbeträge fallen dem Gesellschafter mit den geringsten Geschäftsanteilen zu. Unzulässig ist die Abtretung an einen Mitgesellschafter, wenn dieser dadurch mehr als 20 % der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde.
 - (b) Wird das Erwerbsrecht nicht fristgerecht ausgeübt oder wirkt der Erwerber nicht fristgerecht bei der Übertragung mit, so steht das Erwerbsrecht ersatzweise der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Dritten zu. Das Erwerbsrecht ist in diesem Fall innerhalb eines Monats auszuüben. Die Buchstaben a) und b) gelten entsprechend.
 - (3) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, auch, soweit sie aufgrund eines Vorerwerbsrechts nach Abs. 1 erfolgen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Bestehen Vorerwerbsrechte nach Abs. 1, so kann die Zustimmung erst wirksam erteilt werden, wenn das Vorerwerbsrecht entweder ausgeübt, auf seine Ausübung verzichtet oder die Frist zur Ausübung abgelaufen ist. Der betroffene Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung über die Zustimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Die Gesellschafter sind verpflichtet, einer Verfügung zuzustimmen, wenn sie in Ausübung eines Vorerwerbsrechts nach Abs. 1 oder zugunsten von Ehegatten, Abkömmlingen, Geschwistern oder Mitgesellschaftern, erfolgt.
 - (4) Die Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder sonstige Belastungen betreffend einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 16
Ableben eines Kommanditisten

- (1) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der Kommanditisten. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren.
- (2) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.
- (3) Die Kommanditisten können hinsichtlich ihres Geschäftsanteils Testamentsvollstreckung anordnen. Bei der Ausgestaltung der Testamentsvollstreckung sind die Gesellschafter frei und uneingeschränkt. Die Testamentsvollstreckung erfasst nicht nur die vermögensrechtlichen, sondern auch die personenrechtlichen Elemente des Gesellschaftsanteiles, insbesondere auch das Stimmrecht, es sei denn, der Erblasser ordnet für die Testamentsvollstreckung etwas anderes an.

Der Testamentsvollstrecker kann auch berechtigt werden, als Bevollmächtigter oder Treuhänder der Erben oder der Vermächtnisnehmer sämtliche Rechte aus dem Gesellschaftsanteil auszuüben. Für die treuhänderische Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Testamentsvollstrecker und die Rückübertragung auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer ist die Zustimmung gem. § 15 Abs. (2) nicht erforderlich.

§ 17
Kündigung, sonstige Fälle des Ausscheides von Gesellschaftern

- (1) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs, jedoch frühestens zum 31.12.2040 kündigen. Die Kündigung hat durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben zu erfolgen. Der persönlich haftenden Gesellschafterin wird hierfür Empfangsvollmacht von allen Gesellschaftern erteilt. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden aus der Gesellschaft aus.
- (2) Ein Kommanditist scheidet ferner aus, wenn
 - (a) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - (b) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - (c) der Kommanditist gem. Abs. (3) und (4) aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seine Pflichteinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- (4) Ein Kommanditist kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

- (5) Die Kommanditisten bevollmächtigen mit ihrem Eintritt in die Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die nach diesem Vertrage - bei Vorliegen der Voraussetzungen - zur Aufhebung von Aufnahmeverträgen und zum Ausschluss von Gesellschaftern erforderlich sind.
- (6) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten wächst den Gesellschaftsanteilen der verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 18 abzufinden.
- (7) Scheidet die Komplementärin aus, haben die Kommanditisten unverzüglich eine neue persönlich haftende Gesellschafterin durch Beschluss zu bestellen.

§ 18 **Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters**

- (1) Soweit keine andere Regelung getroffen ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die sich nach dem wirklichen Wert seiner Gesellschaftsbeteiligung richtet.

Dieser Wert wird anhand einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, die die vorhandenen stillen Reserven sowie notwendige Rückstellungen und Risiken berücksichtigt, ermittelt. Ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz. Scheidet der Gesellschafter zum Schluss eines Kalenderjahres aus, ist der Jahresabschluss zum 31.12. der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; andernfalls ist der Jahresabschluss zum 31.12. des Jahres, das dem Zeitpunkt des Ausscheidens voran ging, Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz.

Bilanzberichtigungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen haben auf die Abfindung keinen Einfluss. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung mindestens einen Betrag in Höhe der Salden seiner Gesellschafterkonten. (§ 11 Abs. (1)).

- (2) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 17 Abs. (3) aus, erhält der Kommanditist lediglich seine geleistete Einlage zurück; scheidet er gem. § 17 Abs. (2) aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschafterkonten richtet.
- (3) Scheidet ein Kommanditist nicht mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, nimmt er am Ergebnis des dann laufenden Geschäftsjahres und am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil.
- (4) Die Ermittlung des Abfindungsguthabens des ausscheidenden Kommanditisten ist auf seine Kosten vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft vorzunehmen.

Die Auseinandersetzungsbilanz wird mit Ablauf von drei Monaten seit Absendung derselben an die zuletzt bekannte Anschrift des ausscheidenden Gesellschafters verbindlich, es sei denn, dass er innerhalb dieser Frist schriftlich bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Einspruch gegen die Auseinandersetzungsbilanz erhebt. In diesem Falle erfolgt die Auseinandersetzungsbilanz für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, sofern sich die Beteiligten nicht auf eine andere sachverständige Person verstündigen.

Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind dann von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 91 ff ZPO zu tragen.

- (5) Das Abfindungsguthaben gemäß Abs. (1) ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu zahlen, deren erste ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Abfindungsrate fällig.

Die Gesellschaft kann die Stundung des Auseinandersetzungsguthabens über die vorstehend genannten Zeiträume hinausgehend verlangen, wenn durch die Auszahlung die Liquidität der Gesellschaft nachhaltig gefährdet wird. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben oder eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Die Gesellschaft hat den ausscheidenden Kommanditisten jedoch von der Inanspruchnahme für Gesellschaftsschulden freizuhalten.

- (6) Die Änderung der in Abs. (1) bis (5) getroffenen Abfindungsregeln bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 90 % der vorhandenen Stimmen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

§ 20 Haftung und Verjährung

Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist regeln. Die Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnisserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder - bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren - mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Jeder Gesellschafter hat der persönlich haftenden Gesellschafterin die Adresse sowie die E-Mail-Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind.

Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt gem. Satz 1 angegebenen Adresse zu richten. Ist für sie eine Frist bestimmt, so genügt zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Aufgabe des Briefes an die angegebene Adresse zur Post. Ist für die Wirksamkeit der Mitteilungen oder Erklärungen der Zugang erforderlich, so gelten sie drei Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als zugegangen, sofern sie nicht nachweislich früher zugegangen sind.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Uelvesbüll, den 15.03.2023

Für die persönlich haftende Gesellschafterin:

Windpark Uelvesbüll GmbH

gez.	gez.
Franz-Georg Holbe	Henning Holst

Für die Kommanditisten:

gez.	gez.	gez.
Freya Hagge	Franz-Georg Holbe	Henning Holst

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2025 – 2043 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann. Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in die beiden vorangegangenen Jahre zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschließenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungs gesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebs vermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlage zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den schlüsselfertigen Windpark wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlage über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlage von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurden daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlage behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Abgeltungssteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Abgeltungssteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzu setzende Einkommensteuer angerechnet. Die Abgeltungssteuer ist mit 25 % der Kapitalerträ ge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer ermittelt.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflchtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbesteuерliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbe steuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Ein-

kommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 | Glossar

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Auseinandersetzungsguthaben	Finanzieller Anspruch eines ausscheidenden Gesellschafters auf seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen (Abfindung).
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanziierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitritt. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Windparks Uelvesbüll III ist die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Blindpool	Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG die Emittentin.
Freie Liquidität nach Ausschüttungen	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Be lange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger

geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.

GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Hafteinlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlage und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreibergesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.

Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von einer oder mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Windpark Uelvesbüll III.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 | Schritte zur Beteiligung

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, haben gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) natürliche volljährige Personen, die in der Zeit vom 31.12.2020 bis zu ihrem Beitritt durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Uelvesbüll hatten, sowie die Gemeinde Uelvesbüll die Möglichkeit, sich als Kommanditisten an der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG zu beteiligen. Andere Personen können nur mit Zustimmung der Gemeinde Uelvesbüll in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Außerdem haben die Gründungskommanditisten und zugleich Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekaufstellung die Möglichkeit, ihr Kommanditkapital zu erhöhen.

Die Kommanditeinlage muss jeweils mindestens 5.000,00 € betragen und durch 1.000,00 € teilbar sein. Die jeweilige maximale Kommanditeinlage darf 5 % des angestrebten Kommanditkapitals nicht überschreiten, hiervon ausgenommen ist die Gemeinde Uelvesbüll. Diese kann sich mit einer Kommanditeinlage bis zu einer Höhe von max. 10 % des gesamten angestrebten Kommanditkapitals an der Gesellschaft beteiligen.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Es sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Plattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München. Sie erreichen die Internetplattform durch die Eingabe der Adresse

<https://beteiligung.cimberg.com/>

in Ihrem Internetbrowser. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per Email informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin in der Weise, dass beginnend von der Mindestzeichnungssumme von 5.000,00 € an in erhöhenden Schritten von 1.000,00 € jede Zeichnung berücksichtigt wird, bis entweder die individuelle Zeichnungshöhe oder die angestrebte Höhe des Kommanditkapitals insgesamt erreicht wurde.

Abweichungen von dieser Regelung können nur mit Zustimmung der Gemeinde Uelvesbüll erfolgen.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene zu verteilende Kommanditkapital von 722.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie personalisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 5.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.
- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in den Unterlagen genannten Frist im Original an:

Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG
Moordeich 2
25889 Uelvesbüll

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, zu wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach der Zahlungsaufforderung vollständig auf das Konto der Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG:

Bank: Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN: DE59 2175 0000 0165 7459 69

BIC: NOLADE21NOS

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 142 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.





Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche
Windpark Uelvesbüll 3. Betriebs GmbH & Co. KG
Moordeich 2, 25889 Uelvesbüll
Telefon: 04864-772 (Franz-Georg Holbe)
04841-9812850 (Henning Holst)
E-Mail: wpue3@posteo.de